JUGENDHILFE PLANUNG



2017

LANDKREIS **FRIESLAND**

INHALT

1. Einleitung **4**

2. Landkreis Friesland
2.1 Geografie **5**
2.2 Bevölkerung **6**

3. Jugendhilfe im Landkreis Friesland
3.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe **10**
3.2 Jugendhilfeausschuss **12**
3.3 Angebote der freien Träger **13**
3.4 AG 78 – Hilfen zur Erziehung im Landkreis Friesland **15**

4. Aufgaben der Jugendhilfe
4.1 Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes **16**
4.1.1 Kinder- und Jugendarbeit **16**
4.1.2 Jugendsozialarbeit **22**
4.1.3 Erzieherischer und gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz **24**
4.2 Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 - 21 SGB VIII) **26**
4.2.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) **26**
4.2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§§17 - 18 SGB VIII) **28**
4.2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) **31**
4.2.4 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) **32**
4.2.5 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII) **32**
4.3 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§22 - 26 SGB VIII) **32**
4.4 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 - 35 SGB VIII) **33**
4.4.1 Ambulante Hilfen (§ 27 SGB VIII) **33**
4.4.2 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) **34**
4.4.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) **38**
4.4.4 Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) **39**
4.4.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) **40**
4.4.6 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) **42**
4.4.7 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) **43**
4.4.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII) **45**
4.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII) **49**
4.6 Sozialräumliche Betrachtung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche **50**
4.7 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) **52**
4.8 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) und zeitlich befristete Klärungsmaßnahmen (§§ 33 und 34 SGB VIII) **53**
4.9 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) **56**
4.10 Adoption (§ 51 SGB VIII) **58**
4.11 Vormundschaft/Pflegschaft **59**
4.12 Beistandschaft **60**
4.13 Jugendgerichtshilfe (§ 52 SGB VIII) **62**
4.14 Beurkundungen (§ 59 SGB VIII) **64**
4.15 Elterngeld, Betreuungsgeld **65**
4.16 Unterhaltsvorschuss **67**
4.17 Schuldnerberatung **68**
4.18 Bildung und Teilhabe **70**

5. Jugendhilfe in der Kooperation
5.1 Koordinierungsstelle Kinderschutz ... **71**
5.2 Frühe Hilfen ... **76**
5.2.1 Familien- und Kinderservicebüros ... **77**
5.2.2 Familienhebammen ... **81**
5.3 Bildungsregion ... **83**
5.3.1 Schulsozialarbeit ... **84**
5.3.2 Modellprojekt Inklusion „Plus Team“ ... **85**
5.3.3 Bildungskoordinator ... **85**
5.3.4 Soziale Integrationswerkstatt Friesland ... **86**

6. Schlussbemerkung ... **88**

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Jugendhilfeplan auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Bürgerinnen und Bürger,



zwischen dem 1. Jugendhilfeplan in 2014 und der nun abgeschlossenen Fortschreibung ist viel passiert. Schlagwörter wie Zuwanderung, Ausbau der Jugendbeteiligung, mehrere Entwurfsfassungen zur Änderung des 8. Sozialgesetzbuches oder auch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes und die Strategie zum Ausbau des Kinderschutzes prägen die Zeit zwischen den Planungen.

Eine zielgerichtete Jugendhilfe im Landkreis Friesland bedarf aber nicht nur immer mehr speziellerer Angebote. Vor allem ist eine Förder-, Hilfe- und Kommunikationsstruktur zwischen den Handlungsfeldern und Systemen erforderlich, die in der Lage ist, Schnittstellen zu gestalten und ein gemeinsames Handeln zu sichern. Hierzu gehört im ersten Schritt, die Zielgruppe aktiv zu beteiligen. Die bundesweit Beachtung findenden Aktivitäten zum Ausbau der Jugendbeteiligung des Landkreises sind hier genauso wie das Modellprojekt „Kinderschutz im ländlichen Raum“, welches vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gefördert wird, zu nennen.

Die vorliegende Fortschreibung des Jugendhilfeplans gibt einen ausführlichen Einblick in die Gesamtjugendhilfe des Landkreises. Die Auftragserfüllung ist dem Landkreis nur möglich, weil die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein sehr hohes Engagement in der Förderung unserer Kinder und Jugendlichen zeigen und auch die freien Träger der Jugendhilfe eng und partnerschaftlich mit dem öffentlichen Träger zusammenarbeiten. Dafür danken wir.

Die Jugendhilfeplanung ist ein fortwährender Prozess. Sie orientiert sich an den neuen sich kontinuierlich verändernden Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung und sucht Lösungen, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Es ist erforderlich, flexibel auf Veränderungen zu reagieren und Jugendhilfe an die individuellen Lebenssituationen junger Menschen anzupassen. Ich wünsche mir auch für die Folgejahre die weitere positive Zusammenarbeit mit allen Akteuren, die unsere zukünftige Jugendhilfe aktiv gestalten wollen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Sven Ambrosy
- Landrat -

2 Landkreis Friesland

2.1 Geografie

Über eine Fläche von 607,91 km² erstreckt sich der Landkreis Friesland mit seinen acht kreisangehörigen Städten und Gemeinden: Angefangen bei der zugehörigen Insel Wangerooge ganz im Norden, den Gemeinden Wangerland und Sande, sowie den Städten Jever und Schortens, bis hin zu den Gemeinden Zetel und Bockhorn und der Stadt Varel im Süden.

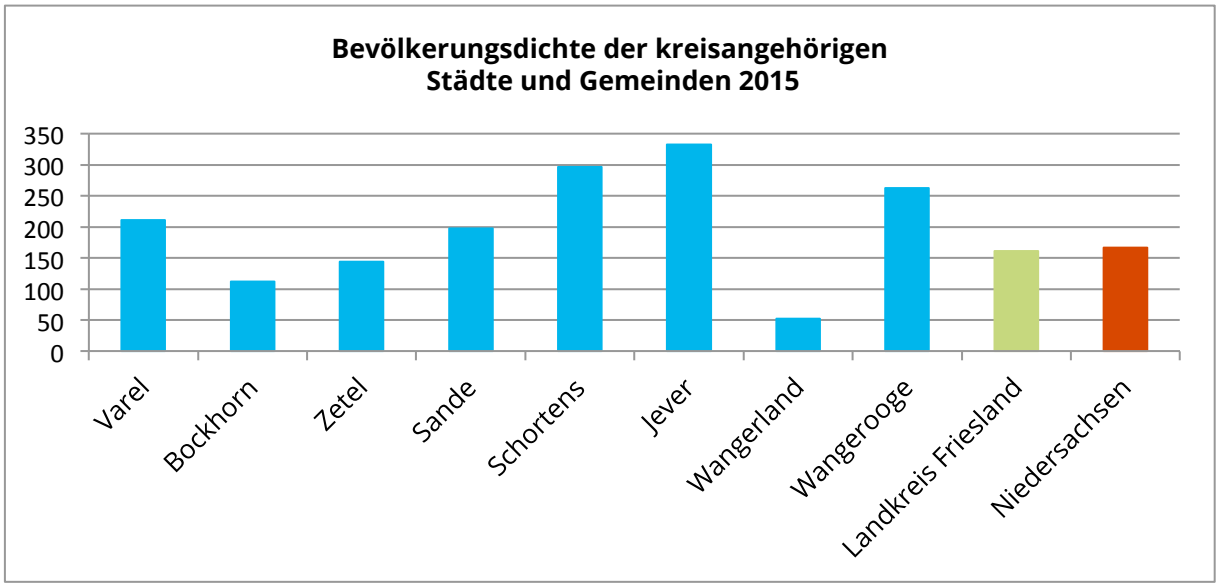


Grafik: Landkreis Friesland

Vor dem Deich das UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer, hinter dem Deich tausende Hektar Naturschutzgebiete, idyllische Dörfer und Höfe, aber auch städtisches Leben. Ein Landkreis direkt an der Nordseeküste, der attraktive Reiseziele bietet und insofern stark vom Tourismus geprägt ist. Das breite Angebot an Aktivitäten und Freizeitmöglichkeiten kommt auch den Familien und jungen Menschen im Landkreis Friesland zu Gute: Strände, Frei- und Hallenbäder, vielfältige Wassersportangebote, Skateplätze, aber auch Theater-, Kunst- und Kulturangebote sind nur einige Beispiele der umfangreichen Möglichkeiten.

2.2 Bevölkerung

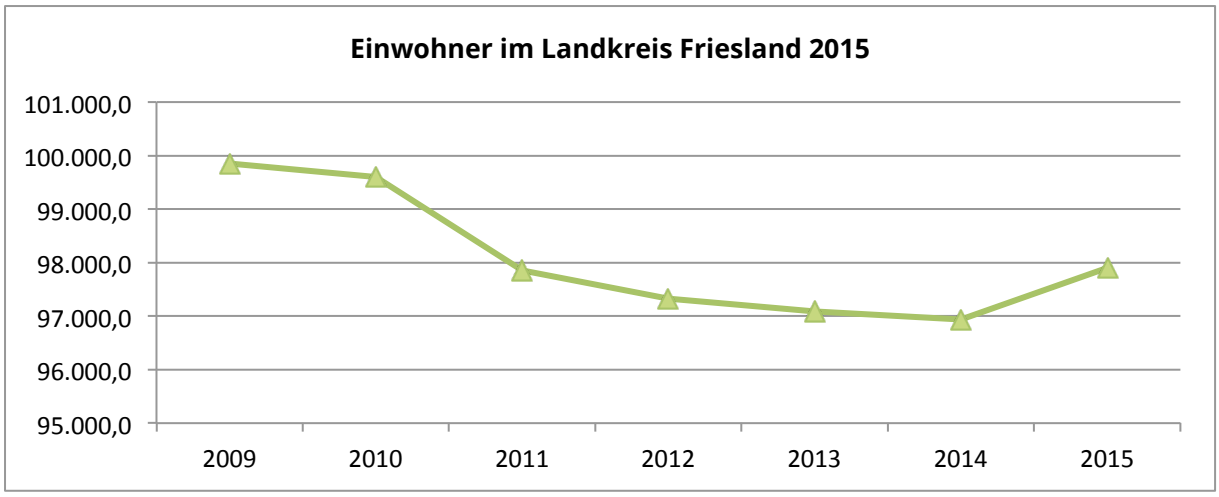
Der Landkreis Friesland zählt im Landesvergleich zu den weniger besiedelten und mit einer Fläche von 607,91 km² zu den flächenmäßig kleineren Landkreisen. Mit 97.900[1] Einwohnern und der sich daraus ergebenden Bevölkerungsdichte von 161 Einwohner/km², liegt der Landkreis im Bereich des Landesmittelwertes (166 Einwohner/km²). Die Bevölkerungsdichte der einzelnen Gemeinden stellt das folgende Diagramm dar:



Quelle: Nds. Landesamtes für Statistik Niedersachsen: Einwohner 31.12.2015 mit Hauptsitz auf der Basis des Zensus 2011, eigene Darstellung

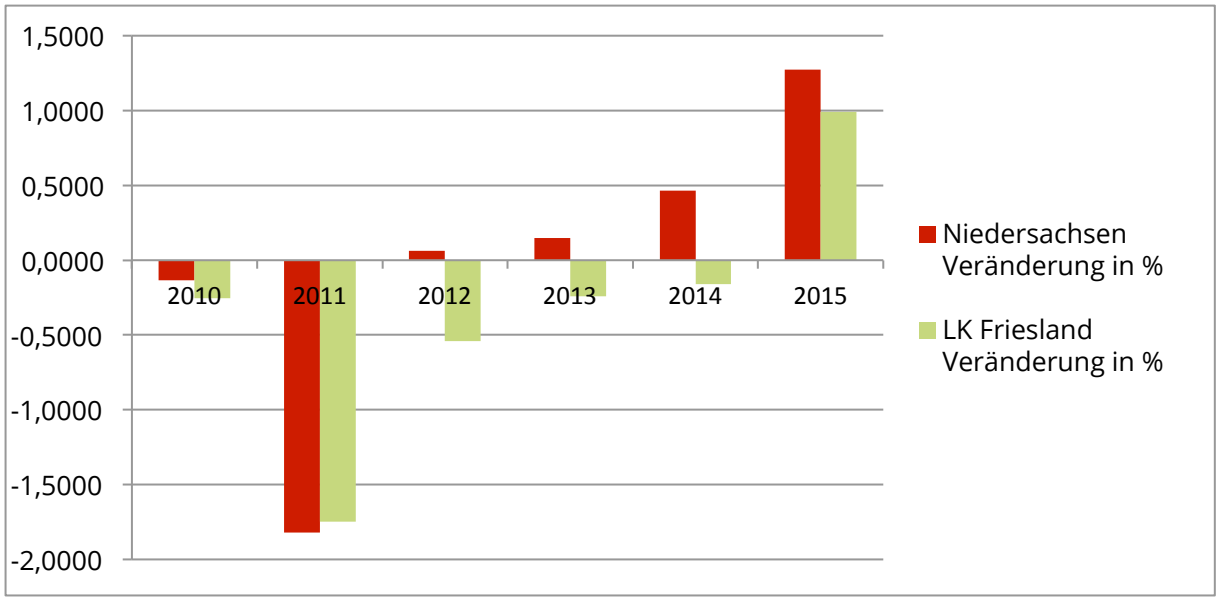
Die Einwohnerzahl im Landkreis Friesland hat von 2009 bis 2014 abgenommen und erstmalig in 2015 ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Durch Zuzüge von Schutzsuchenden und deren Verteilung ist ein deutlicher Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Einwohnerzahlen 2016 wurden bislang vom Landesamt noch nicht veröffentlicht. Auf der Basis der Meldungen der Einwohnermeldeämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist aber mit einer Zunahme der Einwohnerzahl im Landkreis zu rechnen.

[1] Stand 31.12.2015; Quelle: Nds. Landesamt für Statistik



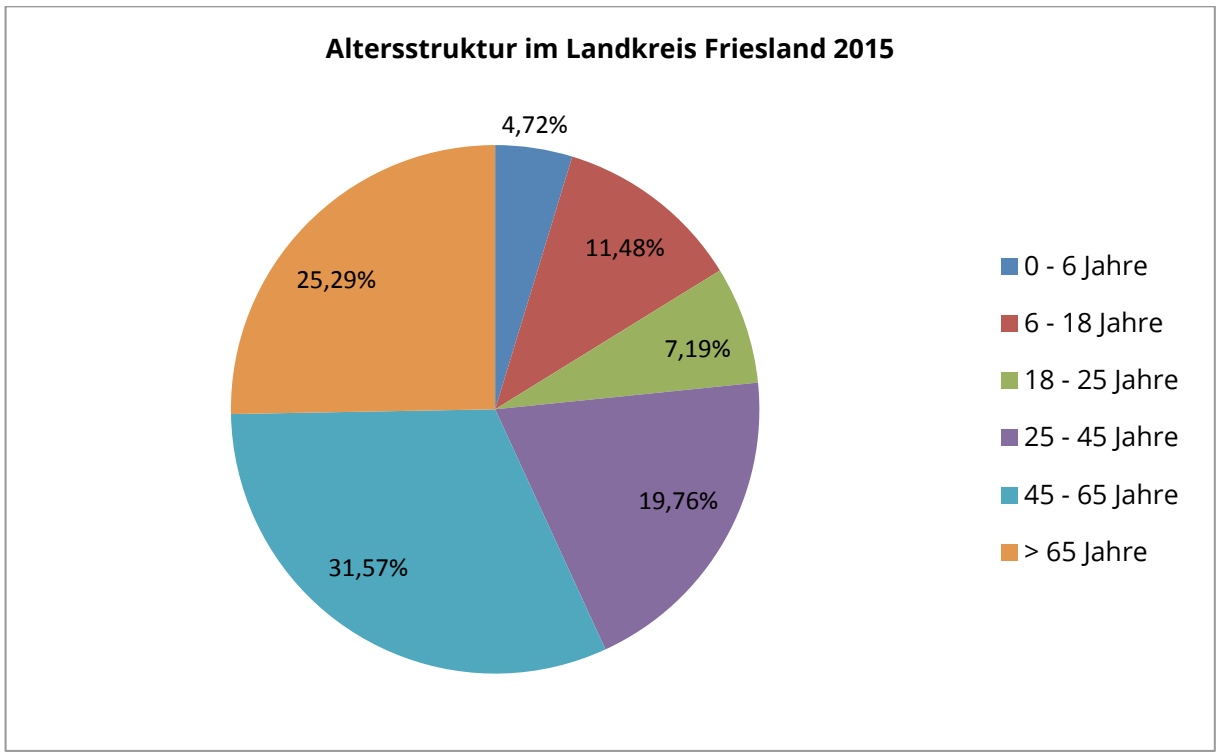
Quelle: Nds. Landesamtes für Statistik Niedersachsen: Einwohner jeweils 31.12. mit Hauptsitz auf der Basis des Zensus 2011

Im Land Niedersachsen ist ab 2012 eine Zunahme der Einwohnerzahlen zu verzeichnen. Die prozentuale Veränderung der Einwohnerzahlen des Landkreises Friesland im Vergleich zum Landes Niedersachsen stellt sich wie folgt dar:



Quelle: Nds. Landesamtes für Statistik Niedersachsen: Einwohner jeweils 31.12. mit Hauptsitz auf der Basis des Zensus 2011; eigene Berechnungen

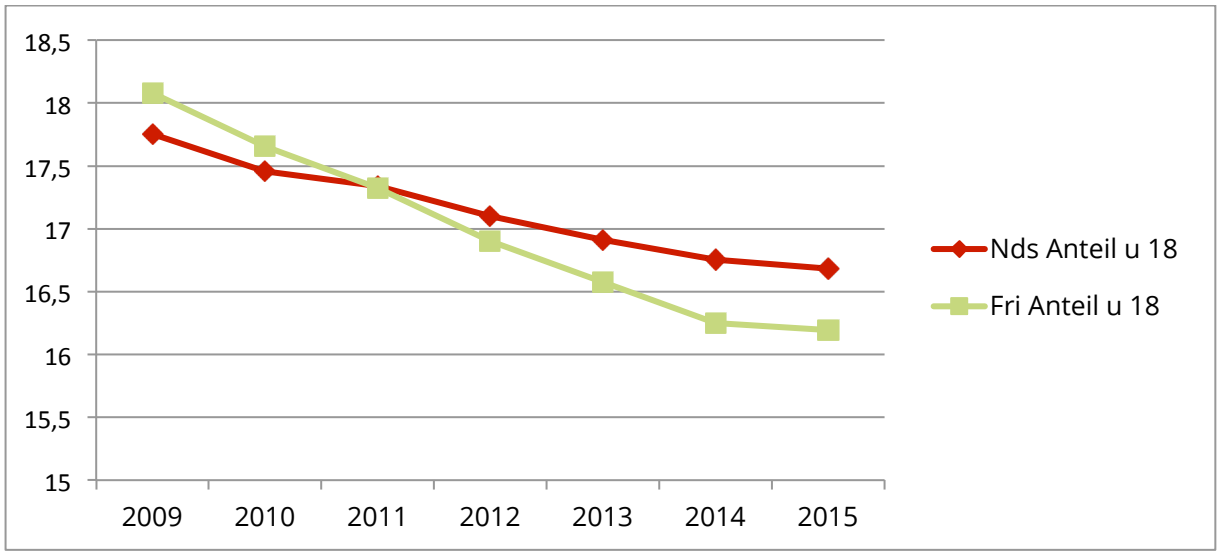
Das nachfolgende Diagramm bildet die Altersstruktur im Landkreis Friesland zum Stand 31.12.2015 ab:



Quelle: Nds. Landesamtes für Statistik Niedersachsen: Einwohner 31.12.2015 mit Hauptsitz auf der Basis des Zensus 2011; eigene Berechnungen und Darstellung

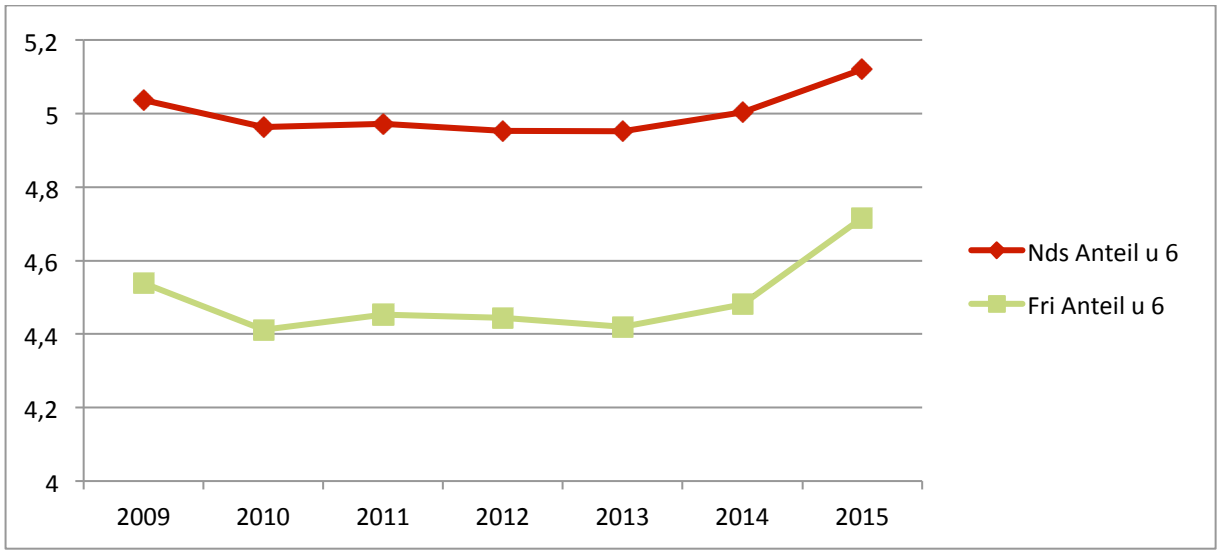
Der Anteil der Bevölkerung unter 18 Jahren im Landkreis Friesland nimmt kontinuierlich ab. Für Niedersachsen stellt sich ein ähnliches Bild dar, wobei die Abnahme bis 2014 im Landkreis Friesland prozentual höher war als im Landesdurchschnitt.

2015 konnte der Abwärtstrend erstmals gebremst werden auf einen Rückgang von unter 0,1 %. Dabei lag der Wert im Landkreis Friesland geringfügig unter dem Landesdurchschnitt.



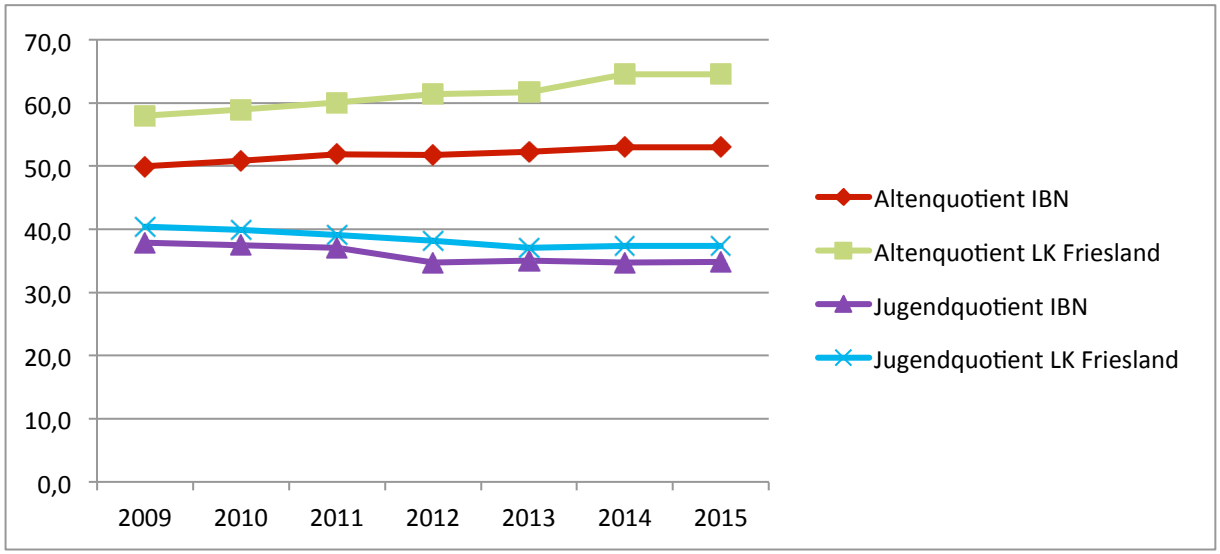
Quelle: Nds. Landesamtes für Statistik Niedersachsen: Einwohner jeweils 31.12. mit Hauptsitz auf der Basis des Zensus 2011; eigene Berechnungen und Darstellung

Stabiler zeigt sich die Entwicklung des Anteils der unter 6-Jährigen im Landkreis Friesland. Zwar liegt der Anteil ebenfalls unter dem Landesdurchschnitt, in 2015 ist aber mit einem Anstieg von 0,23% (Landesdurchschnitt 0,11%) eine kleine Annäherung zu verzeichnen.



Quelle: Nds. Landesamtes für Statistik Niedersachsen: Einwohner jeweils 31.12. mit Hauptsitz auf der Basis des Zensus 2011; eigene Berechnungen und Darstellung

Hinsichtlich dieser demographischen Entwicklung der Altersstruktur in der Bevölkerung prägt sich ein dementsprechendes Abbild des Jugend- und Altersquotienten aus. Der Jugendquotient errechnet sich aus dem Verhältnis der unter 20-Jährigen, die keinem Erwerb nachgehen, gegenüber der erwerbsfähigen Bevölkerung im Alter von 20 bis 60 Jahren. Der Altenquotient setzt sich dementsprechend aus dem Verhältnis des Anteils der über 60-Jährigen ohne Erwerb gegenüber der erwerbsfähigen Bevölkerung dar.



Quelle: Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN) Datenerhebung; eigene Darstellung

Bewertet man diese Entwicklung demografisch, zeichnet sich hier ebenfalls ab, dass sich der zunehmende Alterungsprozess der Bevölkerung 2015 nicht fortgesetzt hat.

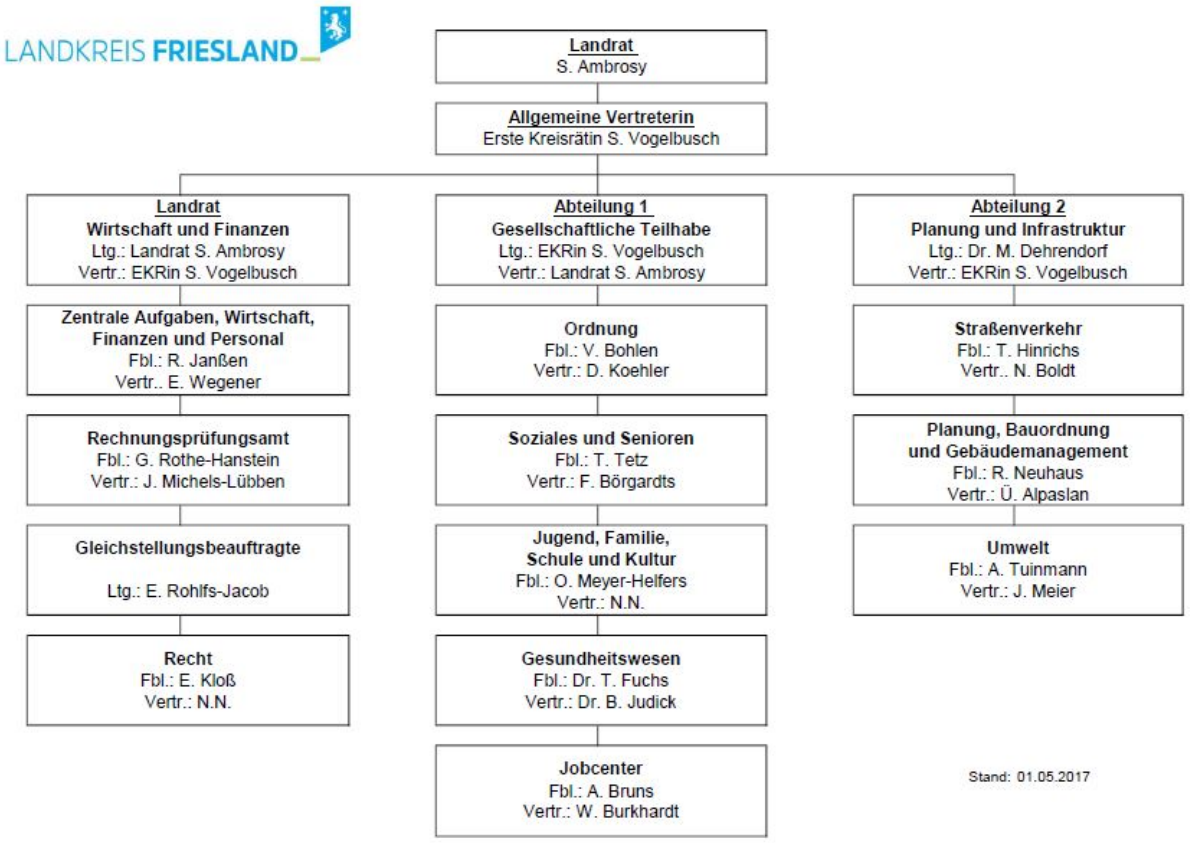
Insgesamt betrachtet folgen die Erhebungsergebnisse zur Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Friesland weitestgehend dem niedersächsischen Durchschnitt. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Bevölkerung ist seit 2009 gesunken, während der Anteil der älteren Bevölkerung zugenommen hat, demzufolge ist eine Alterung der Bevölkerung mit fortlaufendem Trend nachzuweisen.

Das Hildesheimer Bevölkerungsmodell, dessen Zahlen als Planungsgrundlage für den Landkreis Friesland dienen, prognostiziert einen leicht sinkenden Anteil der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Friesland in den nächsten Jahren.

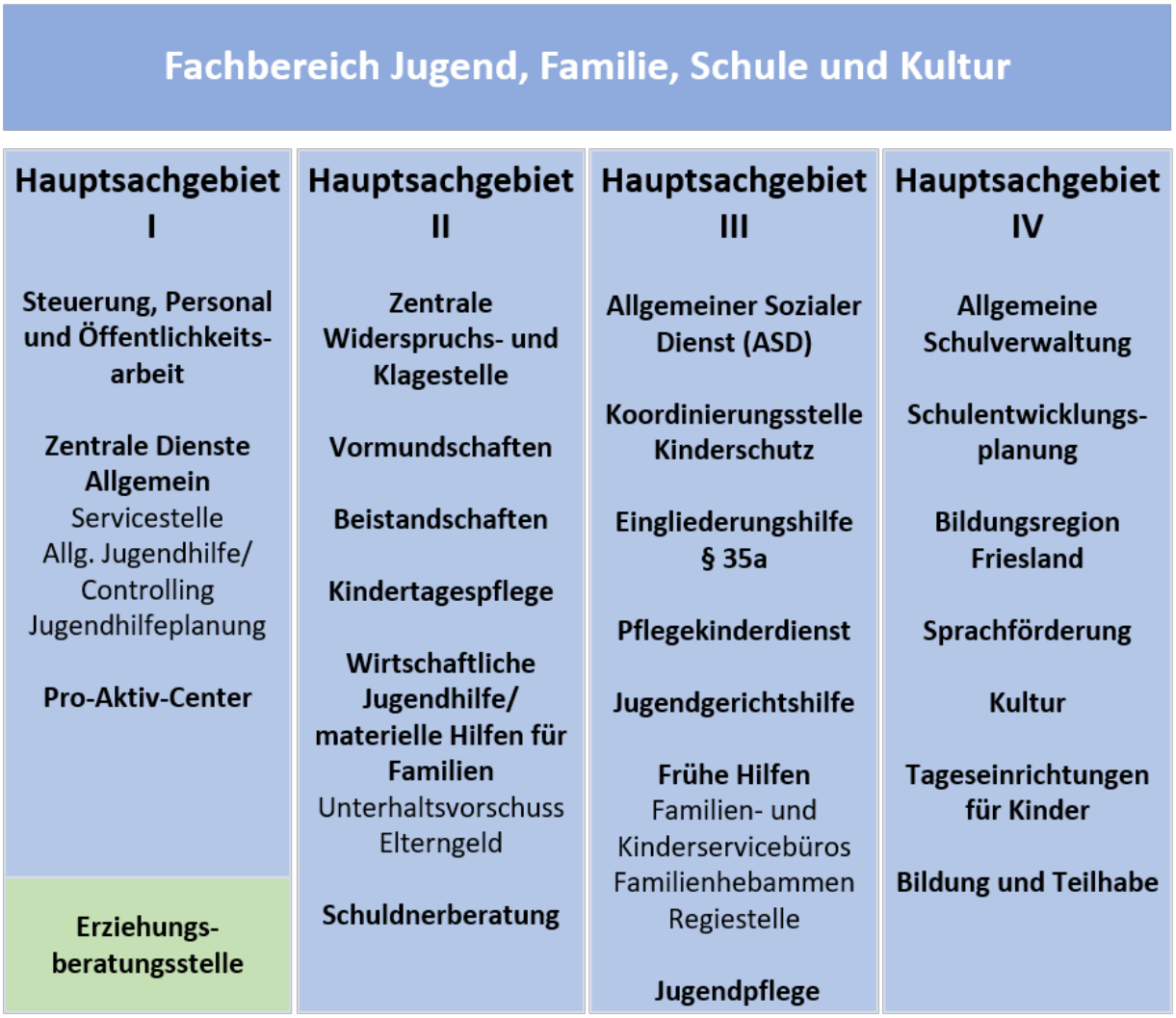
3. Jugendhilfe im Landkreis Friesland

3.1Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Verwaltung des Landkreises Friesland gliedert sich in Abteilungen und Fachbereiche:



Grafik Landkreis Friesland



Grafik Landkreis Friesland

Der Landkreis Friesland hat Anfang 2014 neben dem Hauptsitz in der Lindenallee 1, 26441 Jever, das Dienstleistungszentrum in Varel, Karl-Nieraad-Str. 1 ,26316 Varel eröffnet.

Neben dem Jobcenter, der Musikschule, dem Gesundheitsamt, der Kfz-Zulassungsstelle und einer neuen Großtagespflege befindet sich dort auch ein Bereich des Jugendamtes.

Durch dauerhafte Präsenz von Mitarbeitern der Sachgebiete ASD, Koordinierungsstelle Kinderschutz, Eingliederungshilfe § 35a, Jugendgerichtshilfe, Frühe Hilfen, Tageseinrichtungen für Kinder, Tagespflege, Vormundschaft und das Pro-Aktiv-Center sowie Sprechzeiten der anderen Sachgebiete wird nicht nur die Bürgernähe erhöht, sondern auch die weitere Sozialraumorientierung ermöglicht.

Die Familien- und Kinderservicebüros als erste Anlaufstelle „vor Ort" sind in allen Städten und Gemeinden präsent.

Die Erziehungsberatungsstellen sind in Varel und Jever verortet und werden vom SOS Kinderdorf Wilhelmshaven-Friesland betrieben (siehe auch Punkt 4.4.2).

3.2 Jugendhilfeausschuss

Gemäß § 70 SGB VIII[2] ist das Jugendamt in Form einer zweigliedrigen Behörde, bestehend aus Jugendhilfeausschuss und Verwaltung, organisiert.[3]

Für die Bildung des Jugendhilfeausschusses sind § 71 SGB VIII, §§ 2, 3 und 4 des Nds. AG SGB VIII und die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Friesland vom 14.06.1993 maßgeblich.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich grundsätzlich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und gibt somit der Verwaltung und den freien Trägern der Jugendhilfe Impulse für ihre Arbeit.[4]

Die umfassende Beratungskompetenz erstreckt sich gemäß § 71 II SGB VIII insbesondere auf drei zentrale Aufgabenbereiche:

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- Jugendhilfeplanung und
- Förderung der freien Jugendhilfe.

Besondere Bedeutung hat dabei die Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungselement kommunaler Kinder- und Jugendhilfe. In dieser Aufgabe muss der Jugendhilfeausschuss Grundsatzentscheidungen treffen. [5]

Neben der o.g. Beratungskompetenz verfügt der Jugendhilfeausschuss über ein Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe, das im Rahmen der bereitgestellten Mittel, der Haupt- und Jugendamtssatzung des Landkreises Friesland und der durch die Gremien des Landkreises gefassten Beschlüsse ausgeübt werden kann.[6]

Der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Friesland obliegt Frau Melanie Sudholz aus Schortens.

---

[2] Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), fortlaufend SGB VIII genannt
[3] Wiesner, Kommentar zur Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage, S. 1263 ff.
[4] Krug/Grüner/Dalichau, Kommentar zur Kinder- und Jugendhilfe, Band II, S. 14 f.
[5] Wiesner, Kommentar zur Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage, S. 1274
[6] Wiesner, Kommentar zur Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage, S. 1275

3.3 Angebote der freien Träger

Ambulante Hilfen

Im Landkreis Friesland gibt es eine vielfältige Angebotspalette verschiedener Träger der freien Jugendhilfe. Mit allen Anbietern ambulanter Hilfen zur Erziehung, die ihren Sitz im Landkreis Friesland haben, wurden Leistungs-, Entgelt,- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII geschlossen. In diesen Vereinbarungen ist festgelegt, dass ein Fahrumfang bis zu 30 km im Fachleistungsstundensatz enthalten ist. Da mit Ausnahme der Gemeinden Sande und Wangerooge in allen Städten und Gemeinden Träger der freien Jugendhilfe vertreten sind, ist ein lückenloses Angebot ambulanter Hilfen vorhanden. Lediglich die Gemeinde Wangerooge erfordert im Bedarfsfall jeweils individuelle Lösungen.

Teilstationäre und stationäre Hilfen

Auf dem Gebiet des Landkreises Friesland bieten die verschiedenen Träger der freien Jugendhilfe zum Stichtag 31.03.2017 insgesamt 289 teilstationäre und stationäre Plätze in der Kinder- und Jugendhilfe an, davon 232 Plätze von freien Trägern mit Sitz im Landkreis Friesland und 57 von freien Trägern mit Sitz außerhalb des Landkreises Friesland.

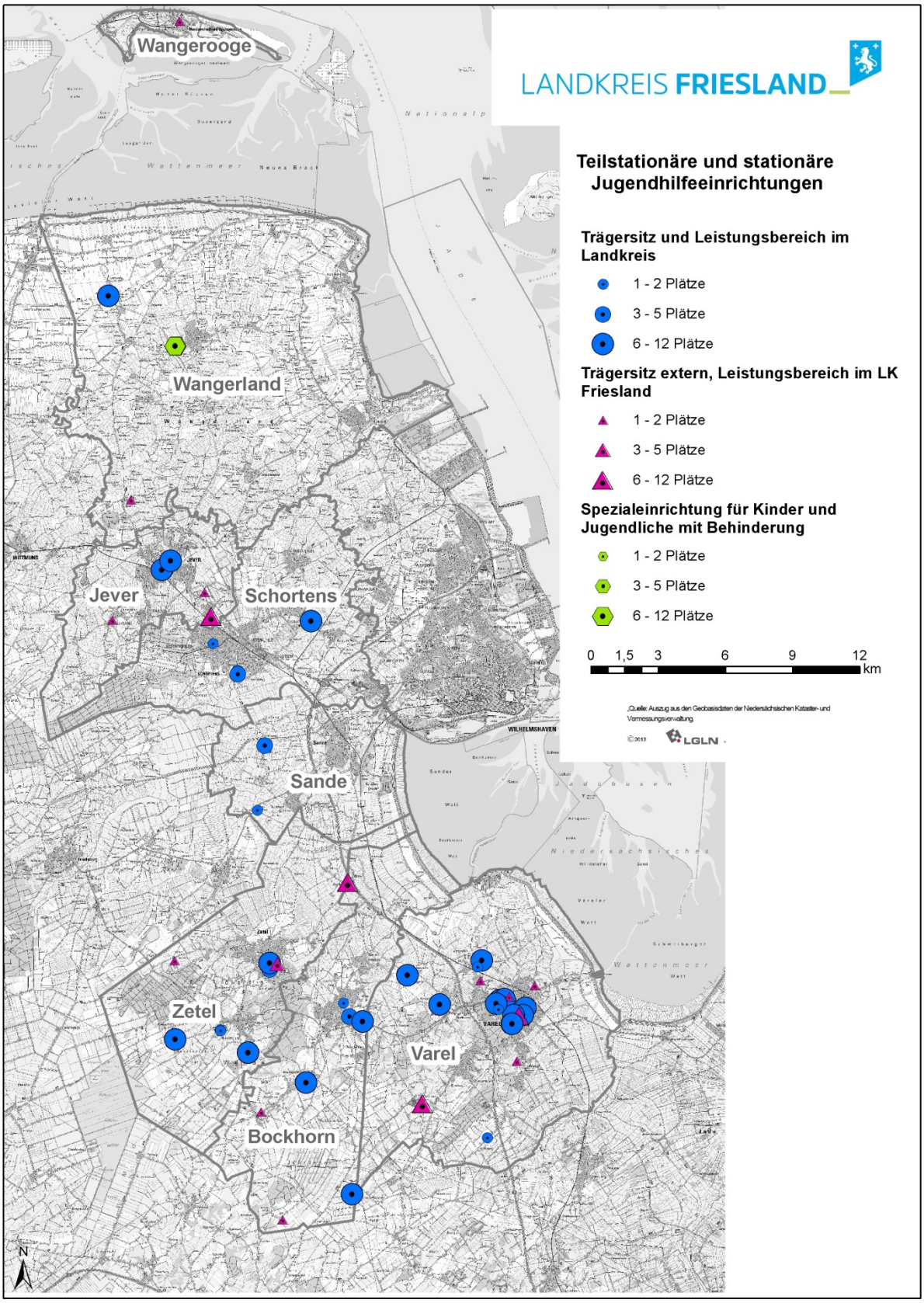
Das Angebot der Träger der freien Jugendhilfe umfasst unterschiedliche Einrichtungsformen mit diversen pädagogischen Ausrichtungen (plurale Angebotsstruktur).

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung wird darüber hinaus eine Spezialeinrichtung mit zwei Gruppen à 10 Plätze vorgehalten.

Der Landkreis Friesland belegt - unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsempfänger - zum Stichtag 31.03.2017 insgesamt 113 teilstationäre und stationäre Plätze. Der örtliche Bedarf wird somit um 155 % überschritten, da auf Grundlage der Jugendhilfeplanung auch mittelfristig nicht von steigenden Fallzahlen in der teilstationären und stationären Hilfe ausgegangen wird.

Im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist der Landkreis Friesland die freien Träger grundsätzlich auf das bestehende Überangebot hin. Die Träger der freien Jugendhilfe entscheiden jedoch autonom und tragen als Betreiber der teilstationären und stationären Einrichtungen das Belegungs- und Betriebsrisiko.

Grafische Darstellung der teilstationären und stationären Einrichtungen



Grafik: Landkreis Friesland

3.4 AG 78 – Hilfen zur Erziehung im Landkreis Friesland

Gemäß § 80 III SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Sie sollen nach § 70 SGB VIII die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Die Arbeitsgemeinschaften erarbeiten gemeinsame Empfehlungen und freiwillige Vereinbarungen und koordinieren einzelne Maßnahmen. [7]

Zur Situation im Landkreis

Im Landkreis Friesland treffen sich die Anbieter ambulanter Hilfen zur Erziehung seit mehreren Jahren im Rahmen eines Gesprächsaustausches „Hilfen zur Erziehung im Landkreis Friesland". Hierauf aufbauend und wie u.a. im Jugendhilfeplan 2014 angeregt, gründete sich im März 2015 eine AG 78 – Hilfen zur Erziehung im Landkreis Friesland (AG 78 HzE). Mitglieder dieser AG sind der Landkreis Friesland als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe, die ihren Trägersitz in Friesland haben bzw. mit denen – bei externem Trägersitz – das Kreisjugendamt eng zusammenarbeitet. Nach dem Wortlaut des § 78 SGB VIII sind privat-gewerbliche Träger von der Mitarbeit in der AG 78 ausgeschlossen. Da die Jugendhilfelandschaft im Landkreis Friesland aus einer Vielzahl privat-gewerblicher Träger besteht, hat der Jugendhilfeausschuss auf Anregung der Verwaltung der Gleichstellung dieser Trägergruppe zugestimmt.[7] Aktuell sind 19 freie Träger (davon 14 mit Trägersitz in Friesland) Mitglied in der AG 78 HzE. Außerdem ist das Landesjugendamt durch die für den Landkreis zuständigen Sachbearbeiter der Heimaufsicht vertreten.

Die Funktion der AG 78 HzE ist die Ermittlung und Bearbeitung zentraler Aufgabenstellungen/Themen der Hilfen zur Erziehung, der fachliche Austausch und die Vernetzung der in der Jugendhilfe Tätigen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Träger und qualifizierte Kooperation soll dazu beitragen, das Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien weiter zu optimieren. Schwerpunkte der Arbeit bilden die Umsetzung des Schutzauftrages, die Erarbeitung eines einheitlichen Verständnisses von Jugendhilfe im Landkreis Friesland, daraus resultierend einheitliche Standards, sowie die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur. Die AG 78 HzE unterstützt die Jugendhilfeplanung und deren Umsetzung.

---

[7] Empfehlung siehe auch Wiesner, Kommentar zur Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage, S. 1348

Die AG 78 trifft sich mindestens 3 x jährlich. Dabei hat sich die AG bislang zu unterschiedlichsten Fachthemen und –planungen verständigt, u.a. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, Demografiewerkstatt, Modellregion Kinderschutz, Reform des SGB VIII.

Auch weiterhin wird sich die AG 78 mit den jeweils aktuellen Themen der Hilfen zu Erziehung befassen. Dabei stehen als umfassende Themenkomplexe u.a. die Reform des SGB VIII sowie ein einheitliches Fach- und Fallverständnis auf der Tagesordnung.

4. AUFGABEN DER JUGENDHILFE

4.1 Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

4.1.1 Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit ist eine gesetzlich gebotene Leistung und ein eigenständiger Teil der Jugendhilfe. Sie richtet sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 27 Jahre und nimmt die Erziehungs- und Bildungsaufgaben nach § 11 SGB VIII wahr.

Im Landkreis Friesland findet Kinder- und Jugendarbeit in allen Städten und Gemeinden in unterschiedlicher Ausprägung statt.

Ziele der Kinder- und Jugendarbeit:

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Stärkung der Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln
- Förderung der sozialen Kompetenzen
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der gesellschaftlichen Mitverantwortung
- Förderung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen
- Schaffung einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt
- Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen
- Möglichkeiten zur Begegnung und zum Kennenlernen Gleichaltriger unabhängig von sozialer Herkunft, Religion oder Nationalität
- Abbau von Benachteiligung und Vorurteilen
- Förderung von Toleranz und Gemeinschaftsgefühl
- Partizipation, Mitbestimmung und politische Beteiligung
- Politische Bildung
- Freiraum zum Auszuprobieren

Neben der offenen Jugendarbeit, die in den Jugendzentren durch hauptamtliche, pädagogische Mitarbeiter geleistet wird, stehen Angebote der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Sportvereine und des Gemeinwesens zur Verfügung.

Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit:

Die Jugendzentren, die sich im Landkreis Friesland in Trägerschaft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden befinden, bieten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, ihre Freizeit mit Gleichaltrigen bei Musik, Spiel oder verschiedenen Aktivitäten wie Ausflüge und Ferienfreizeiten zu gestalten. Darüber hinaus finden die Besucher Ansprechpartner bei Problemen des Alltags, erhalten Unterstützung und Beratung bei Hausaufgaben, Bewerbungen und vielem mehr.

Jedes Jugendzentrum ist mit hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern ausgestattet, die durch geschulte ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützt werden.

Jugendpflege Wangerooge Strandpromenade 3 26486 Wangerooge	Sabine Eims	sabine.eims@wangerooge.de
Jugendpflege Wangerland Alma-Rogge-Weg 4 26434 Wangerland Tel: 04463-808691	Imke Gerdes	Jugendpflege.wangerland@ewetel.net Jugendräume in Hohenkirchen, Wiefels, Waddewarden, Tettens, Minsen und Hooksiel
Jugendhaus Jever Dr. Fritz-Blume-Weg 2 26441 Jever Tel: 04461-913506	Detlef Berger	Jugendhaus-jever@ewetel.net www.jugendhaus-jever.de
Pferdestall – Zentrum für Kinder, Jugendliche und Familien Alter Brauerweg 1 26419 Schortens Tel: 04461-966290	Sandra Schollmeier-Ott	pferdestall@schortens.de www.pferdestall-schortens.de
Jugendzentrum Sande Hauptstraße 78 26452 Sande Tel: 04422-3451	Dietmar Roth	jz@jugendzentrum-sande.de www.jugendzentrum-sande.de zusätzlicher Jugendraum in Neustadtgödens
„Steps“ Jugendtreff Zetel Kronshausen 6 26340 Zetel Tel: 04453-1716	Swenja Joseph	jugendtreff@zetel.de Facebook: Jugendtreff „Steps“
Jugendzentrum Bockhorn Kirchstraße 9 26345 Bockhorn Tel: 04453-71898	Inja Boomgaarden	juze.bockhorn@ewetel.net juze_boomgaarden@ewe.net www.bockhorn.de
Jugendzentrum und Vereinshaus „Weberei“ Oldenburgerstraße 21 26316 Varel Tel: 04451-968282	Hergen Fuhrken	weberei@stadt.varel.de

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit:

Es sind verschiedene Kinder- und Jugendverbände in den Städten und Gemeinden des Landkreises Friesland vertreten. Dazu zählen die der Hilfsorganisationen wie beispielsweise die Jugendfeuerwehren, die THW Jugend, das Jugendrotkreuz, die Johanniterjugend oder die DLRG Jugend. Darüber hinaus sind verschiedene Pfadfinderverbände, die Landjugend, kirchliche und sonstige Jugendverbände aktiv.

Die inhaltliche Arbeit, die regelmäßigen Gruppenstunden in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Ferienfreizeiten werden in der Regel durch ehrenamtliche Gruppenleiter des jeweiligen Verbandes oder Vereins durchgeführt, die eine Juleica- Ausbildung absolviert haben.

Für eine gemeinsame Interessenvertretung haben sich die Jugendverbände und -vereine in Jever, Varel und Zetel zu Gemeinde- bzw. Stadtjugendringen zusammengeschlossen. Auf Kreisebene wird die politische Vertretung durch den Kreisjugendring wahrgenommen.

Sportvereine, die auch Gruppen für Kinder und Jugendliche anbieten:

In jeder Gemeinde oder Stadt des Landkreises Friesland ist ein oder sind mehrere Sportvereine mit unterschiedlichen Sportarten vertreten.

In den Sportvereinen werden in der Regel ehrenamtliche, speziell geschulte Trainer, Übungsleiter oder Mitarbeiter, die eine Juleica-Schulung durchlaufen haben, eingesetzt, um die regelmäßigen Sportangebote durchzuführen.

Beraten werden die Sportvereine durch hauptamtliche Mitarbeiter des Kreissportbund Friesland e.V.. Dieser hält auch ein umfangreiches Ausbildungs- und Schulungsprogramm bereit. Die gemeinsame Interessenvertretung leistet ein gewählter, ehrenamtlicher Vorstand.

Der Landkreis Friesland erstellt in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund für den gesamten Landkreis eine Sportentwicklungsplanung, um auch hier dem demographischen Wandel entgegen zu steuern und die Bedarfe des Schul- und Vereinssports in Bezug auf Sportstätten, Förderungen, etc. zu erfassen.

Partizipation und politische Beteiligung - Aufbau des Jugendparlaments Friesland:

Als einer von vier Referenzlandkreisen nimmt der Landkreis Friesland an der Arbeitsgruppe „Jugend gestaltet Zukunft“ zur Demografiestrategieentwicklung der Bundesregierung teil.



Fotos: Landkreis Friesland

Ein Ergebnis der im Frühjahr 2015 durchgeführten Jugendkonferenz und Demografiewerkstätten war, dass sich Jugendliche sehr wohl mit dem Thema der lokalen, ländlichen, aber auch überregionalen demografischen Entwicklung konstruktiv auseinandersetzen können und wollen.

Um sicherzustellen, dass die Jugendgeneration kontinuierlich eine Stimme bei der Gestaltung der Zukunft Frieslands erhält, haben sich die Jugendlichen eine strukturelle Jugendbeteiligung gewünscht und die Form eines Jugendparlaments auf Kreisebene gewählt.

Zusammensetzung des Kreisjugendparlaments:

Zur einen Hälfte soll das Kreisjugendparlament durch Wahlen und zur anderen Hälfte durch Delegation von jugendlichen Vertretern aus dem Kreisschülerrat, den Jugendverbänden, dem Kreissportbund sowie Vertretern bereits bestehender Jugendbeteiligungsformen aus den Gemeinden und Städten des Landkreises besetzt werden.

Dabei bilden bis zu 25 Jugendliche zwischen 13 und 21 Jahren das Parlament, das alle zwei bis drei Jahre an allen weiterführenden Schulen im Landkreis Friesland, sowie an einem zusätzlichen Termin im Kreishaus gewählt werden soll. Begleitet wird das Gremium als Projekt der politischen Bildung durch die Kreisjugendpflegerin.



Grafik: Landkreis Friesland

Im Verlauf des Jahres 2016 konnte die Satzung und die Wahlordnung in den politischen Gremien des Landkreises Friesland verabschiedet werden. Im Dezember 2016 folgte die 2. Jugendkonferenz zur Information weiterer Kinder- und Jugendlicher, sowie zur Vorbereitung und Kandidatensuche für die ersten geplanten Wahlen im August 2017.

Kreisjugendpflege:

Die Kreisjugendpflegerin nimmt die Entwicklungs-, Beratungs-, Steuerungs- und Qualifikationsfunktion in den Bereichen der Kreisjugendpflege / Kinder- und Jugendarbeit, in der Koordinierung des gesetzlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie für die pädagogische und organisatorische Begleitung des Kreisjugendparlaments gebündelt wahr.

Die Kreisjugendpflegerin arbeitet in enger Abstimmung und auf kollegialer Basis mit den Jugendpflegern und Mitarbeitern der Jugendzentren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, sowie mit dem Kreisjugendring zusammen.

Dazu wird neben der Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen der Jugendpflegen ein jährlich im Herbst stattfindender „Fachtag Jugendpflege“ durchgeführt, der zur gemeinsamen Planung, Vernetzung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes der Offenen Jugendarbeit genutzt werden soll. Eine differenzierte Aufschlüsselung findet sich in der jeweils zu Beginn des Jahres im Jugendhilfeausschuss abgestimmten Jahresplanung der Kreisjugendpflege.

Die Arbeitsschwerpunkte für die nächsten eineinhalb Jahre werden die pädagogische und organisatorische Unterstützung der Planungsgruppe Jugendparlament bei der Umsetzung der Satzung- und Wahlordnung des Kreisjugendparamentes sein. Hierbei stehen sowohl die im August 2017 anstehenden Wahlen, die Begleitung bei der Teamfindung der gewählten und delegierten „Jugendparlamentarier“, sowie die Unterstützung beim Aufbau der strukturellen Jugendbeteiligung in den Städten und Gemeinden des Landkreises im Fokus.

Wie in den zurückliegenden Jahren sollen die Fortbildungen weiterhin arbeitsübergreifend für die Jugendpfleger, die Schulsozialarbeiter und pädagogischen Mitarbeiter des Landkreises Friesland angeboten werden. Dabei wird insbesondere das Ziel verfolgt, ein bedarfsorientiertes, regional ausgerichtetes Fort- und Weiterbildungsangebot für die pädagogischen Mitarbeiter zu schaffen, das eine arbeitsübergreifende Vernetzung und ein gemeinsames Fachverständnis fördert.

Erstmalig soll eine umfangreiche, aufeinander aufbauende Fortbildungsreihe im Bereich der Drogenprävention in Kooperation mit dem Kreispräventionsrat und einem Dozenten der Fachhochschule Emden-Leer im Bereich der Drogenprävention angeboten werden. Diese zertifizierte Fortbildung stellt einen zentralen Teil eines umfassenden Konzeptes zur Drogenprävention im Landkreis Friesland dar.

Im Bereich der offenen Jugendarbeit steht die bedarfsorientierte Unterstützung bei der Überarbeitung von Konzepten einzelner Jugendzentren an, die aufgrund eines angestrebten Auf- und Ausbaus von Familienzentren in einigen Städten und Gemeinden des Landkreises Friesland neue Chancen, Herausforderungen aber auch Risiken für die Positionierung der Jugendarbeit bieten.

Darüber hinaus arbeitet die Kreisjugendpflegerin zukünftig in den Planungsgruppen zur Umsetzung des Auf- und Ausbaus von Familienzentren mit, um eine positive und konstruktive Vernetzung von Gemeinwesenarbeit und Jugendarbeit zu fördern und Synergieeffekte zu nutzen.

Ausblick auf die kommenden Jahre / Bedarfsentwicklung:

Bereits im Jahr 2015, nach der Durchführung der Demografiewerkstätten, zeichnete sich ein Bedarf an neuen Formaten in dem Bereich der Partizipation und politischen Jugendbildung als Teil der Jugendarbeit in Friesland ab.

Neben der Einführung und Vernetzung des Kreisjugendparlaments mit den bereits bestehenden und neu zu entwickelnden Jugendbeteiligungsformen auf den kommunalen Ebenen und auf Landesebene, sind aus Sicht der Jugendpflege die regelmäßige Durchführung von Jugendkonferenzen oder Jugendforen sowie die Förderung politischen Engagements und die inhaltlicher Auseinandersetzung der Jugend mit der aktiven Gestaltung der Region zur Verwirklichung einer jugendgerechten Gesellschaft in Friesland in den Blick zu nehmen. In der Weiterentwicklung und intensiven Begleitung dieses Bereiches wird auch in den kommenden

Jahren ein Schwerpunkt der Arbeit der Kreisjugendpflege liegen, sofern hierfür die entsprechenden Personalressourcen bereitgestellt werden können.

Darüber hinaus ist es auch weiterhin das Ziel der Kreisjugendpflege eine vielfältige und sowohl finanzielle als auch personell gut oder zumindest ausreichend ausgestattete Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden des Landkreises Friesland zu fördern, um radikalen Tendenzen, den negativen Auswirkungen des demografischen Wandels und einer weiteren Abwanderung der Jugend in die (Groß)Städte entgegenzuwirken. Dies erfordert eine intensive Lobbyarbeit für Kinder und Jugendliche, eine weitere Vernetzung und Verbindung mit den Akteuren in der Jugendarbeit, den unterschiedlichen Institutionen und im Gemeinwesen sowie den Einsatz zeitgemäßer Formate in der Jugendarbeit.

4.1.2 Jugendsozialarbeit

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden.

Bereiche der Jugendsozialarbeit sind

- Jugendberufshilfe (z.B. in Form von Qualifizierungsangeboten, Beratung, ausbildungsbegleitende Hilfen)
- Förderung der Integration von zugewanderten Jugendlichen (z.B. durch Internationale Jugendarbeit, Jugendmigrationsdienste)
- allgemeine Jugendsozialarbeit (z.B. Prävention sowie Maßnahmen gegen Gewalt und Diskriminierung)
- sozialpädagogische Hilfen für straffällig gewordene junge Menschen
- (außer-)schulische Freizeit- und Bildungsangebote
- Schul- und schülerbezogene Jugendsozialarbeit
- Angebote des Jugendwohnens (z.B. in Form von betreuten Jugendwohngemeinschaften)

Die Förderung regional breit gestreuter Angebote und Netzwerke ist ein Ziel der Jugendsozialarbeit. Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe auf kommunaler Ebene nehmen diese Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich wahr und werden dabei vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie im Rahmen von Projektförderung, Beratung und Fortbildung unterstützt.[8]

[8] Bürgerservice Niedersachsen, BUS

Zur Situation im Landkreis

Der Landkreis Friesland hält im Dienstleistungszentrum in Varel ein Pro-Aktiv-Center vor, das junge Menschen durch individuelle Einzelfallhilfen in problematischen Lebenslagen unterstützt. Ziel ist es, den Zugang von individuell beeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren zu Beschäftigung und ihre soziale Integration zu verbessern. Damit unterstützt das Pro-Aktiv-Center die Aufgabenwahrnehmung des Landkreises Friesland als örtlicher Träger der Jugendhilfe und ergänzt die Leistungen der Träger der Grundsicherung und der Agenturen für Arbeit durch zusätzliche Leistungen der Jugendhilfe.

Eine Kooperation mit der neu gestalteten Jugendberufsagentur ist vereinbart. Am 17.10.2016 wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Friesland und der Agentur für Arbeit Oldenburg- Wilhelmshaven, zur Umsetzung einer „Jugendberufsagentur", festgeschrieben. Das Ziel ist es, Leistungen nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII zu bündeln und zu verzahnen, sodass einheitliche Verfahren geschaffen werden, um die berufliche und soziale Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erreichen. Die Agentur für Arbeit Oldenburg-Wilhelmshaven, das Job- Center des Landkreises Friesland, der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur sowie die Bildungsregion Friesland verpflichten sich damit, jungen Menschen unter 25 ein individuelles Angebot im Rahmen der beruflichen Beratung oder des Case-Managements anzubieten. Eine Lenkungsgruppe und eine operative Arbeitsgruppe erarbeiten derzeit ein Konzept zur Bekanntmachung der Jugendberufsagentur sowie ein inhaltliches Kurzkonzept.

Die Arbeit des Pro-Aktiv-Centers Friesland erfolgt im Rahmen von individuellen Einzelfallhilfen, wobei für jeden jungen Menschen eine eigene Förderplanung erstellt wird. Durch zusätzliche aufsuchende Arbeit sollen junge Menschen erreicht werden, die von vorhandenen Einrichtungen nicht oder nicht mehr erreicht werden und die deren Angebote und Maßnahmen nicht selbständig in Anspruch nehmen. Im Zeitraum 01.07.2015 (Beginn der aktuellen Förderperiode) bis zum 31.12.2016 wurden 85 Teilnehmer betreut (60 männliche und 25 weibliche Teilnehmer). Bei 40 Teilnehmern handelte es sich um junge Menschen mit Fluchthintergrund.

Das Pro-Aktiv-Center Friesland wird aus Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Jugendwerkstatt Friesland

Die Jugendwerkstatt ist ein Angebot der Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Friesland. Die Jugendwerkstatt ist eine Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme für junge arbeitslose und benachteiligte Menschen.

Eine Jugendwerkstatt in Schortens wurde 1988 unter der Trägerschaft der Stadt Schortens bis in das Jahr 2012 geführt. Seit 2013 ist der Träger einer neu ausgerichteten Jugendwerkstatt die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gGmbH -Fachbereich III „Arbeit und Qualifizierung". Die Jugendwerkstatt wird aus Mitteln des Landes Niedersachsen, des Europäischen Sozialfonds und des Landkreises Friesland gefördert.



In der Jugendwerkstatt Friesland-Nord werden 16 Plätze für Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren vorgehalten, hiervon werden vier Plätze über die Jugendhilfe und 12 Plätze vom Jobcenter finanziert. Die Jugendwerkstatt hat zusätzlich fünf Plätze für Schulpflichterfüller (SiJu), die ihre Schulpflicht (statt BVJ) in der Werkstatt absolvieren und erfüllen können.

Die Jugendlichen werden in den Bereichen Metall und Hauswirtschaft qualifiziert. Sie erhalten eine individuelle Begleitung und Beratung, Hilfestellung beim Finden von realistischen Perspektiven, sowie Qualifizierung in handwerklichen und/oder hauswirtschaftlichen Bereichen, Bildung und berufliche Orientierung. Die Jugendwerkstatt wird handlungsbezogen, ganzheitlich und teilnehmerorientiert von Montag bis Freitag durchgeführt.

4.1.3 Erzieherischer und gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

„Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen"9 ist eine Kernaufgabe des Jugendschutzes. Dabei fokussiert sich der Aufgabenbereich „erzieherischer und gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz" auf das Geschehen im öffentlichen Bereich und enthält Maßnahmen, die „junge Menschen befähigen (sollen), sich vor gefährlichen Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen" sollen. Gleichzeitig erhebt der Arbeitsbereich den Anspruch „Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser (zu) befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen." [10]

[9] vgl. SGB VIII § 1 Abs. 3 Satz 3
[10] Vgl. § 14 SGB VIII

Dieser präventive, erzieherische Ansatz soll junge Menschen bei ihrer Identitätsentwicklung stärken, positive Lebensbedingungen fördern[11] und durch rechtlichen Grundlagen, allen voran das Jugendschutzgesetz, vor negativen Einflüssen wie beispielsweise Alkohol, Rauchen, Drogen, mediale Gefährdung durch Zugang zu nicht altersgerechten Medien und Filmmaterial, Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder Mobbing schützen.

Zur Situation im Landkreis

Derzeit wird die Planung, Koordination und Weiterentwicklung des erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes auf Landkreisebene durch die Kreisjugendpflegerin mit einem eigenen Stellenanteil abgedeckt. Als präventive Maßnahmen werden gemeinsam mit der Polizei und den Ordnungsämtern der Städte und Gemeinden des Landkreises, regelmäßig Testkäufe und Jugendschutzkontrollen über das Jahr verteilt geplant und durchgeführt.

Jugendschutz ist auf die „Wechselwirkung kontrollierender, informierender und erzieherischer Maßnahmen“[12] angewiesen. So konzentriert sich die Offene Jugendarbeit in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden insbesondere der Alkoholprävention vorwiegend auf pädagogische Ansätze (z.B. „Bauwagenprojekt“ auf dem Zeteler Markt, „Zerlegbar“ auf den Märkten im Wangerland) während die Kreisjugendpflege im Rahmen ihrer Aufgabe des erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes hier stärker die kontrollierende Seite durch Testkäufe und Jugendschutzkontrollen abdeckt.

Testkäufe:

Auch wenn die Testkäufe, die durch Minderjährige „im öffentlichen Auftrag“ durchgeführt werden und mit einem entsprechenden Bußgeldverfahren bei Nichtbestehen geahndet werden, umstritten sind, so zeigt die rückläufigen Durchfallquote und eine verbesserte Ausstattung der Kassensysteme, dass diese Maßnahme den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 bzw. unter 18 Jahre deutlich eingedämmt hat. Dementsprechend sollen Testkäufe analog der entsprechenden Erlasslage des Landes Niedersachsen, auch zukünftig als kontrollierendes Mittel zum Jugendschutz weiter Anwendung im Landkreis Friesland finden.

Jugendschutzkontrollen:

Bei den Jugendschutzkontrollen wird in erster Linie das Gespräch mit den Jugendlichen gesucht, um auf die Gefahren des übermäßigen Alkoholkonsums hinzuweisen. Auch werden im Vorfeld punktuell Pressemitteilungen herausgegeben oder Informationsmaterialien verteilt, so dass die Problematik bereits vor Beginn thematisiert wird.

[11] siehe hierzu auch 4.1.1 Ziele der Kinder und Jugendarbeit

[12] vgl. Nikles, Bruno W.; Roll, Sigmar; Umbach, Klaus (20113): Kinder- und Jugendschutz. Eine Einführung in Ziele, Aufgaben und Regelungen

Drogenprävention:

Im Sommer 2016 wurde durch den Kreispräventionsrat eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Drogenprävention im Landkreis Friesland gegründet, der auch die Kreisjugendpflegerin angehört. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Erarbeitung und Umsetzung eins bereichsübergreifenden Konzeptes zur Drogenprävention im Landkreis Friesland, das auch die Arbeit an den weiterführenden Schulen einschließt.

Neben Vorträgen und Informationsveranstaltungen unterschiedlicher Formate an den weiterführenden Schulen im Landkreis Friesland, soll im Jahr 2017 erstmalig eine umfangreiche, aufeinander aufbauende Fortbildungsreihe im Bereich der Drogenprävention in Kooperation mit dem Kreispräventionsrat und einem Dozenten der Fachhochschule Emden-Leer angeboten werden. Hierdurch soll mittelfristig die Kompetenz im Bereich der Drogenprävention durch eigene Experten in der Region verankert werden, so dass bedarfsorientierte, kurzfristige Präventionsprojekte aus einem regionalen Pool von Fachkräften ermöglichen werden können und eine Weiterentwicklung des Bereichs sichergestellt wird.

4.2. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII)

4.2.1. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Die Familie wird grundsätzlich als Fachakteur ihres eigenen Systems wahrgenommen, wenn sie sich selbst hilfesuchend oder durch Dritte an das Jugendamt wendet bzw. vermittelt wird.

Mit den Familien sollen in akuten und/oder chronischen Konflikt-/Problemsituationen geeignete Lösungsstrategien erarbeitet werden.

Die Familie wird in ihrer individuellen Welt, in Partner- und Elternschaft, explizit in Fragen der Erziehung wahrgenommen und soll Beratung und ggf. ergänzend weiterführende Unterstützung durch das Jugendamt erfahren. Hierbei soll erreicht werden, dass die Erziehungsberechtigten am Ende der Beratung fähig sind, ihre Aufgaben in der erzieherischen Eigenverantwortung möglichst wieder vollumfassend wahrnehmen zu können.

Diese Förderung in der Erziehung, die u.a. die grundsätzliche Versorgung, Betreuung, Förderung des Kindes/der Kinder einschließt, setzt die freiwillige Mitwirkung aller Beteiligten voraus - dies, so lange keine Kindeswohlgefährdung durch die Haltung der Eltern erkannt wird.

Diese Hilfe soll eine Hilfe zur Selbsthilfe darstellen mit dem Ziel, letztlich Unabhängigkeit von öffentlichen Hilfen zu erreichen.

Zur Situation im Landkreis

Dieses Beratungsangebot wird grundsätzlich sowohl durch die Mitarbeiter der landkreisweit installierten Familien- und Kinderservicebüros (FamKis), als auch durch den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes (ASD) sichergestellt.

Hervorzuheben ist hier die Aufgabe der Mitarbeiterinnen der FamKis in ihrer Rolle im Bereich der Prävention durch ihre Präsenz in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden - die "Satelliten" des Jugendamtes vor Ort!

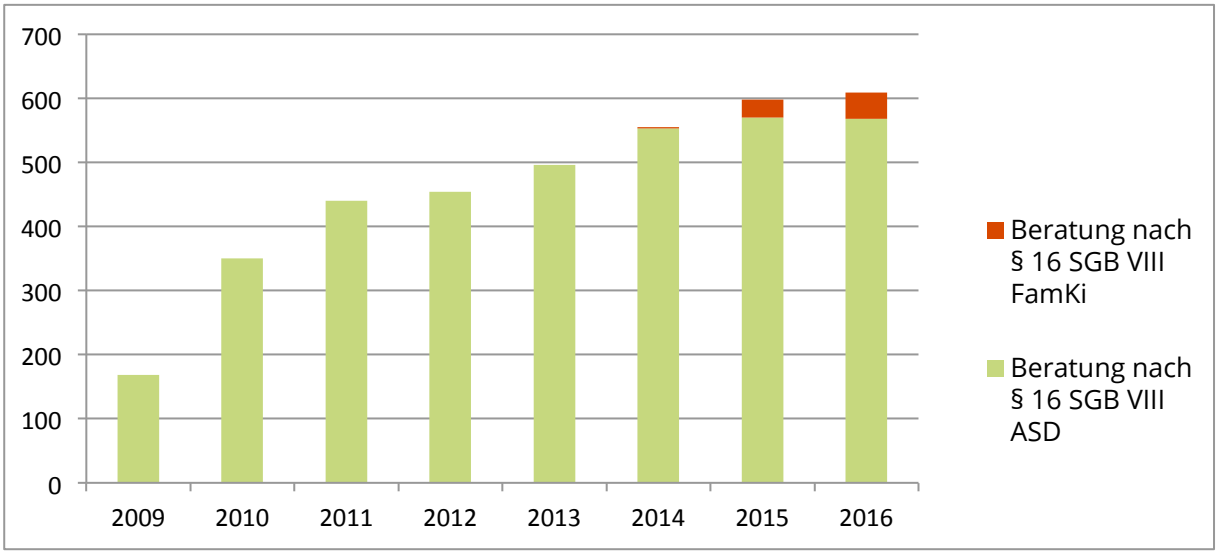
Der niedrigschwellige Zugang zu den FamKis ermöglicht vielen Familien ein Beratungsangebot, die nur vorübergehende Unterstützung und Beratung benötigen und damit den Einsatz des ASD in den Bereichen der §§16 ff. SGB VIII häufig nicht mehr notwendig macht.

Gleichzeitig ist der Arbeitsauftrag im Rahmen des § 16 SGB VIII für den ASD ein weites Aufgabengebiet. Hier finden vor allem Folgeberatungen, längerfristige individuelle Begleitungen, vor allem aber auch die umfängliche und zeitaufwendige pädagogische Diagnostik für den Einsatz von Hilfen nach den §§19 und 27ff SGB VIII, sowie Begleitung nach Beendigung von Hilfen nach §§ 27ff. SGB VIII statt.

Hervorzuheben ist, dass der Arbeitseinsatz der Mitarbeiter des ASD letztlich zumeist zeitaufwendiger ist, als die Begleitung einer Hilfe nach §§ 27ff. SGB VIII.

Zu erwarten für die Zukunft ist ein Gesamtaufkommen auf dem Niveau der letzten drei Jahre. Die Beratungen durch die Familien- und Kinderservicebüros werden prognostisch aufgrund des zunehmenden Bekanntheitsgrades und Akzeptanz in der Bevölkerung steigen und damit im ASD abnehmen.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Beratung nach § 16 ASD		350	440	454	496	553	570	568
Beratung nach § 16 FamKi						2	28	41



Jahressumme der Bearbeitungsfälle: eine Familie = 1 Fall
Quelle: info 51, Sozialer Dienst, Hilfearten: § 16 allgemeine. Förderung/Beratung

4.2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§§ 17-18 SGB VIII)

Mütter und Väter haben nach § 17 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll u.a. helfen im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

Darüber hinaus haben Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, nach § 18 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und

Unterstützung u.a. bei der Ausübung der Personensorge (bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen werden sie regelmäßig an die Beistandschaft vermittelt).

Weiterhin ist u.a. zu beraten in den Bereichen der gemeinsamen Sorge/Sorgeerklärung und vor allem zu beraten und unterstützen bei der Ausübung des Umgangsrechts (für Eltern, aber auch Stiefelternteile, Großeltern und Pflegeltern u.a.) nach § 1864 BGB.

Zur Situation im Landkreis

Hier wurde 2015 gezielt steuernd eingegriffen und die Beratungsangebote nach §§ 17 und 18 SGB VIII in die Familien- und Kinderservicebüros gelenkt. Ausnahmen bilden hier regelmäßig die Familien, die bereits im Vorfeld im ASD bekannt sind.

In diesem Beratungsangebot werden sogenannte Eltern-/Umgangsvereinbarungen auf freiwilliger Basis der Betroffenen erarbeitet und verschriftlicht. Bei Bedarf werden Eltern zur weiterführenden Begleitung an die beiden SOS-Beratungsstellen des Landkreises weitervermittelt.

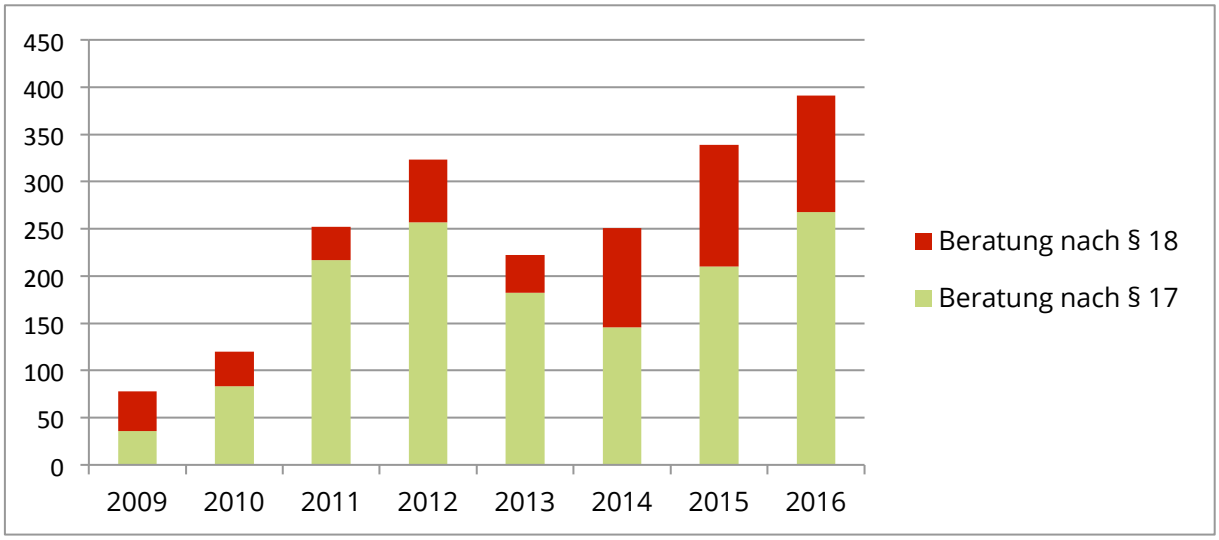
Die Mitarbeiter der FamKis begleiten hier ergänzend die Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen auch beratend in Fragen der Erziehung, die anderenfalls vom ASD im Kontext des § 16 SGB VIII beraten würden.

Scheitern Beratungs- und Vermittlungsangebote der FamKis und werden durch die Eltern familiengerichtliche Verfahren eröffnet, wird die Fallbearbeitung durch den ASD übernommen.

Zunächst in 2015 wurden die Beratungsangebote nach § 17 und § 18 SGB VIII aus dem ASD in die FamKis gelenkt und in Folge zunehmend auch Beratungen nach § 16 SGB VIII.

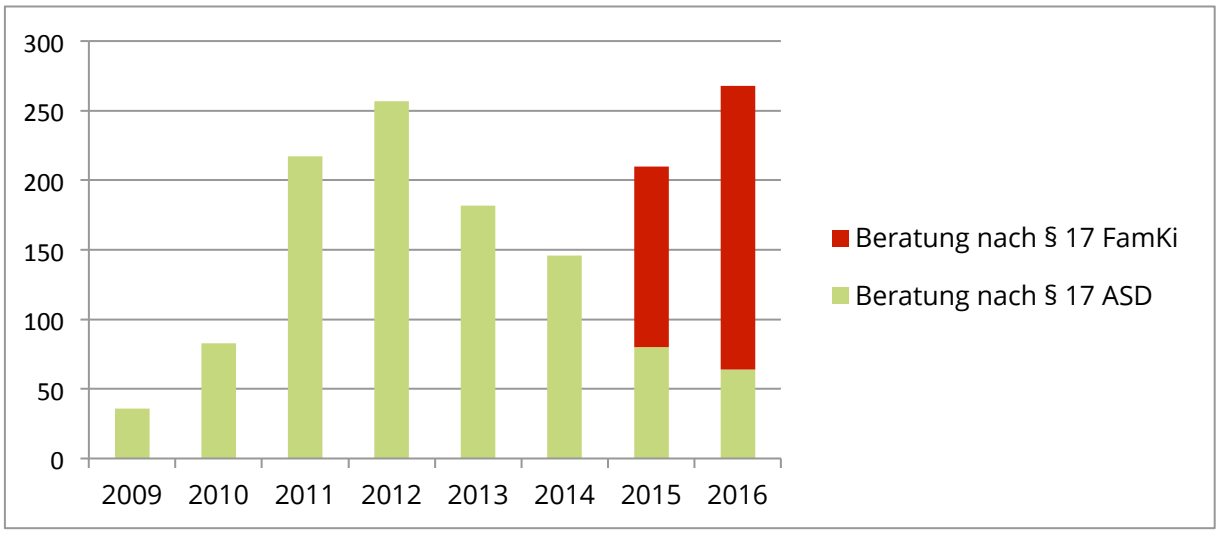
In Gänze haben die Beratungen leicht zugenommen und werden entsprechend des präventiven Ansatzes perspektivisch steigen.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Beratung § 17	36	83	217	257	182	146	210	268
Beratung § 18	42	37	35	66	40	105	129	123



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; eine Familie = 1 Fall;
Quelle: info 51, Sozialer Dienst, Hilfearten § 17 Trennungs- und Scheidungsberatung und § 18 Beratung und Unterstützung bei Ausübung der Personensorge

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Beratung § 17 ASD	36	83	217	257	182	146	80	64
Beratung §17 FamKi							130	204



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; eine Familie = 1 Fall;

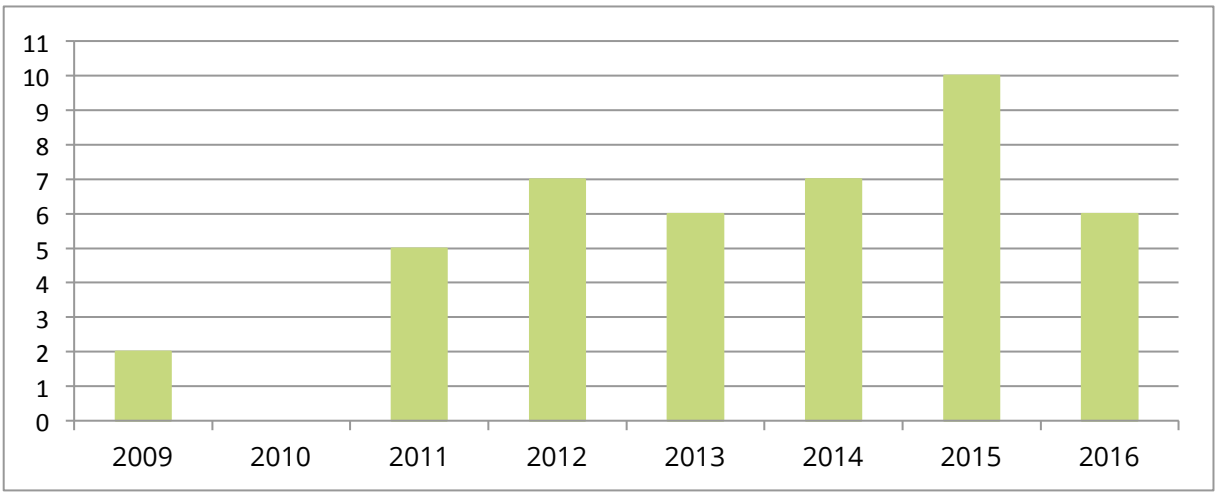
Quelle: info 51, Sozialer Dienst, Hilfeart: § 17 Trennungs- und Scheidungsberatung

4.2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Diese Form der Hilfe erhalten alleinerziehende Väter und Mütter mit Kindern unter sechs Jahren, die auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch nicht in der Lage sind, ihre Kinder ohne Hilfe zu versorgen und zu erziehen. Durch die Hilfe soll sichergestellt werden, dass sie dies langfristig alleine sicherstellen können. Dazu kann auch gehören, dass sie im Rahmen der Maßnahme eine schulische oder berufliche Ausbildung abschließen.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder § 19 SGB VIII	2	0	5	7	6	7	10	6



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Mutter/Kind(er) bzw. Vater/Kind(er) = 1 Fall;
Quelle: info 51, WJH, Hilfearten: § 19 Mutter-Kind-Einrichtung

Im Landkreis Friesland gibt es seit 2015 eine Einrichtung für minderjährige und junge erwachsene Mütter und ihre Kinder von 0 bis 6 Jahren. Diese Einrichtung bietet 8 Plätze. Bedarf für weitere Plätze im Landkreis Friesland besteht nicht.

4.2.4 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Fällt der betreuende Elternteil aus gesundheitlichen Gründen aus und niemand kann sich um das Kind kümmern, hilft das Jugendamt kurzfristig bei der Suche nach geeigneten Möglichkeiten zur Unterstützung bei der Betreuung und der Versorgung des Kindes.

Die Hilfe kann nur so lange gewährt werden, bis das jüngste Kind in der Familie das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Zur Situation im Landkreis

Vorrangig erfolgt die Betreuung und Versorgung der Kinder im elterlichen Haushalt. In Einzelfällen ist es erforderlich, das Kind bzw. die Kinder vorübergehend in einer Bereitschaftspflegestelle unterzubringen.

Handlungsbedarf besteht in diesem Bereich nicht.

4.2.5 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

Die Vorschrift zielt auf Hilfe bei der Erfüllung der Schulpflicht, wenn Eltern aufgrund ihres Berufes den Aufenthaltsort wechseln (Schausteller, Artisten, Binnenschiffer). Es liegen keine erzieherischen Defizite/Verhaltensauffälligkeiten der Kinder oder Unvermögen der Eltern vor.

Zur Situation im Landkreis

Die Hilfe nach § 21 SGB VIII wird seit Jahren nicht mehr beantragt. Es wird auch in Zukunft von keinem bzw. einem sehr geringen Bedarf ausgegangen.

4.3 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 -26 SGB VIII)

An dieser Stelle verweisen wir auf den aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplan, der zeitgleich mit dieser Fortschreibung der Jugendhilfeplanung erfolgt.

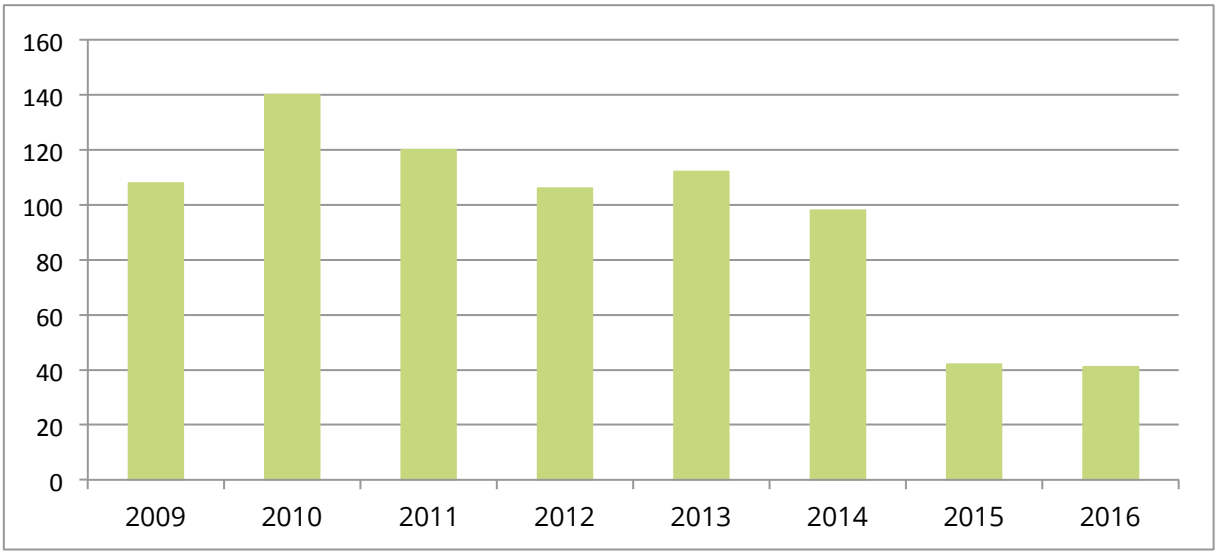
4.4 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 – 35 SGB VIII)

4.4.1 Ambulante Hilfen (§ 27 SGB VIII)

Der Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII ist nicht abschließend. Der Zusatz „insbesondere“ in § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII macht deutlich, dass es sich bei den genannten Hilfearten nicht um eine abschließende Aufzählung, sondern um einen offenen Katalog handelt. Er lässt der Praxis Raum für Flexibilität bei der Bestimmung der Hilfe und im Zusammenhang mit der Neu- und Weiterentwicklung von Hilfeangeboten.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
ambulante HzE § 27 SGB VIII	108	140	120	106	112	98	42	41



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kind/Jugendlicher = 1 Fall;
Quelle: info 51, WJH, Hilfearten: § 27, verschiedene Hilfearten (bis 31.08.14 inklusive Kinderhort)

Hinweis: Ein Hilfsangebot auf der Rechtsgrundlage des § 27 SGB VIII war bis 31.08.2014 das Angebot „Kinderhort Langendamm“. Hier werden Kinder, bei denen der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur aufgrund vorliegender Verhaltensauffälligkeiten pädagogischen Handlungsbedarf festgestellt hat, nach der Schule betreut. Da diese Hilfeform inhaltlich und rechtlich eine Form von sozialer Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII darstellt, erfolgt ab 01.09.2014 eine Erfassung der Fallzahlen bei dieser Hilfeform (siehe auch 4.4.3 Soziale Gruppenarbeit).

Im Landkreis Friesland wurden von den freien Trägern im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung verschiedene Hilfeangebote entwickelt, die nicht vom Leistungskatalog der §§ 28 bis 35 SGB VIII erfasst sind bzw. verschiedene Elemente dieser Leistungen verknüpfen.

Im Ergebnis wird seitens der freien Träger der Jugendhilfe ein gutes und vielfältiges Angebot vorgehalten. In den vergangenen Jahren sind zudem keine steigenden Fallzahlen zu verzeichnen, so dass kein Handlungsbedarf besteht.

4.4.2 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)[13]

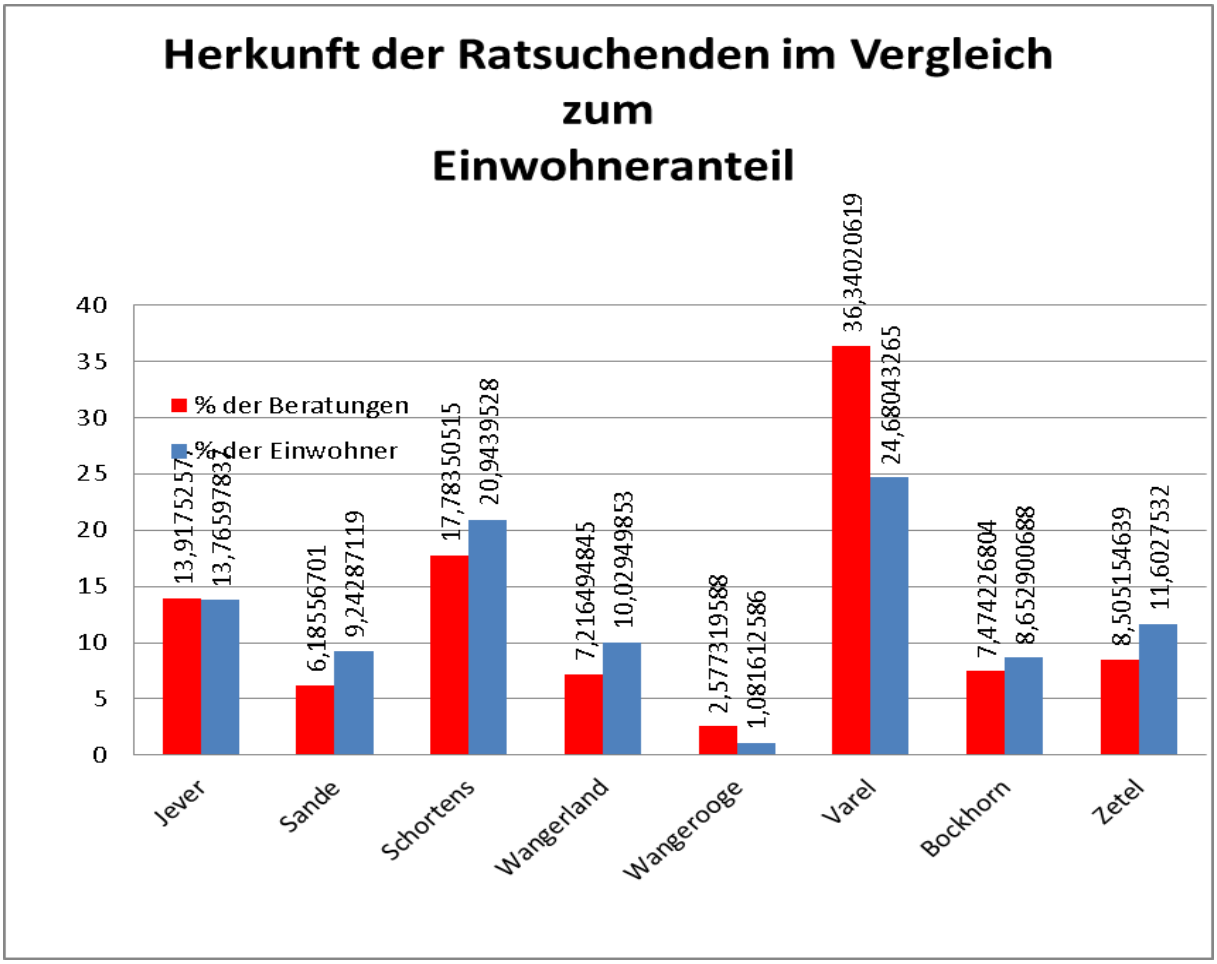
Hier wird die Beratung in besonders dafür ausgelegten Beratungsstellen durchgeführt. Für den Landkreis Friesland führt seit 2001 das SOS Kinderdorf Wilhelmshaven-Friesland die Arbeit der Erziehungsberatung durch, seit 2014 mit neu profiliertem Auftrag. Die Beratungsstelle bietet Beratung in Erziehungsfragen, bei Konflikten in der Familie, Partnerschaftsproblemen, seelischen und sozialen Problemen, Ängsten und Depressionen, Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeiten, Schul- oder Leistungsproblemen, Trennung, Scheidungen und Umgangsregelungen an. Ziel der Beratung ist die Stärkung des Selbstwertgefühles und die Befähigung zur Klärung und Bewältigung individueller und familiärer Konflikte. Das Angebot der Beratung richtet sich an Eltern, Alleinerziehende, Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche. Zusätzlich bietet die Beratungsstelle Fachberatungen nach §§ 8a und 8b SGB VIII für pädagogische Fachkräfte an. Die Erziehungsberatungsstelle setzt sich aus einem Team von einer Psychologin, Diplom-Pädagogen und Sozialpädagogen zusammen. Alle Berater verfügen über mindestens eine Zusatzqualifikation in verschiedenen Beratungs- und Therapieverfahren. Das Beratungsangebot ist grundsätzlich freiwillig und für die Ratsuchenden entstehen keine Kosten.

Standorte der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises sind Jever und Varel. Regelmäßige Außensprechstunden finden auf der Insel Wangerooge und in den Gemeinden Sande und der Stadt Schortens statt.

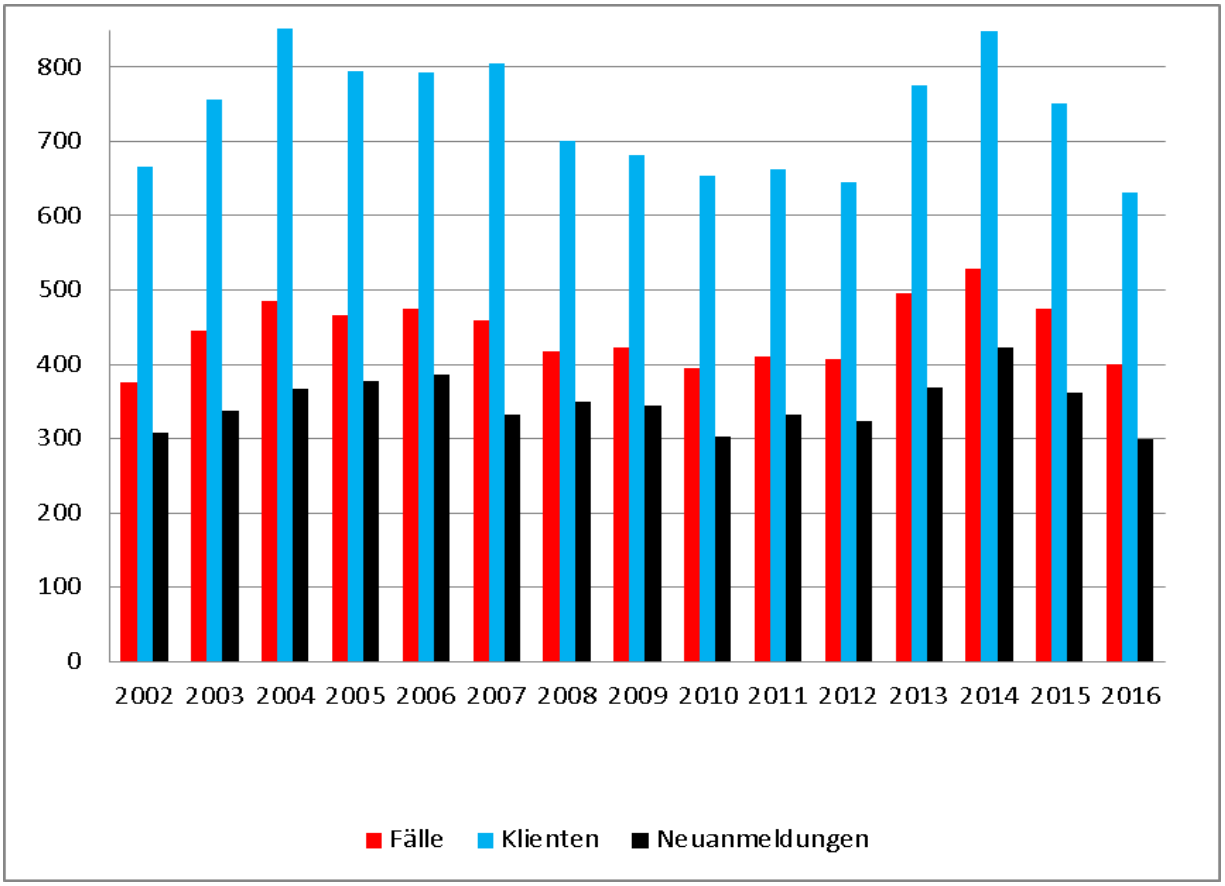
Die Mitarbeiter der Beratungsstelle bieten über die Tätigkeit der Erziehungsberatung hinaus im Rahmen ihrer Präventions- und Multiplikationsarbeit Themenabende und Vorträge für Eltern und Fachkräfte an und sind in Arbeitskreisen im gesamten Landkreis vertreten.

Ratsuchende kommen aus allen Gemeinden des Landkreises, in etwa entsprechend der Einwohnerverteilung auf die einzelnen Gemeinden.

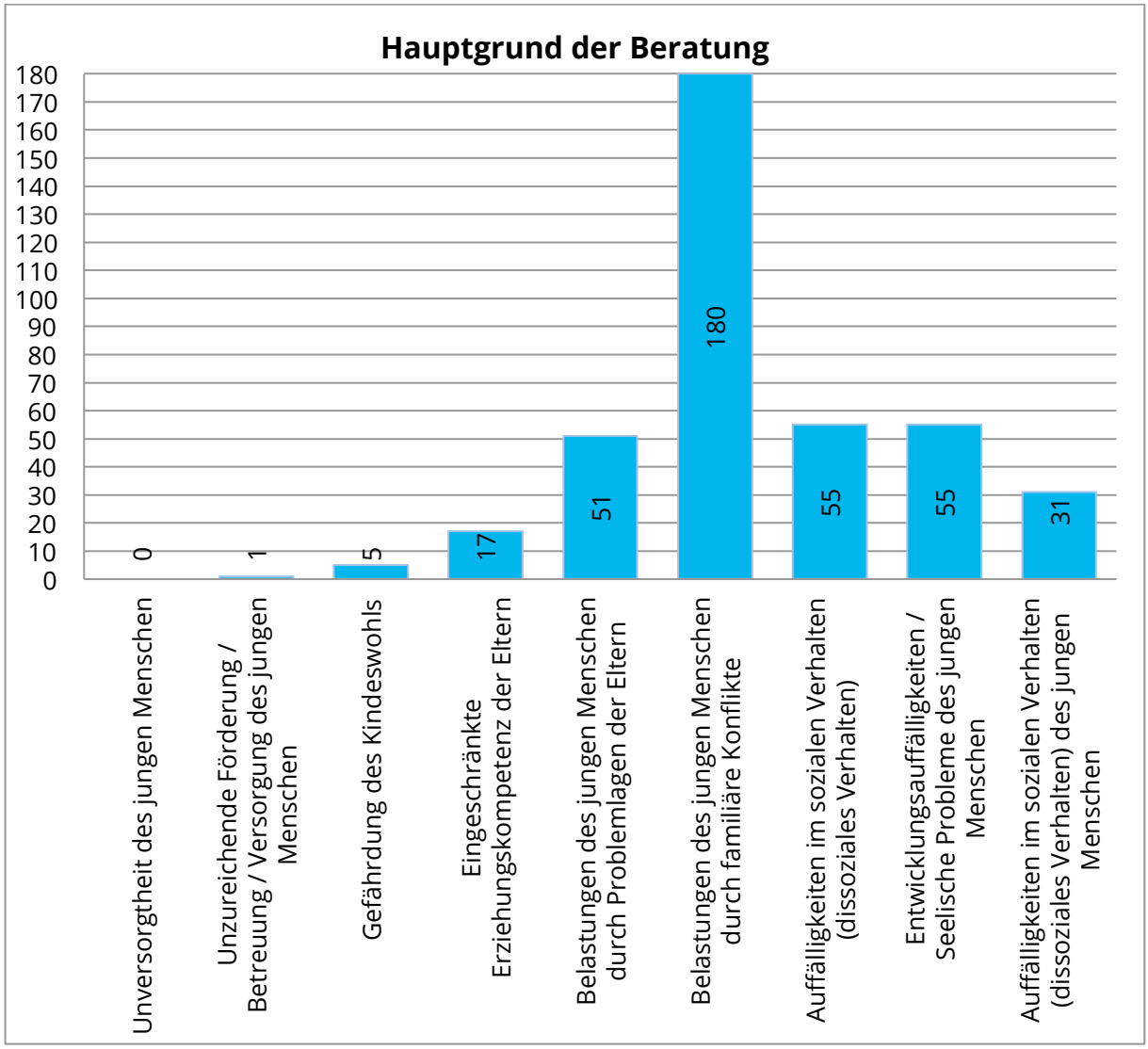
[13] Text und Grafiken: Erziehungsberatungsstelle des SOS Kinderdorf Wilhelmshaven Friesland



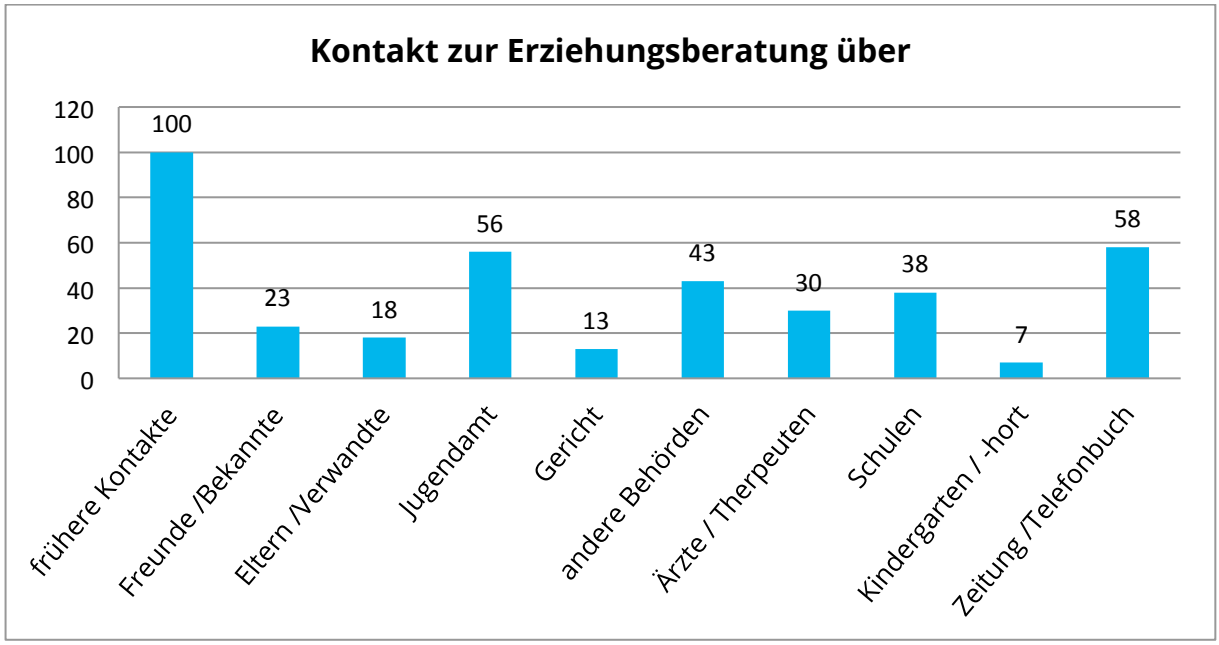
Die Fallzahlen sind stabil, der leichte Rücklauf seit 2015 erklärt sich durch die verringerte Personalausstattung (1 Vollzeitstelle) seit 2014.



Die drei häufigsten Gründe für die Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung sind familiäre Konflikte, gefolgt von Entwicklungsauffälligkeiten oder seelischen Problemen des jungen Menschen sowie Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen.



Die Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle erfolgt hierbei des Öfteren über frühere Kontakte, aber auch durch Veröffentlichungen der Erziehungsberatungsstelle sowie durch Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Dadurch wird deutlich, dass das Angebot zur Beratung bereits weit bekannt ist und auch gerne empfohlen wird.



Mit der sich kontinuierlich weiter entwickelnden Sozialraumorientierung im Landkreis Friesland ergibt sich eine weitere, neue Aufgabe für das niedrigschwellige Angebot der Erziehungsberatung. Hier ist die Beratungsstelle eng eingebunden.

Des Weiteren wird der Bereich der Beratung in Fällen mit Gewalthintergrund weiter forciert und versucht, in das Landesprogramm der Beratungsstellen zur Gewaltprävention aufgenommen zu werden.

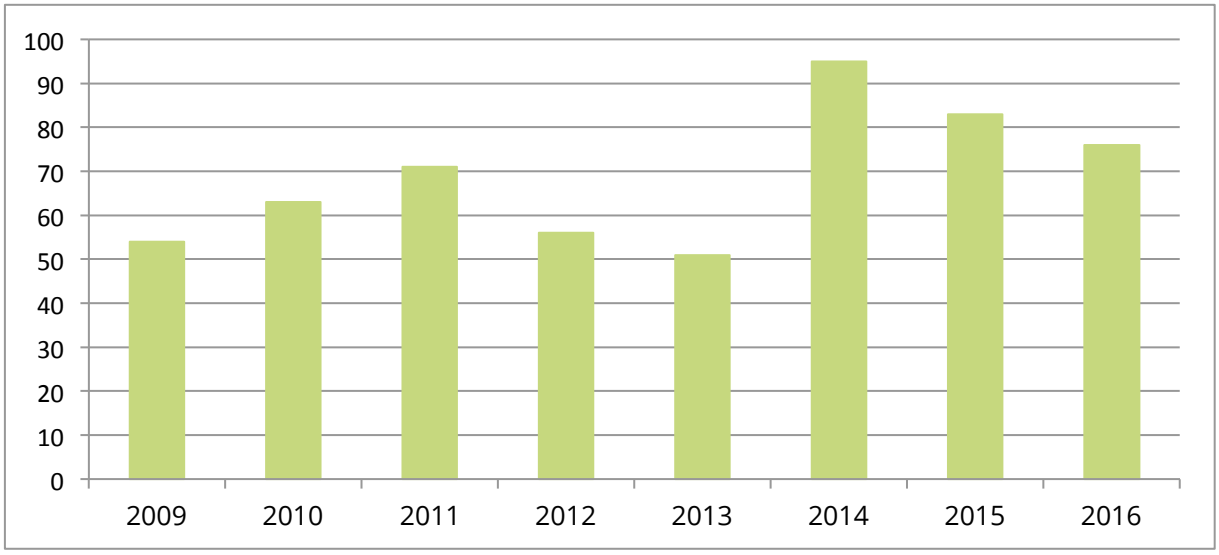
**Anmerkung des Landkreises:*
Mit der Neuvergabe der Leistung „Erziehungsberatung" in 2014 wurde die Verpflichtung übernommen, jährliche Anträge an das Land Niederachsen zu stellen, um in die Förderung von Beratungsstellen im Bereich „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" zu kommen. Mit diesem Beratungsstellenangebot soll eine ortsnahe Hilfe sichergestellt werden. Leider wurden die jeweiligen Anträge für die Jahre 2014 bis 2016 bisher abgelehnt.

4.4.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Die Soziale Gruppenarbeit richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen. Soziale Gruppenarbeit wird durch gruppenpädagogische Konzepte geleistet. Ziel ist es dabei, die Entwicklung sozialer Kompetenzen im Gruppengefüge zu fördern. Teilnehmende sollen erlernen, wie mit Konfliktsituationen in einer Gemeinschaft umgegangen werden kann. Eigene Stärken und Schwächen zu erkennen gehört ebenso dazu wie den Umgang mit Grenzen zu verbessern. Hauptziel der Sozialen Gruppenarbeit ist es also, die Gruppe als einen sozialdynamischen Prozess wahrzunehmen und individuellen Verhaltensproblemen und Entwicklungsschwierigkeiten entgegen zu wirken.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	54	63	71	56	51	95	83	76



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kind/Jugendlicher = 1 Fall;
Quelle: info 51, WJH; Hilfearten: § 29 Kinderhort Langendamm (ab 01.09.2014),
§ 29 Soziale Gruppenarbeit und § 29 Soziale Gruppenarbeit an Schulen

In den letzten Jahren wurden 2 von 3 Gruppenangeboten auf Grund der geringen Inanspruchnahme im Nordkreis geschlossen. Vermutliche Gründe hierfür sind der Ausbau der Ganztagsangebote an Schulen bzw. freiwilligen Nachmittagsangebote.

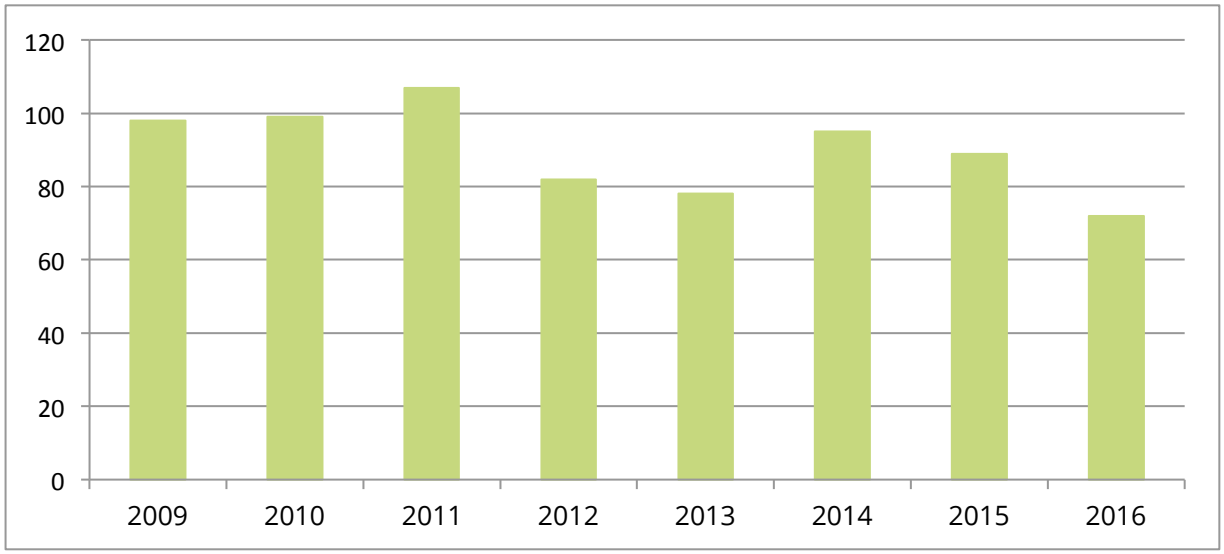
Weil immer mehr Schulen das verlässliche Ganztagsangebot ausbauen, ist die Jugendhilfe gehalten, sich in den Lebensraum der Kinder und Jugendlichen zu bewegen und das Angebot der Sozialen Gruppenarbeit in den Kontext der Ganztagsschule zu entwickeln.

4.4.4 Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)

Der Erziehungsbeistand wird Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen in der Familie angeboten. Diese Hilfeform soll die Verselbstständigung des Kindes oder Jugendlichen fördern und Konfliktsituationen mit den Erziehungsberechtigten entschärfen. Der Erziehungsbeistand bezieht das soziale Umfeld und den Lebensbezug des Kindes zur Familie mit ein. Auf diese Weise soll der Betroffene im Gesamtgefüge der Familie berücksichtigt und die Ressourcen der Familie aktiviert werden. Sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte bieten über einen festgelegten Zeitraum eine Begleitung an, um junge Menschen zu unterstützen.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Erziehungsbeistandschaft § 30 SGB VIII	98	99	107	82	78	95	89	72



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kind/Jugendlicher = 1 Fall;
Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: § 30 Erziehungsbeistand

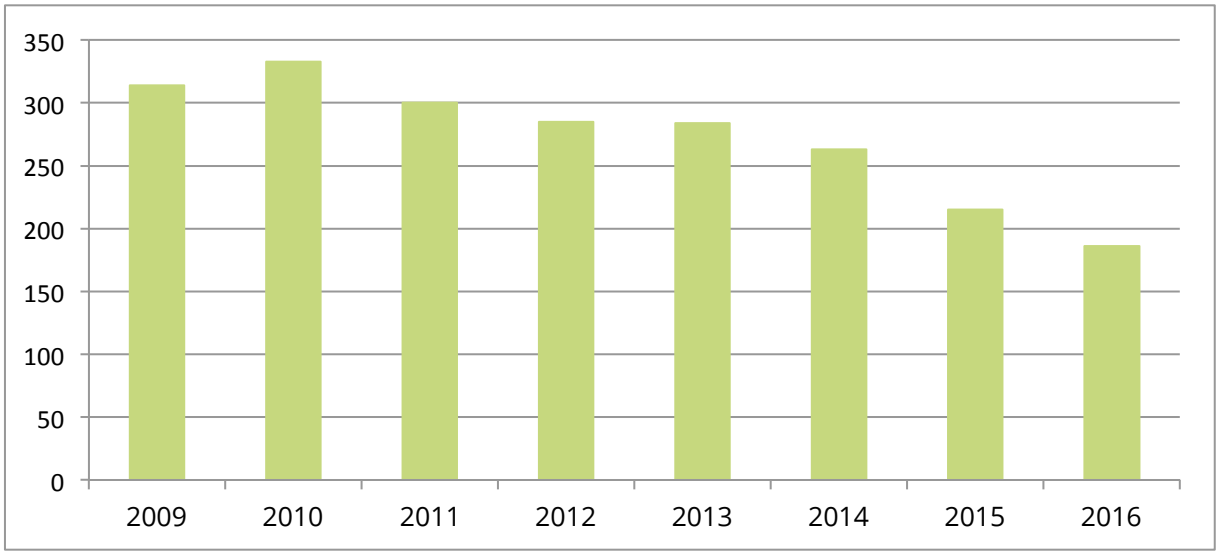
Im Bereich der Erziehungsbeistandschaft sind in den vergangenen Jahren grundsätzlich sinkende Fallzahlen zu verzeichnen, so dass das bestehende Angebot ausreichend ist. Insbesondere beim Verselbständigungsprozess bietet sich eine enge Kooperation mit dem Pro-Aktiv-Center des Landkreises Friesland an, das oftmals eine Anschlussbetreuung übernimmt.

4.4.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe hat einen aktivierenden Charakter, der Familien in ihren Erziehungsaufgaben stärken und Hilfe zur Selbsthilfe geben soll. Als eine intensive Form der ambulanten Hilfen zur Erziehung wirkt sie tief in das Familiengefüge ein und stärkt die Zusammenarbeit aller Familienmitglieder zur Alltags- und Problembewältigung. Sie wird in der Regel für einen Zeitraum von einem Jahr erbracht, während dieser Zeit steht der Familie ein sogenannter. „Familienhelfer“ zur Seite. Die Arbeit wird im Umfeld der Familie (bei ihr Zuhause und im familiären Sozialraum) aufgenommen. Auf diese Weise werden alle notwendigen Ressourcen der Betroffenen aktiviert, um die Lebenssituation zu meistern und zurück zu einem funktionalen Familienleben zu finden bzw. gegebenenfalls neu zu schaffen.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Sozial-pädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	314	333	300	285	284	263	215	186



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; eine Familie = 1 Fall;
Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Fallzahlen der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind seit 2010 rückläufig. Der kontinuierliche Rückgang in dieser Hilfeart ist mit der konsequenten Sozialraumorientierung und gleichzeitigem Aufbau der Frühen Hilfen, u.a. Steigerung der Beratungen nach § 16 SGB VIII) zu begründen.

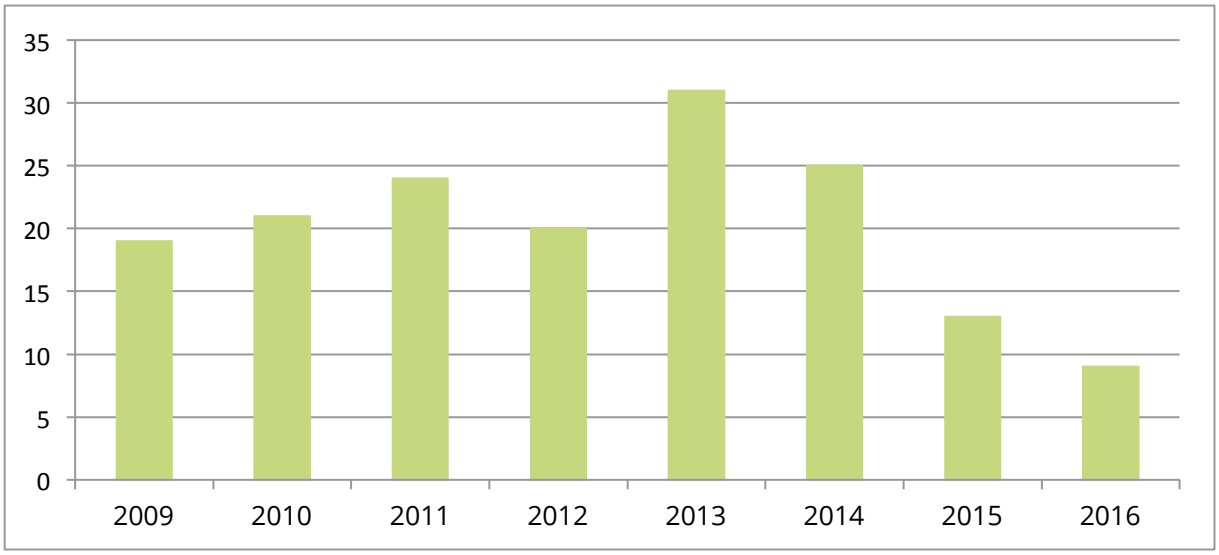
Die Angebotsstruktur der freien Träger ist zudem vielfältig, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht.

4.4.6 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Die Erziehung in einer Tagesgruppe stellt eine Form der teilstationären Hilfen zur Erziehung dar. Sie ist eine flexible Hilfe, die pädagogische und therapeutische Angebote innerhalb eines festgelegten Ortes ermöglicht. Die Grenze zur stationären Hilfe besteht darin, dass die Hilfe zeitgebunden halbtags erbracht wird und das Kind bzw. der Jugendliche in der Familie verbleibt. Die Entwicklung des jungen Menschen wird durch Soziales Lernen in gruppendynamischen Settings gefördert. Auch wird Unterstützung in Entwicklungen schulischer oder persönlicher Natur gewährt.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Tagesgruppe § 32 SGB VIII	19	21	24	20	31	25	13	9



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kind/Jugendlicher = 1 Fall;
Quelle: info 51: WJH; Hilfeart: § 32 Tagesgruppe

Ebenso wie bei den Angeboten der Sozialen Gruppenarbeit wird als Grund für einen Rückgang des Bedarfes für Tagesgruppenbetreuung der Ausbau der Ganztagsangebote an Schulen bzw. freiwilligen Nachmittagsangebote vermutet. Trifft diese Vermutung zu, wird auch besonders förderungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am Ganztagsangebot der Schule ermöglicht. Aus Sicht des Jugendamtes müssen vermehrt Anstrengungen unternommen werden, die Bereiche Schule und Jugendhilfe noch stärker zu verzahnen und unter der Federführung der Jugendhilfe bedarfsgerechte Angebote innerhalb des Schulalltages zu organisieren. Dieser Punkt wird in den nächsten Monaten und Jahren intensiv weiterverfolgt und vorangetrieben.

4.4.7 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Ein Pflegekind ist ein Kind, das nicht in seiner Ursprungsfamilie, sondern in einer anderen Familie, seiner Pflegefamilie, lebt.

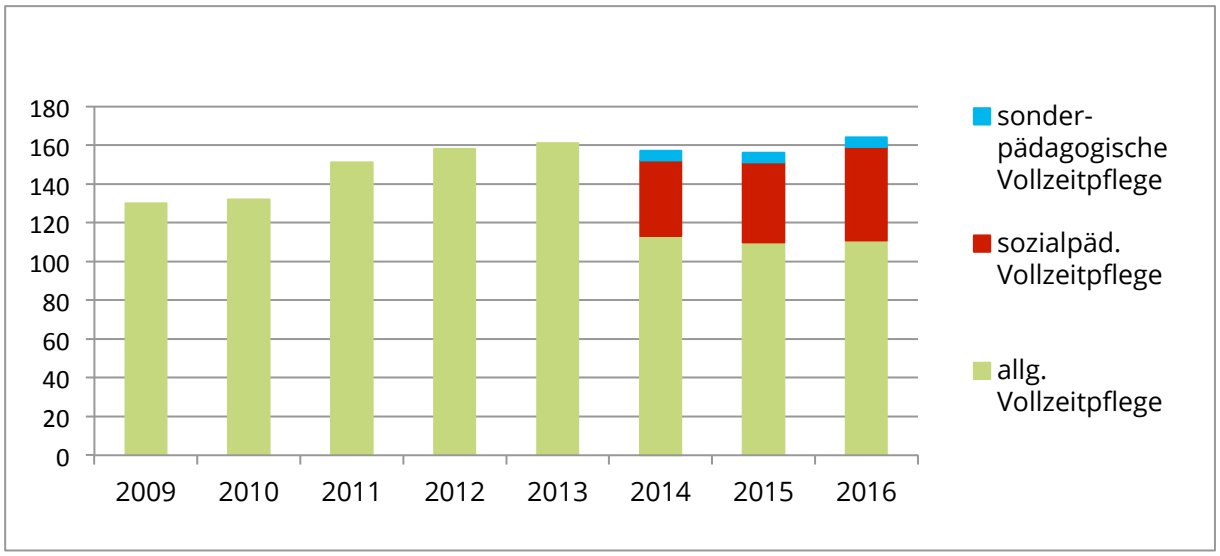
Pflegekinder kommen mit ganz unterschiedlichen Hintergründen in eine Pflegefamilie:

- Eltern können aufgrund eines Todesfalls, einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls ihre Kinder nicht mehr versorgen
- Eltern geraten aufgrund äußerer Umstände wie z. B. Arbeitslosigkeit oder Trennung und Scheidung in eine schwere Krise
- Eltern sind mit dem alltäglichen Leben überfordert, sind zu sehr mit sich selbst beschäftigt und können ihren Kindern keine verlässlichen Eltern sein

Kinder haben ein Recht darauf, in einer Familie aufzuwachsen. Daher wird für jedes Kind, das in der eigenen Familie nicht mehr leben kann, geprüft, ob dies in einer Pflegefamilie möglich ist.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
allg. Vollzeitpflege	130	132	151	158	161	113	110	111
sozialpäd. Vollzeitpflege						39	41	48
sonder-pädagogische Vollzeitpflege						5	5	5



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kind/Jugendlicher = 1 Fall;
Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: § 33 Vollzeitpflege,
§ 33 Sozialpädagogische Vollzeitpflege und § 33 Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Der Landkreis Friesland hat mit Wirkung zum 01.01.2014 neue Richtlinien über Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege erlassen. In Anlehnung der Empfehlungen des Landes Niedersachsen in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung (GISS-Studie) wurden neue Qualitätsstandards bezüglich der Gestaltung der Vollzeitpflege eingeführt. Seit dem 01.01.2014 werden die Pflegeverhältnisse in

- Allgemeine Vollzeitpflege
- Sozialpädagogische Vollzeitpflege
- Sonderpädagogische Vollzeitpflege

eingestuft.

Der gesetzlichen Vorgabe für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen wurde insoweit Rechnung getragen. Die flächendeckende Umsetzung der Empfehlungen des Landes Niedersachsen führt zu einer notwendigen Angleichung der qualitativen Ausstattung aller Pflegeverhältnisse. Gleichzeitig erhöht sich so die Attraktivität des Landkreises Friesland für Pflegeelternbewerber und kann der verstärkten Belegung durch andere Jugendämter im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Friesland entgegenwirken.

Die Begleitung und Betreuung von Pflegeverhältnissen, welche gem. § 86 VI SGB VIII nach zwei Jahren in die Zuständigkeit des Landkreises Friesland übergehen, erfolgt seit Jahresbeginn 2014 durch einen freien Träger der Jugendhilfe.

Die Umsetzung der GISS-Studie hat sich in den letzten drei Jahren bewährt und zu einer qualitativen Steigerung der Arbeit im Pflegekinderwesen geführt.

Unter Achtung der aktuellen Reformbemühungen wird eine Intensivierung der Arbeit mit der Herkunftsfamilie erforderlich sein. Der Pflegekinderdienst sowie beteiligte freie Träger der Jugendhilfe müssen hier ihre Arbeit anpassen.

4.4.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Nach § 34 SGB VIII ist es die Aufgabe der Heimerziehung, Kinder und Jugendliche zu fördern. Grundsätzlich kann Heimerziehung nur mit dem Einverständnis der Eltern oder der Personensorgeberechtigten erfolgen (Elterliche Sorge, Elternrecht). Ausnahmen sind nur in Fällen der akuten Kindeswohlgefährdung auf der Basis eines Sorgerechts(teil)-entzuges gemäß § 1666 BGB durch das Familiengericht möglich.

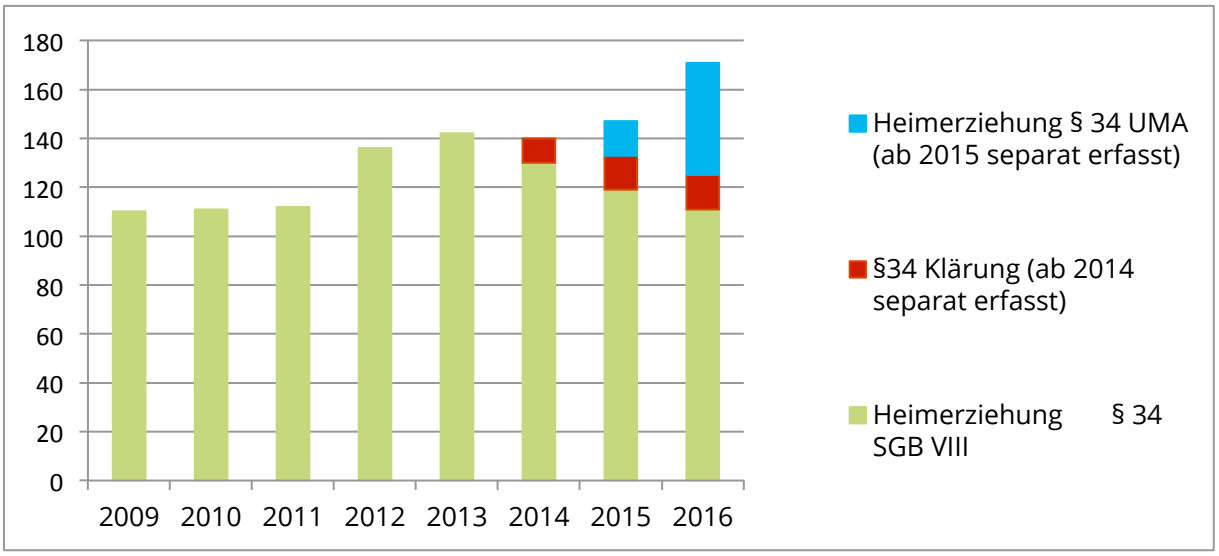
Heimerziehung heißt, dass ein Kind im Heim (Wohngruppe, betreutes Wohnen oder Erziehungsstelle) untergebracht ist, in der Regel vorübergehend, unter Umständen längerfristig. Eine Heimerziehung wird dann gewählt, wenn das familiäre Umfeld eines Kindes oder eine Vollzeitpflege nicht zur Lösung seiner Probleme geeignet scheint.

Soweit als möglich soll das Kind bzw. der Jugendliche heimatnah untergebracht werden. Dies ist unter anderem wichtig, um den notwendigen Kontakt zu den Eltern aufrecht zu erhalten und evtl. zu stabilisieren. Um das Ziel der Rückführung erreichen zu können, wird eine intensive Elternarbeit während der Dauer des Heimaufenthalts angestrebt.

Die erste Zielsetzung ist demnach die Rückführung in den elterlichen Haushalt. Im Verlauf des Hilfeprozesses wird nicht selten erkennbar, dass eine Rückführung nicht möglich ist. In diesen Fällen wird ein individueller Verselbständigungsprozess geplant und gefördert.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Heimerziehung § 34	110	111	112	136	142	130	119	111
§34 Klärung (ab 2014 separat erfasst)						10	14	14
Heimerziehung § 34 UMA (ab 2015 separat erfasst)							14	46



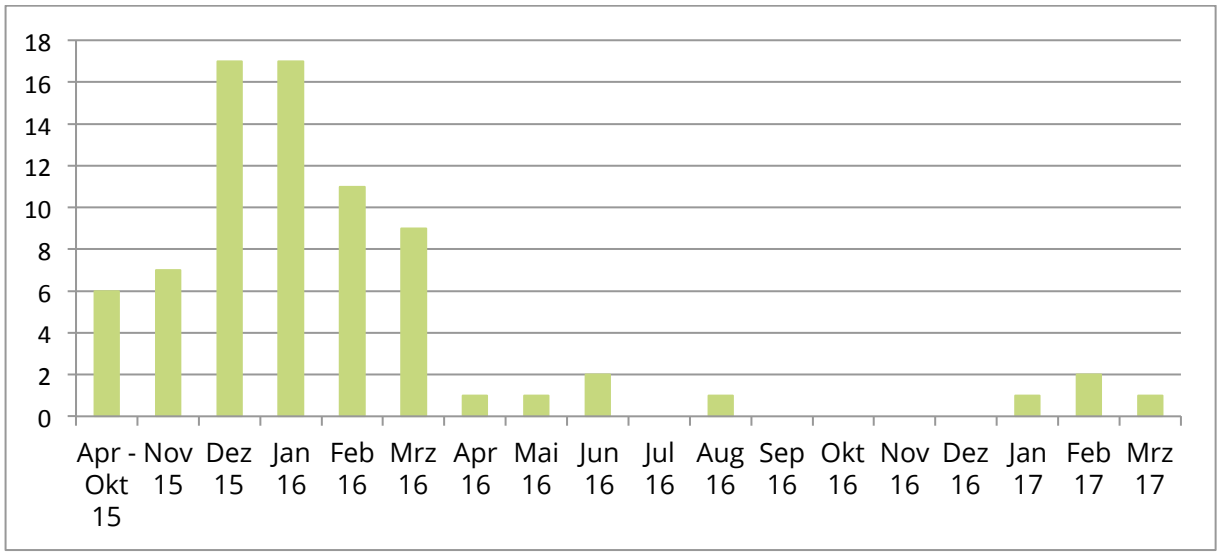
Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kind/Jugendlicher = 1 Fall;
Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: § 34 Heimerziehung Minderjährige, § 34 betreutes Wohnen Minderjähriger, § 34 Erziehungsstelle, § 34 Klärungsmaßnahme in Einrichtungen (bis einschließlich 2013 unter § 34 Heimerziehung erfasst)

Wie bereits oben ausgeführt (Punkt 3.4) sind die Anbieter der stationären Jugendhilfe aus dem Landkreis Friesland ab 2015 in der AG 78 vertreten. Aus der Sicht des Jugendamtes des Landkreises Friesland muss ein Themenschwerpunkt in der Arbeit der AGH 78 sein, flexible und trägerübergreifende Konzepte hinsichtlich der originären Zielsetzung der Hilfe nach § 34 SGB VIII zu erarbeiten. Die AG 78 ist entsprechend der rechtlichen Vorgaben für die Diskussion um die angemessene, aktuelle und fachliche Gestaltung der Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen. Obwohl im letzten Jugendhilfeplan 2014 dafür geworben wurde, Angebote und Dienste auf Landkreisebene gemeinsam abzustimmen, halten sich nicht alle beteiligten Träger an dieses Kooperationsgebot. Es werden dem Jugendamt des Landkreises Friesland regelmäßig Jugendhilfeangebote dargestellt. Die Leistungen dieser insbesondere stationären Angebote decken sich nicht mit dem Bedarf.

Unbegleitete minderjährige Ausländer im Landkreis Friesland:

Von April 2015 bis März 2017 sind im Landkreis Friesland 76 unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche im Rahmen von stationären Inobhutnahmen oder Hilfen zur Erziehung aufgenommen worden. Es handelte sich dabei um 6 weibliche und 70 männliche Jugendliche. Insbesondere in den Monaten November 2015 bis März 2016 erfolgten zahlreiche Zuweisungen durch die Landesverteilstelle von Jugendlichen, die in den Ländern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein zunächst vorläufig in Obhut genommen worden waren. Darüber hinaus wurden einige Jugendliche direkt im Landkreis Friesland in Obhut genommen.

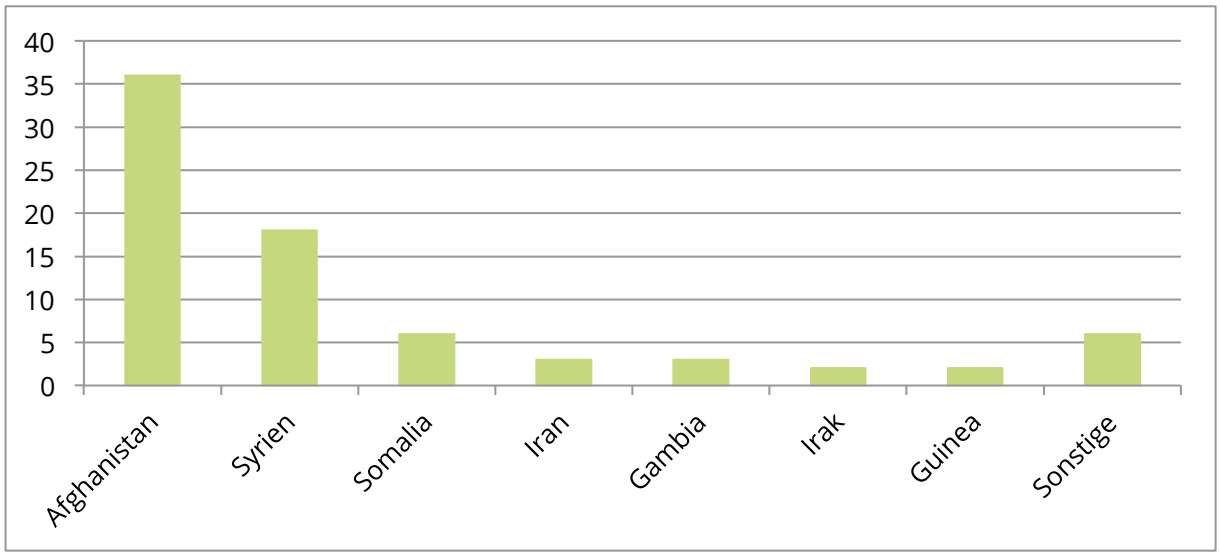
Die höchste Zahl an Aufnahmen war in den Monaten Dezember 2015 und Januar 2016 (jeweils 17 Unterbringungen) zu verzeichnen:



Quelle: Info 51: Wirtschaftliche Jugendhilfe

Bis Mitte Januar war es möglich, die neu ankommenden unbegleiteten Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen unterzubringen. 14 Plätze in Wohngruppen wurden von Einrichtungen in freier Trägerschaft spontan neu geschaffen. Angesichts fehlender Kapazitäten war es ab Mitte Januar dennoch erforderlich, eine Einrichtung für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der geflüchteten jungen Menschen in Trägerschaft des Landkreises Friesland und mit pädagogischer Begleitung des Jugendhilfeträgers Amando e.V. im Nordseehostel in Sande einzurichten. Diese konnte zum 28.02.2017 wieder aufgelöst werden, da mittlerweile genügend Kapazitäten in Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft bzw. Gastfamilien zur Verfügung stehen.

Die Herkunftsländer der aufgenommenen jungen Menschen stellen sich wir folgt dar:



Quelle: Info 51: Wirtschaftliche Jugendhilfe

Der Großteil der unbegleiteten minderjährigen Ausländer war zum Zeitpunkt der Aufnahme 16jährig oder älter:



Quelle: Info 51: Wirtschaftliche Jugendhilfe

Zum Stichtag 31.03.2017 werden noch 46 junge Menschen durch das Jugendamt betreut. Hiervon sind 12 mittlerweile volljährig und werden im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige pädagogisch begleitet.

Mögliche weitere Zuweisungen sind von der politischen Entwicklung abhängig, die an dieser Stelle nicht eingeschätzt werden können.

4.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

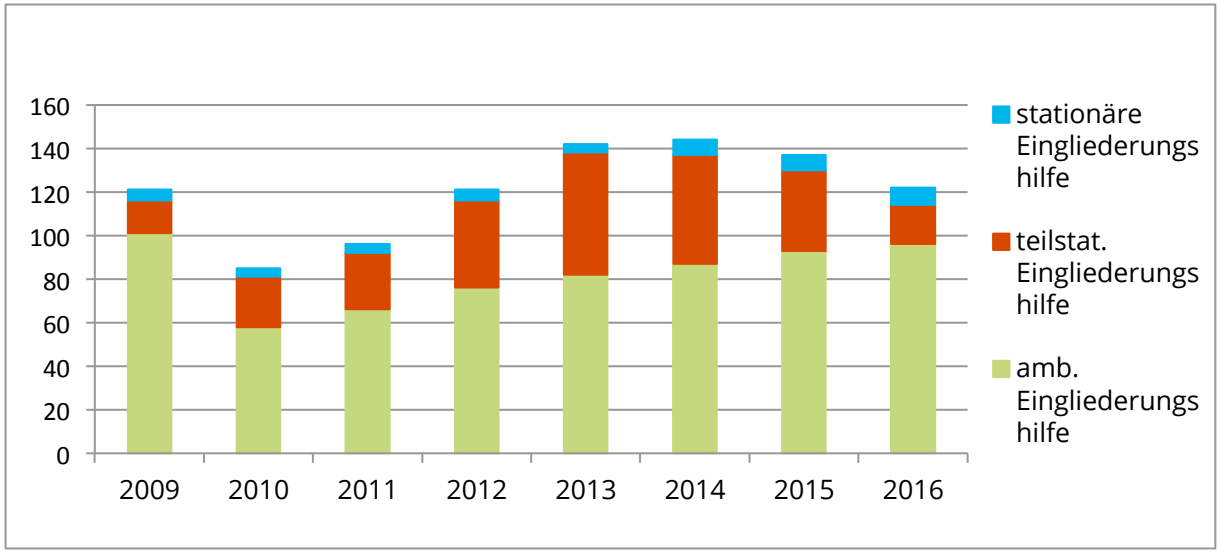
Der in das SGB VIII übernommene zweigliedrige Behindertenbegriff des SGB IX legt die kumulative Erfüllung zweier Voraussetzungen fest, um einen Anspruch auf Eingliederungshilfe begründen zu können:

- Die Abweichung der seelischen Gesundheit (mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate abweichend vom für das Lebensalter typischen Zustand)
- Die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (oder die nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der Teilhabe).

Während beide Bedingungen als Voraussetzung für eine Leistungsverpflichtung im SGB IX in einem Satz geregelt sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX) lässt der Gesetzgeber im SGB VIII durch die vorgenommene Trennung in § 35 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 1 a SGB VIII schon im Gesetzestext anklingen, dass die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit und die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung im SGB VIII über voneinander getrennte Verfahren durchgeführt werden.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
amb. Eingliederungshilfe	101	58	66	76	82	87	93	96
teilstat. Eingliederungshilfe	15	23	26	40	56	50	37	18
stationäre Eingliederungshilfe	5	4	4	5	4	7	7	8



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kind/Jugendlicher = 1 Fall;

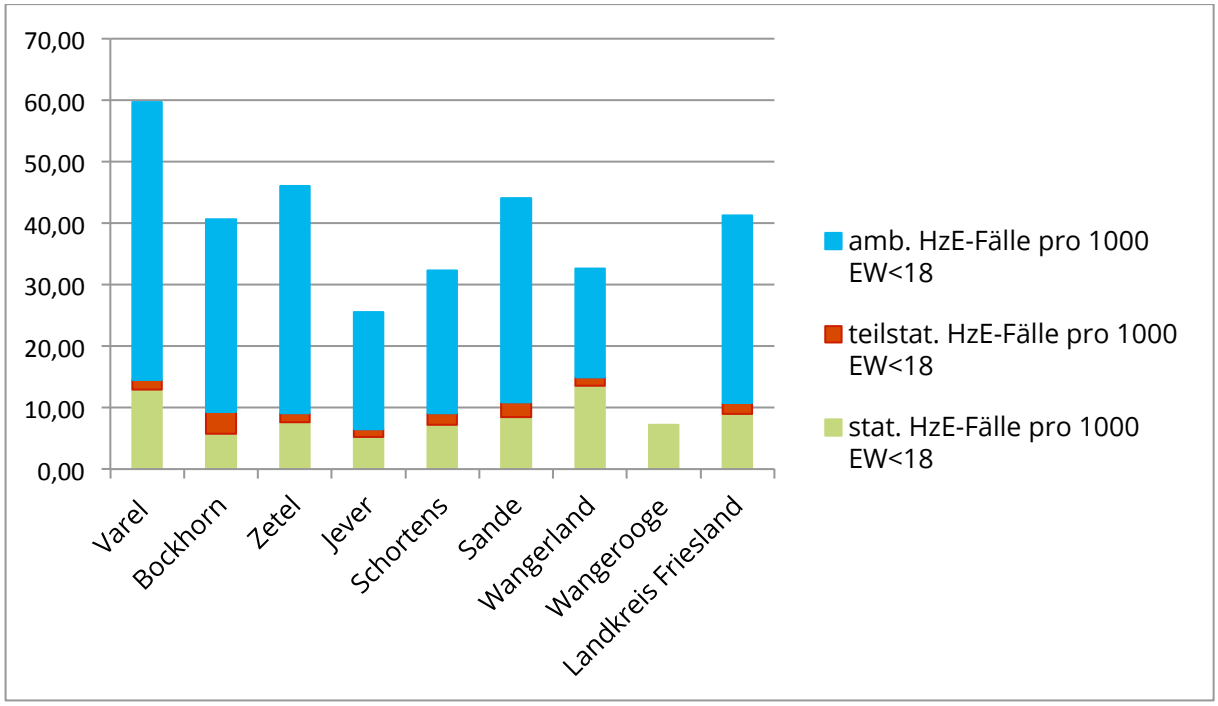
Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: § 35 a, verschiedene Hilfearten

Die Bearbeitung der Fälle nach § 35 a SGB VIII wird aufgrund der Komplexität des Themas beim Jugendamt des Landkreises Friesland von einem Fachteam Eingliederungshilfe § 35a bearbeitet.

Der Rückgang der Fallzahlen im Bereich der teilstationären Eingliederungshilfe (hauptsächlich Kinder in Integrationskitas) wird mit der gesetzlichen Bestimmung erklärbar, die zwingend vor Bewilligung einer Hilfe eine fachmedizinische Stellungnahme erforderlich macht. Die pädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes werben für eine frühzeitige Beteiligung, damit den betroffenen Eltern genügend Zeit für die Aufnahme einer fachärztlichen Behandlung zur Verfügung steht.

4.6 Sozialräumliche Betrachtung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Die Verteilung der Bearbeitungsfälle Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII des Jahres 2016 auf die einzelnen Städte und Gemeinden wurde 2016 erstmals ausgewertet.



Quelle: Info 51: WJH, Fallzahlen 2016; Nds. Landesamtes für Statistik Niedersachsen: Einwohner 31.12.2015 mit Hauptsitz auf der Basis des Zensus 2011, eigene Darstellung

**Anmerkung: Bei der Zuordnung der Fälle zu den Städten und Gemeinden wurde für die ambulanten und teilstationären Hilfen der Wohnort des Kindes zu Grunde gelegt. Bei stationären Hilfen wurde die Hilfe der Stadt bzw. Gemeinde zugeordnet, die gemäß § 86 SGB VIII die Fallzuständigkeit begründet.*

Dies kann beispielsweise der gewöhnliche Aufenthalt von Eltern bzw. Kind vor Hilfebeginn sein oder der Wohnort einer Erziehungsstelle, in der das Kind auf Dauer untergebracht ist.

Die Hilfeform der Vollzeitpflege wird in diesem Vergleich ausgeklammert, da die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen auf Dauer in Pflegefamilien untergebracht sind und die Zuständigkeit sich nach dem Wohnort der Pflegefamilie begründet.

Ebenso sind die Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer hier nicht berücksichtigt, da für diese Fälle die Zuständigkeit des Landkreises Friesland auf Grund der Zuweisung der Landesverteilstelle gegeben ist.

Beim Vergleich der Hilfekategorien ambulant, teilstationär und stationär stellt sich ein uneinheitliches Bild dar.

Die Stadt Varel liegt sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich über dem Durchschnitt des Landkreises Friesland.

Die Gemeinde Bockhorn verzeichnet überdurchschnittlich teilstationäre Hilfen und unterdurchschnittlich stationäre Hilfe.

In der Gemeinde Zetel liegt die Zahl der ambulanten Hilfen über dem Durchschnitt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Stadt Varel und die Gemeinde Zetel mit der Gesamtzahl der Fälle deutlich über dem Durchschnitt im Landkreis Friesland liegen.

Die Stadt Jever hat in allen drei Teilbereichen Fallzahlen unter dem Durchschnitt zu verzeichnen.

Die Stadt Schortens liegt im ambulanten und stationären Bereich unter den Durchschnittszahlen und um teilstationären Bereich leicht über dem Durchschnitt.

Die Gemeinde Sande spiegelt die Durchschnittszahlen am ehesten wieder. Lediglich im teilstationären Bereich liegt der Wert leicht über dem Durchschnitt.

In der Gemeinde Wangerland ist die hohe Zahl an stationären Hilfen auffällig, während die ambulanten und teilstationären Hilfen deutlich unter dem Durchschnitt liegen.

Die Gemeinde Wangerooge ist nur bedingt mit den Festlandsgemeinden vergleichbar, da ambulante und teilstationäre Hilfen hier nicht angeboten werden können.

In den nächsten Jahren soll beobachtet werden, ob die Fallverteilung auf die Städte und Gemeinden jahresweise Schwankungen unterworfen ist oder ob - bei konstanter Verteilung -. strukturelle Unterschiede oder Bearbeitungsstandards in den einzelnen Städten und Gemeinden Einfluss auf die Anzahl der Jugendhilfemaßnahmen haben.

**Anmerkung:*

Im ersten Basisbericht im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung im Jahr 2011 wurden wenig Zusammenhänge zwischen Merkmalen der Jugendhilfe und sozialstrukturellen Merkmalen festgestellt. Der Nachweis der relativen Begrenztheit der Bedeutung sozialstruktureller Merkmale ist zugleich ein positiver Hinweis darauf, dass die Entwicklung der Jugendhilfe keineswegs determiniert, sondern gestaltbar ist.[14]*Diese Ergebnis wird in der ersten Fortschreibung bestätigt. Als weitere beeinflussende Faktoren werden hier die Entwicklungen im Kinderschutz oder die Ausgestaltung von Strukturen und Prozessen in den Jugendämtern benannt.*[15]

4.7 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Die Hilfe für junge Volljährige beinhaltet unterschiedliche Leistungen. Es handelt sich sowohl um eine eigenständige Hilfe für 18 bis 21-Jährige sowie um eine Fortsetzungshilfe für über 21-Jährige und die Nachbetreuung.

Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Die Hilfe wird gewährt, wenn sie aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen als Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und für die eigenverantwortliche Lebensführung erforderlich ist. Individuelle Situationen, in denen eine Leistung der Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII erforderlich ist, können sich ergeben durch mangelnde Kompetenzen zur Gestaltung einer eigenverantwortlichen Lebensführung. Ursächlich hierfür können sowohl individuelle Beeinträchtigungen als auch soziale Benachteiligungen sein.[16]

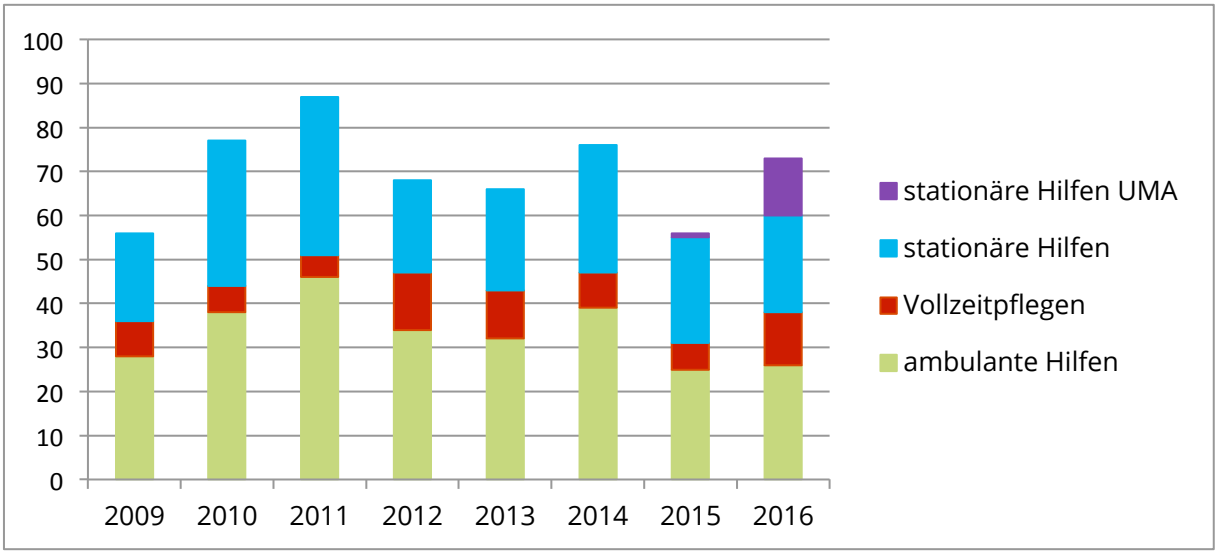
[14] Quelle: Erster Basisbericht im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen mit dem Schwerpunkt Hilfen zur Erziehung, S. 14 und 15

[15] Quelle: Erste Fortschreibung des Basisberichts mit den Schwerpunkten Sozialstruktur und Hilfen zur Erziehung, S. 164

[16] Bürgerservice Niedersachsen, BUS

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
ambulante Hilfen	28	38	46	34	32	39	25	26
Vollzeitpflegen	8	6	5	13	11	8	6	12
stationäre Hilfen	20	33	36	21	23	29	24	22
stationäre Hilfen UMA							1	13



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; junger Volljähriger = 1 Fall;
Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: § 41, verschiedene Hilfearten

Seit 2011 wird verstärkt auf die Zielsetzung der Verselbständigung hingewirkt, so dass mittelfristig in diesem Bereich ein Rückgang der Fallzahlen im ambulanten und im stationären Bereich zu verzeichnen ist. Diese Fokussierung auf die konsequente Einhaltung der Zielsetzung in der Gewährung der Hilfe soll auch in Zukunft beibehalten werden. Im Bereich der Vollzeitpflegen ist die Erforderlichkeit der Weiterbetreuung über Volljährigkeit hinaus erfahrungsgemäß stark schwankend.

4.8 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) und zeitlich befristete Klärungsmaßnahmen (§§ 33 und 34 SGB VIII)

Eine Inobhutnahme ist eine Maßnahme der Jugendämter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich in einer akuten Krise oder dringenden Gefahr befinden. Die Betroffenen können dann, wenn es nötig sein sollte, in einer sicheren Umgebung (Obhut) vorübergehend aufgenommen und untergebracht werden. Das Ziel einer Inobhutnahme ist normalerweise neben der unmittelbaren Hilfe im Fall einer Krise auch eine Beratung, die Klärung wichtiger

Fragen, Vermittlung, Unterstützung und falls erforderlich die Vorbereitung und Einleitung weiterer Hilfsangebote. Für den Zeitraum der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Sorgerecht aus.

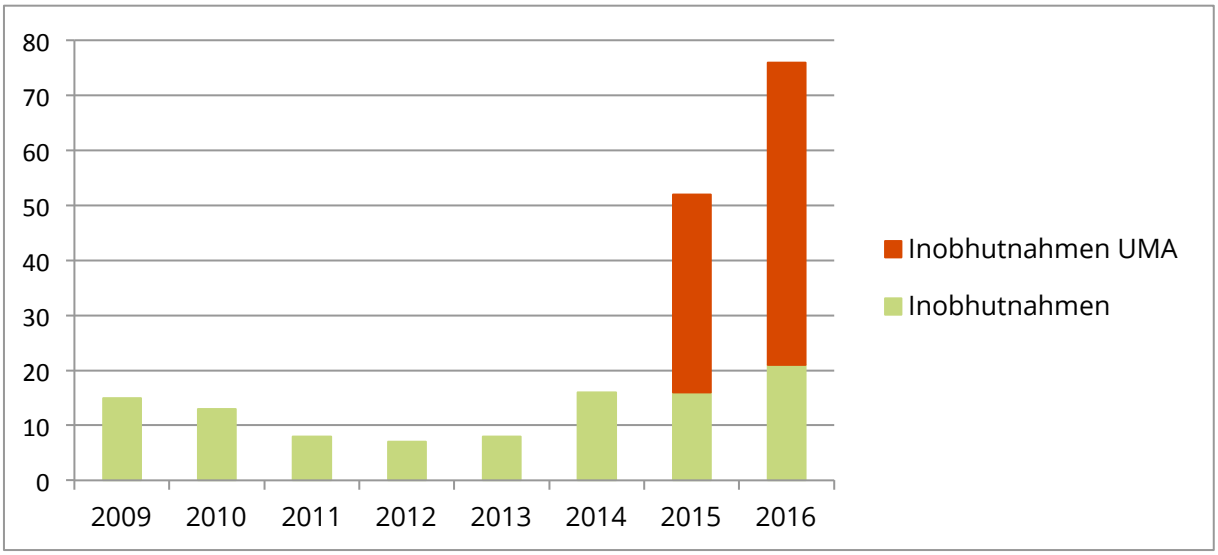
Eine Inobhutnahme wird eingeleitet auf Wunsch eines Minderjährigen (Selbstmelder), bei einer akuten Kindeswohlgefährdung oder bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA).

Anlässe für die Inobhutnahme können unter anderem folgende Gründe sein: drohende Gewalt, Anzeichen für Misshandlung oder für sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung, Überforderung der Eltern, schwerwiegende Beziehungsprobleme, Integrationsprobleme im Heim oder in der Pflegefamilie, Kriminalität, Suchtprobleme, aber auch Probleme in der Schule.

Die Unterbringung erfolgt in einer Bereitschaftspflegestelle oder in einer Jugendhilfeeinrichtung. Das Jugendamt hat die Aufgabe, die Situation, die zu der Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit der oder dem Betroffenen zu klären und wenn möglich zu lösen.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Inobhutnahmen	15	13	8	7	8	16	16	21
Inobhutnahmen UMA							36	55



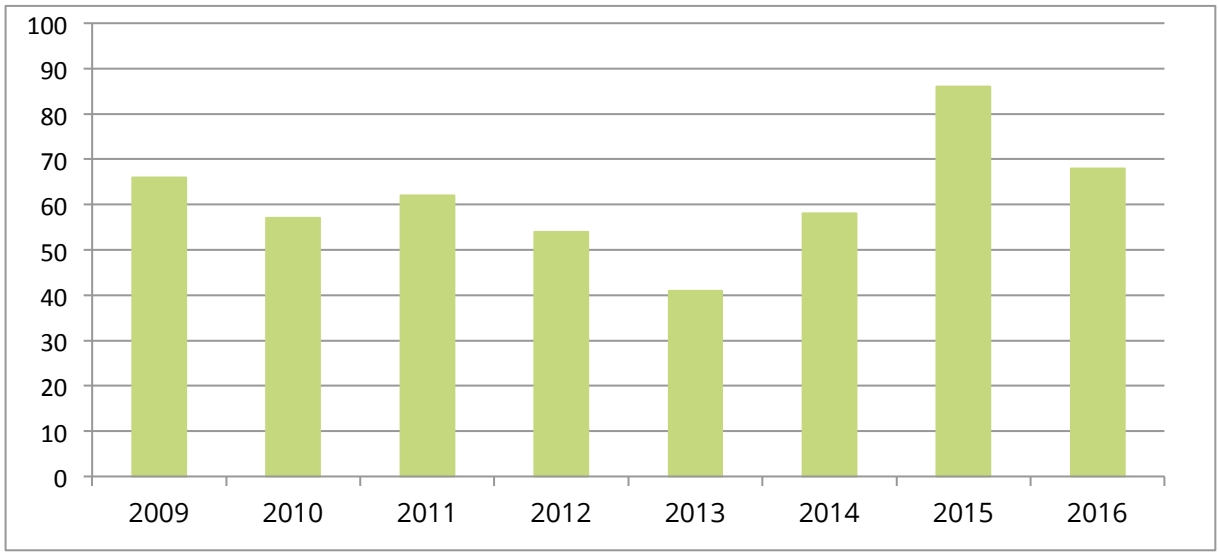
Jahressumme der Bearbeitungsfälle
Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: § 42, Inobhutnahmen in Einrichtungen und außerhalb von Einrichtungen

Ausführungen zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) im Landkreis Friesland siehe unter Punkt 4.4.7. Hier konnte der zusätzliche Bedarf an Plätzen für die Aufnahme der Jugendlichen nur durch Schaffung einer Einrichtung in eigener Trägerschaft des

Landkreises Friesland abgedeckt werden. Das Nordseehostel in Sande stellte für die Unterbringung der jungen Flüchtlinge Räumlichkeiten zur Verfügung. So konnte 2016 in Trägerschaft des Landkreises Friesland und mit pädagogischer Begleitung des Jugendhilfeträgers Amando e.V. eine Einrichtung für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der geflüchteten Jugendlichen kurzfristig eröffnet werden. Mittlerweile wurden die Kapazitäten in Einrichtungen freier Jugendhilfeträger erhöht, so dass die Einrichtung des Landkreises Friesland zum 28.02.2017 wieder schließen konnte.

In der Praxis sind pädagogische Fachkräfte des Jugendamtes des Landkreises Friesland auch in Krisensituationen darum bemüht, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten in den Hilfegewährungsprozess einzusteigen. In diesen Fällen wird im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten eine zeitlich befristete Klärungsmaßnahme eingesetzt. Diese Klärungsmaßnahme kann in einer Bereitschaftspflegefamilie (§ 33 SGB VIII) oder in einer Jugendhilfeeinrichtung (§ 34 SGB VIII) durchgeführt werden. Dieses Vorgehen wird auch bei Fällen praktiziert, in denen ansonsten eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII geboten gewesen wäre. Aus diesem Grund sind die Fallzahlen der Inobhutnahme im Vergleich mit den landesweiten Fallzahlen in diesem Bereich deutlich geringer, unterliegen aber erfahrungsgemäß von Jahr zu Jahr starken Schwankungen. Ob die seit 2014 zu verzeichnende Zunahme an Inobhutnahmen sich fortsetzt, kann nicht prognostiziert werden.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
zeitlich befristete Klärungsmaßnahmen §§ 33 und 34	66	57	62	54	41	58	86	68



Jahressumme der Bearbeitungsfälle
Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: §§ 33 und 34 zeitlich befristete Klärungsmaßnahme

In der Gesamtbetrachtung der Inobhutnahmen und zeitlich befristeten Klärungsmaßnahmen und vor dem Hintergrund, dass zurzeit nur noch vereinzelt Zuweisungen von unbegleiteten

minderjährigen Ausländern erfolgen, sind die Platzkapazitäten grundsätzlich ausreichend. Lediglich zu Ferienzeiten oder an Feiertagen ist es bislang in Einzelfällen zu Engpässen bei der Unterbringung in Bereitschaftspflegestellen gekommen, da urlaubsbedingt nicht alle Pflegestellen zur Verfügung standen.

4.9 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)

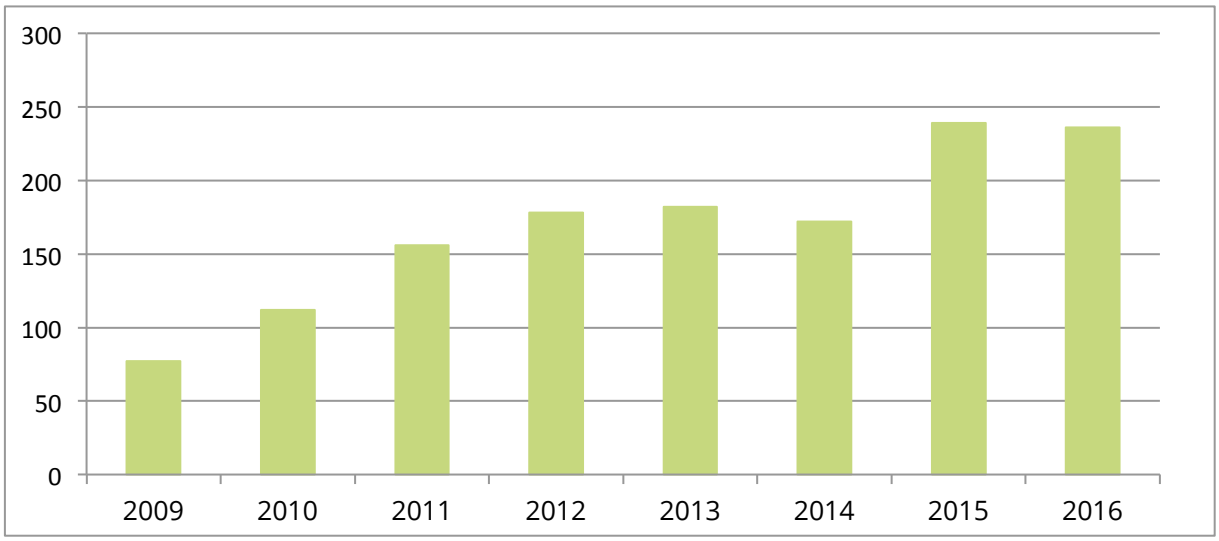
Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

Das Jugendamt ist tätig zur Unterstützung des Familiengerichtes bei der Entscheidungsfindung in Verfahren über das Umgangsrecht, elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, bei Änderungen von Beschlüssen sowie bei der - Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes bei der Entscheidungsfindung in Vormundschaftsangelegenheiten.

Die Familiengerichte unterrichten die Jugendämter über ein anhängiges Familiengerichtsverfahren, wenn gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 17 Abs. 3 SGB VIII), damit das Jugendamt eine Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung anbieten kann.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Mitwirkung ger.Verfahren § 50	77	112	156	178	182	172	239	236



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; eine Familie = 1 Fall;
Quelle: info 51: WJH; Hilfeart: § 50 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

In 2015 wurde im Fachbereich gezielt steuernd eingegriffen und die Beratungsangebote nach §§ 17 und 18 SGB VIII in die Familien- und Kinderservicebüros gelenkt. Ausnahmen bilden hier regelmäßig die Familien, die bereits im Vorfeld im ASD bekannt sind, u.a. sind dies auch alle Fälle der unbegleiteten minderjährigen Ausländer.

Scheitern Beratungs- und Vermittlungsangebote der FamKis und werden durch die Eltern familiengerichtliche Verfahren eröffnet, wird die Fallbearbeitung durch den ASD übernommen.

Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, ist im Jahr 2013 in Kraft getreten. Damit verbunden ist ein Anstieg der Mitwirkung des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren.

Zur Auftragserfüllung bei hochstrittigen familiengerichtlichen Auseinandersetzungen ist die enge Kooperation mit der Erziehungsberatungsstelle vereinbart und es besteht seit 01.09.2014 die Möglichkeit der gerichtlichen Auflage nach § 156 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu Punkt 4.4.2 des Jugendhilfeplanes.

Zur gemeinsamen Abstimmung sind regelmäßige Kooperationstreffen mit den Familiengerichten, der Erziehungsberatungsstelle und dem Jugendamt erforderlich.

4.10 Adoption (§ 51 SGB VIII)

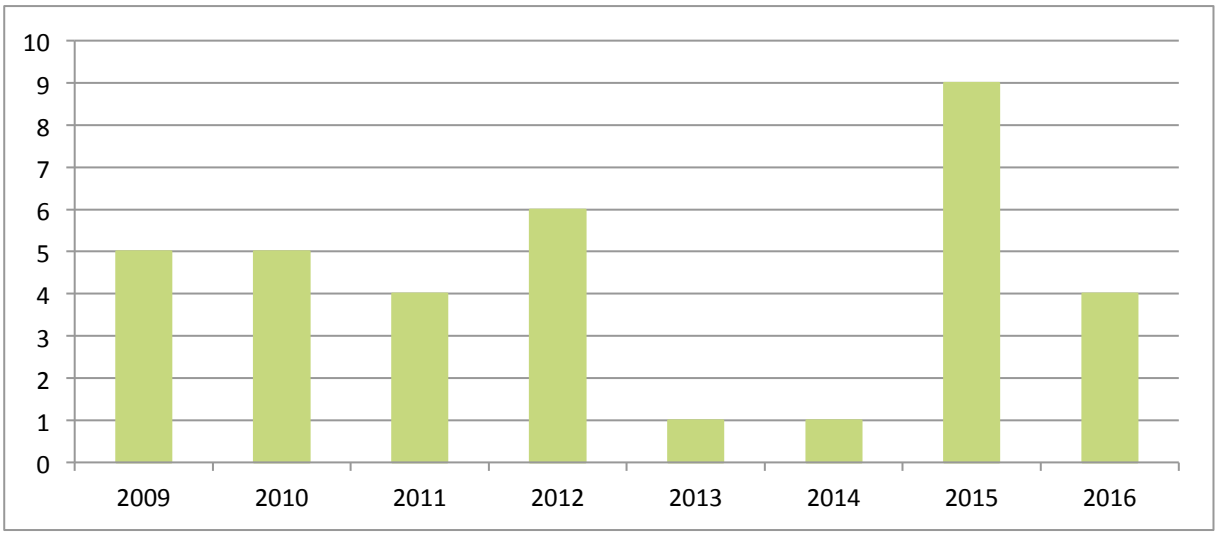
Grundsatz jeder Adoptionsvermittlung ist, dass keine Kinder für Eltern, sondern Eltern für Kinder gesucht werden. Bevor eine Entscheidung zur Berücksichtigung von Adoptionsbewerbern getroffen wird, ist daher einiges zu klären bzw. zu prüfen. Sowohl für die Kinder, die aufnehmenden Eltern als auch die abgebenden Eltern bedeutet dies eine tiefgreifende, lebensverändernde Entscheidung, welches einer engen Begleitung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle bedarf. Das Wohl des Kindes steht hierbei im Vordergrund.

Zum Aufgabengebiet einer Adoptionsvermittlungsstelle gehört die Beratung, die Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung von Kindern, welche zur Adoption freigegeben werden und die Unterstützung des gesamten Adoptionsverfahrens. Beratung und Unterstützung erhalten sowohl die abgebenden Eltern, wie auch die Adoptiveltern und die Adoptierten selbst.

Die Adoptionsvermittlung obliegt ausschließlich den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und sonstigen zur Adoptionsvermittlung anerkannten Organisationen. Ihr gesetzlicher Handlungsauftrag besteht darin, zum Wohl des betroffenen Kindes geeignete Eltern zu suchen. Hinsichtlich der Vermittlung von Kindern aus dem Ausland gelten besondere Verfahrensvorschriften.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Adoptionen	5	5	4	6	1	1	9	4



Jahressumme der Adoptionen, Kennzahlenmeldung Adoptionsvermittlungsstelle

Die Adoptionsvermittlung ist beim Landkreis Friesland im Pflegekinderdienst verortet. Seit über 10 Jahren hält der Landkreis Friesland gemeinsam mit den Landkreisen Ammerland und Wittmund in Kooperation eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle vor.

4.11 Vormundschaft/Pflegschaft

Für ein minderjähriges Kind wird durch das Gericht ein Vormund/Pfleger bestellt,

- wenn beide Elternteile sich nicht ausreichend um die Angelegenheiten ihres Kindes kümmern können oder wollen. Den Eltern wird in diesem Fall die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen.
- wenn beide sorgeberechtigten Eltern versterben bzw., sofern nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist, wenn dieser stirbt.
- wenn nicht festgestellt werden kann, wer die Eltern eines Kindes sind.

Zum Vormund/Pfleger kann eine bestimmte Person, ein Verein oder das örtliche Jugendamt bestellt werden.

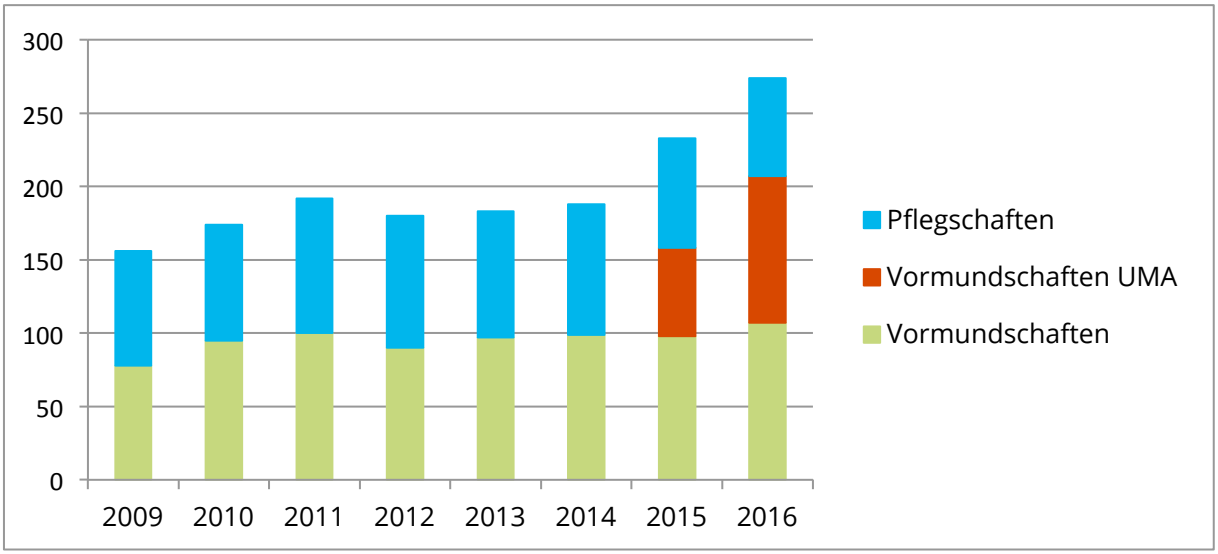
Das Jugendamt wird automatisch Vormund, wenn eine minderjährige unverheiratete Mutter ein Kind bekommt. Dies gilt nicht, wenn der Vater des Kindes volljährig ist, die Vaterschaft vor der Geburt festgestellt ist und die Eltern eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgegeben haben. Diese Vormundschaft endet, sobald die Mutter volljährig wird. Zu dieser Vormundschaft "kraft Gesetzes" gibt es noch ergänzende Regelungen, wann die Vormundschaft nicht bzw. in welchen Fällen sie ebenfalls eintritt. Informationen hierzu geben die Jugendämter.

Der Vormund vertritt das Kind in allen rechtlichen Angelegenheiten. Der Pfleger vertritt das Kind in den Wirkungskreisen, die ihm übertragen wurden.

Zur Situation im Landkreis

Mit der Änderung des Vormundschaftsrechtes zum 29.06.2011 ist die Aufgabe der Vormünder/Pfleger neu bestimmt worden. Der persönliche Kontakt zum Mündel soll die Beziehung zum minderjährigen Menschen stärken und damit die Rolle, Aufgabe und Pflicht „an-Eltern-statt“ sichern. Im Landkreis Friesland wird die gesetzliche Vorgabe der maximalen Fallbelastung von 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitstelle konsequent geachtet.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Vormundschaften	78	95	100	90	97	99	98	109
Vormundschaften UMA							60	100
Pflegschaften	78	79	92	90	86	89	75	69



Quelle: info 51, Hilfearten: Vormundschaft - bestellt, Vormundschaft - gesetzlich und Pflegschaft

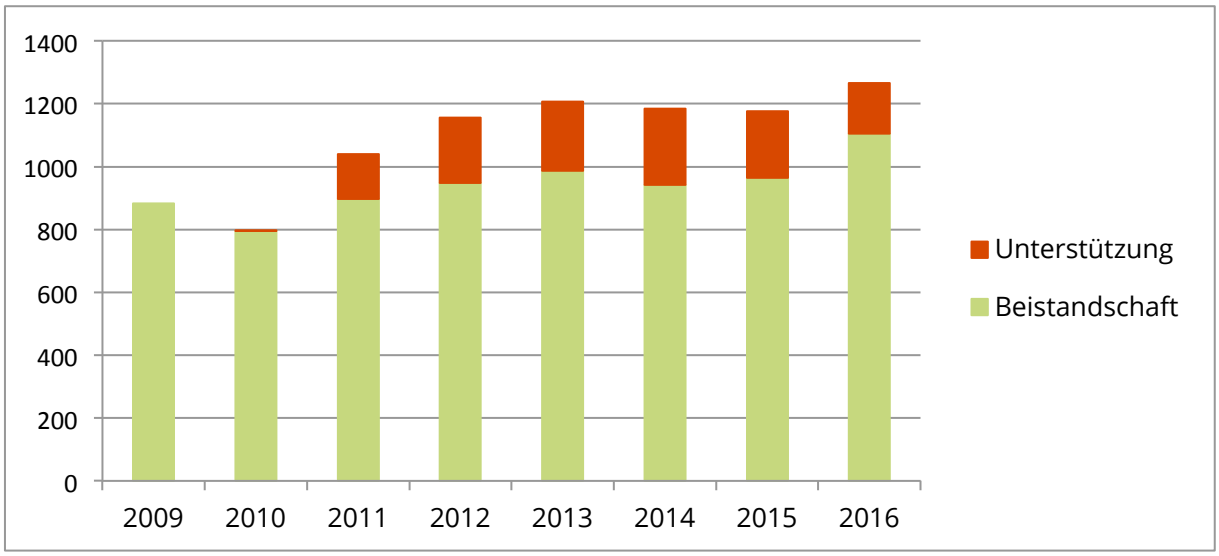
4.12 Beistandschaft

Das Sachgebiet Beistandschaften kann für alleinerziehende Elternteile bei der Verfolgung von Ansprüchen behilflich sein. Dies umfasst folgende Aufgaben:

- Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung des Unterhalts minderjähriger Kinder
- Beratung und Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten minderjähriger Kinder sowie zur Klärung der Vaterschaft
- Beratung zum Betreuungsunterhalt
- Beratung und Unterstützung junger Volljähriger bis zum 21. Lebensjahr bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- Beratung rund ums Sorgerecht

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Beistandschaft	883	796	898	949	987	941	964	1105
Unterstützung	0	2	141	206	220	243	212	160



Jahressumme der Bearbeitungsfälle
Quelle: info51; Hilfearte: Beistandschaften und § 18 Unterstützung/Unterhalt

Das Hilfeangebot Beistandschaften wird mit steigender Tendenz nachgefragt (zum Vergleich: Stand Juli 2015: 783, Stand Januar 2015: 745). Ein wichtiger Grund dürfte auch darin liegen, dass Gerichte für die Verfolgung von Kindesunterhaltsansprüchen keine Verfahrenskostenhilfe (mehr) gewähren, weil ein vorrangiges Angebot zur Verfügung steht. Dies führt auch dazu, dass die Rechtsuchenden von Anwaltskanzleien, aber auch von anderen Dienststellen wie Gemeinden und Unterhaltsvorschusskasse, zur Beistandschaft geschickt werden. Die Beistandschaft bzw. Beratung/Unterstützung wird aber auch zu einem erheblichen Teil von Elternteilen in Anspruch genommen, die sozialrechtlich nicht hilfebedürftig sind und dementsprechend eine hochwertige Dienstleistung erwarten und sehr gut wissen, dass sie gegen das Jugendamt einen Rechtsanspruch haben (z. B: Akademiker, Angestellte, Zeit- und Berufssoldaten, Beamte). Der Arbeitsaufwand, aber auch die „Beschwerdeneigung“ ist in diesen Fällen sehr hoch, insbesondere wenn der von den Hilfesuchenden erwartete Zeitrahmen nicht sofort einzuhalten ist.

Ein weiterer Anstieg der Fallzahlen in der Beistandschaft kann ggf. abgebremst werden, wenn der Bereich Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII gestärkt wird.

Denn bei einer konsequenten Beratung und Unterstützung von Eltern (§§ 52a und 18 SGB VIII) ist der Beistand der erste Ansprechpartner im Jugendamt mit einer „Türöffnerfunktion“, um Konflikte frühzeitig zu steuern und eventuell zu vermeiden. Das zurzeit nach § 52 a SGB VIII nur schriftlich unterbreitete Beratungsangebot wird vermehrt wahrgenommen. Dieser Erstkontakt ist

für die weitere Entwicklung des Sachverhalts richtungsweisend. Ein unter Zeitdruck durchgeführtes Erstgespräch kann diese Vorteile jedoch nicht nutzbar machen.

Durch Intensivierung von Beratung und Unterstützung wird das Ziel angestrebt, Eigenpotentiale der Eltern zu stärken und Beistandschaften langfristig nur im notwendigen Umfange einzurichten. Die Zahl der Beratungen wird erst seit Oktober 2016 nachweislich erfasst und dokumentiert. Hier wird auf der Basis der Zahlen des 4. Quartals 2016 eine Jahressumme von knapp 500 Beratungen geschätzt.

Mit Genehmigung des Haushaltes und Stellenplanes 2017 soll ein dritter Beistand im Jugendamt eingestellt werden. Diese Personalausweitung wird angesichts der Fallzahlen und der veränderten Grundhaltung der Gerichte als notwendig angesehen.

4.13 Jugendgerichtshilfe (§ 52 SGB VIII)

Die Jugendgerichtshilfe ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Jugendamtes (gemäß § 52 SGB VIII) und ist ein spezialisierter, sozialpädagogischer Fachdienst.

Bei Ermittlungs- und/oder Strafverfahren gegen Jugendliche (14-17 Jahre) oder Heranwachsende (18-20 Jahre), die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, wird von den Staatsanwaltschaften und/oder den Jugendgerichten automatisch die Jugendgerichtshilfe hinzugezogen.

Die Jugendgerichtshilfe ist neben der Staatsanwaltschaft, dem Jugendrichter und dem Angeklagten (evtl. mit Rechtsanwalt) ein eigenständiges Prozessorgan.

Sie berät und unterstützt die Jugendlichen und Heranwachsenden sowie ihre Erziehungsberechtigten bzw. ihre Familienangehörigen bei allen Fragen und Problemen, die sich aus einem Strafverfahren ergeben. Sie vermittelt Hilfen bei Schwierigkeiten (z.B. Schulden- und/oder Suchtproblematik, Problemen in der Schule, in der Ausbildung oder dem Beruf, innerhalb der Familie und/ oder Freunden, bei der Verselbständigung), begleitet die Jugendlichen und Heranwachsenden zu den Gerichtsverhandlungen und empfiehlt pädagogische Maßnahmen, um angemessen erzieherisch auf den Betroffenen einzuwirken.

Im Falle einer Untersuchungshaft ist es Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, mögliche U-Haft-vermeidende Maßnahmen zu eruieren und ggf. zu initiieren. Während der Verbüßung einer Haftstrafe steht sie als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Jugendgerichtshilfe informiert das Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft über die persönlichen Hintergründe und sozialen Zusammenhänge des Beschuldigten, d.h. sie bringt soziale und erzieherische Gesichtspunkte hinsichtlich der Lebensumstände und der Persönlichkeitsentwicklung in das Strafverfahren ein. Sie äußert sich zu erzieherischen

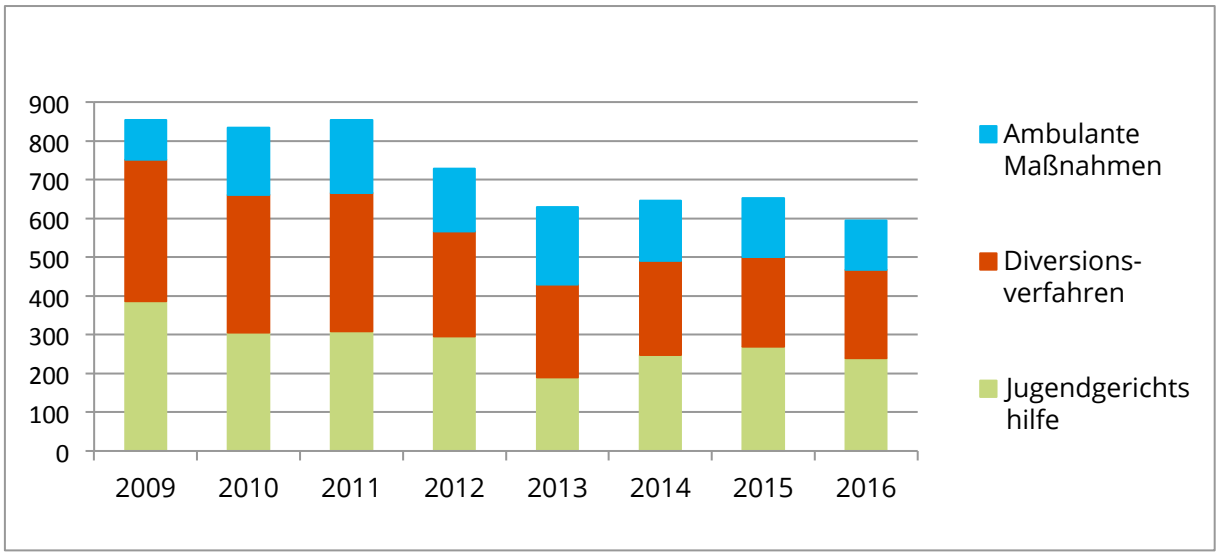
Maßnahmen (ggf. auch der Jugendhilfe), damit das Jugendgericht, ein an der Lebenssituation des Betroffenen orientiertes Urteil finden kann.

Darüberhinaus macht die Jugendgerichtshilfe bei Heranwachsenden Vorschläge zur Anwendung des allgemeinen Strafrechts bzw. des Jugendstrafrechts. Auch führt die Jugendgerichtshilfe eigenständig im Auftrag der Staatsanwaltschaft außergerichtliche Strafverfahren (sog. Diversionen = Strafverfahren ohne Gerichtsverhandlung) durch und kann soweit erforderlich, geeignete erzieherische Maßnahmen erteilen und initiieren. Soweit vom Jugendgericht kein Bewährungshelfer eingesetzt wird, vermittelt und überwacht die Jugendgerichtshilfe zudem die Erfüllung der richterlichen Auflagen und Weisungen.

Die ambulanten Maßnahmen bilden dabei einen Teil der Jugendgerichtshilfe. Ihre Aufgabe ist es die auferlegten Erziehungsmaßregeln durchzuführen und entsprechend zu begleiten. Durch verschiedene Angebote (z.B. Betreuungsweisungen, deliktspezifische Seminare, Täter-Opfer-Ausgleiche) sollen somit Möglichkeiten geschaffen werden, auf Straftaten junger Menschen mit sozialpädagogischen Mitteln zu reagieren.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Jugendgerichtshilfe	386	306	309	295	190	248	269	240
Diversions-verfahren	366	355	357	271	240	243	232	228
Ambulante Maßnahmen	102	173	188	163	200	155	152	127



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kennzahlenerhebung Sachgebiet JGH

** Anmerkung: Aufgrund personeller Veränderungen bzw. Nicht-Besetzung bei den „Ambulanten Maßnahmen" erfolgten im Jahr 2016 weniger Zuweisungen durch die klassische JGH*

Zugenommen haben die Verurteilungen zu Jugendstrafe. Ebenso ist ein vermehrtes Aufkommen von Betäubungsmitteldelikten im gesamten Landkreis zu verzeichnen, was nach Aussage der Polizei an einer verstärkten Kontrolle liegt. Dagegen ist die Zahl der Wiederholungstäter im Bereich Fahren ohne Fahrerlaubnis zurückgegangen.

Zugenommen haben die Verurteilungen zu Jugendstrafen (auf Bewährung). Ebenso gestiegen ist die Zahl der Klienten mit Multiproblemlagen, mit psychischen Auffälligkeiten (und Hinführung zu gesetzlicher Betreuung), mit Drogenmissbrauch/-sucht sowie im Südkreis Klienten mit Schuldenproblematik.

Insgesamt ist die Zahl der Bearbeitungsfälle relativ konstant in den letzten vier Jahren, so dass auch in den nächsten Jahren mit einem gleich bleibenden Niveau gerechnet wird.

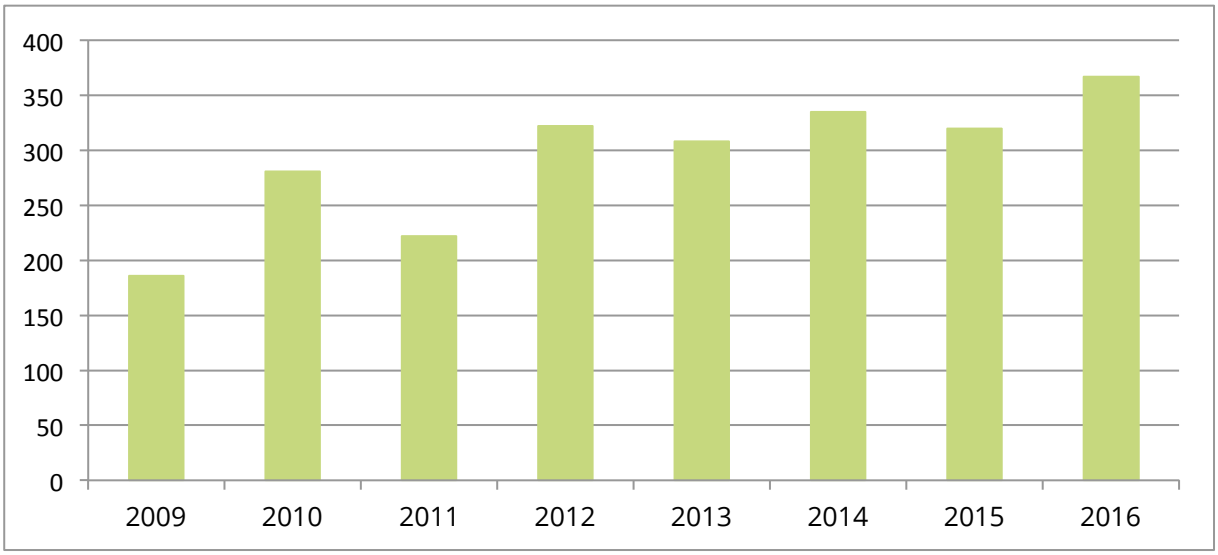
4.14 Beurkundungen § 59 SGB VIII

Für bestimmte Willenserklärungen verlangt das Gesetz die Einhaltung einer bestimmten Form, damit sie wirksam sind. Beurkundungen für alle, die dies im familienrechtlichen und/oder jugendhilferechtlichen Zusammenhang benötigen, können beim Jugendamt eine entsprechende Willenserklärung beurkunden lassen. Unter einer Beurkundung versteht man die Anfertigung einer Niederschrift über diese Willenserklärungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Beurkundungen können nur von Stellen durchgeführt werden, die hierzu durch Gesetz ermächtigt wurden.

Diese Leistung wird vom örtlichen Jugendamt, Notariaten, Amtsgerichten und Standesämtern angeboten.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Beurkundungen	186	281	222	322	308	335	320	367



Jahressumme der Beurkundungen; Kennzahlenerhebung Sachgebiet

4.15 Elterngeld, Betreuungsgeld

Elterngeld ist eine Familienleistung mit Einkommensersatzfunktion. Ersetzt wird ein Teil des durchschnittlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit aus den letzten zwölf Monaten vor Geburt bzw. vor Mutterschutz. Bei Selbständigen ist ein abweichender Zeitraum möglich. Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300,00 € und maximal in Höhe von 1.800,00 € gewährt.

Sofern Eltern sich nach der Geburt ihres Kindes ausschließlich um ihr Kind kümmern möchten, können sie bei ihrem Arbeitgeber Elternzeit anmelden. Auf Elternzeit besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch für alle Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ihres Kindes.

Betreuungsgeld:

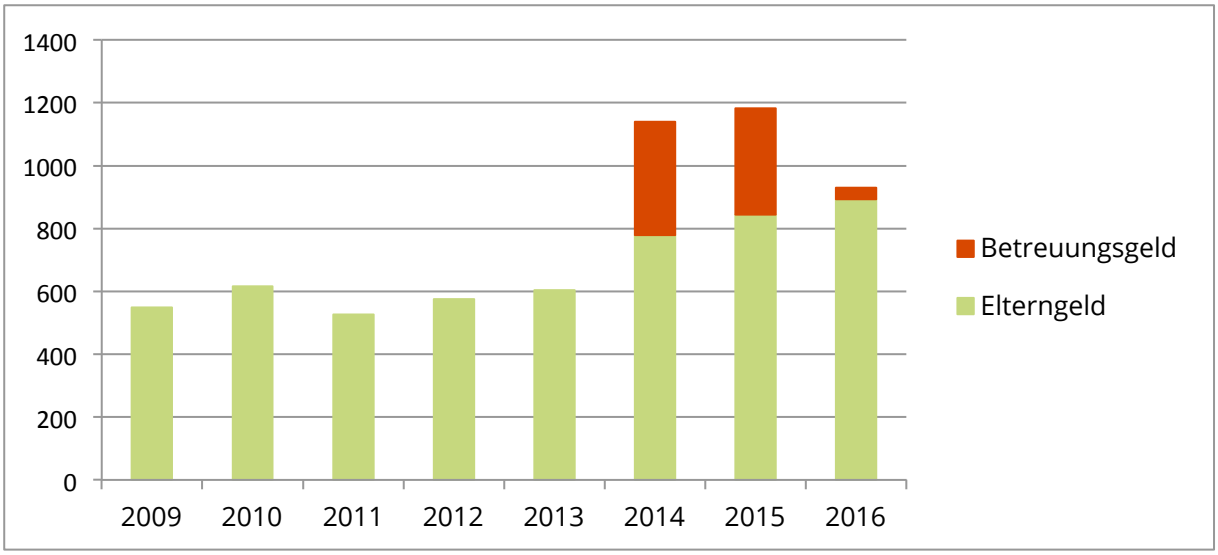
Auf den Antrag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg auf abstrakte Normenkontrolle des Betreuungsgeldes, hat das Bundesverfassungsgericht am 21.07.2015 – 1BvF2/13 – die §§ 4a bis 4d des Bundeselterngeld-und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15. Februar 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 254) wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes für mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig erklärt. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kommt Bindungswirkung für Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden nach §31 Abs.1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz und Gesetzes kraft gemäß §31 Abs. 2 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz zu. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

erlangt Rechtskraft mit der Verkündung des Urteils am 21.07.2015. Das für nichtig erklärte Betreuungsgeldgesetz ist vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an als ungültig anzusehen.

Altfälle mit Bestandsschutz laufen in 2017 aus.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Elterngeld	549	615	527	575	604	778	845	894
Betreuungsgeld						362	338	35



Jahressumme der Bearbeitungsfälle, Kennzahlenerhebung Sachgebiet Elterngeld

Es ist zu beobachten, dass die Leistung auf Zahlung des Elterngeldes gut in Anspruch genommen wird und es ist zu erwarten, dass die Zahl der Anträge weiterhin steigt.

Mit der Einführung des Elterngeld Plus und der vier zusätzlichen Partnerschaftsbonusmonate zum 01.01.2015 wurde das bestehende Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) grundlegend reformiert.

Von den Neuregelungen des Elterngeld Plus sollen vor allem Eltern profitieren, die während ihres Elterngeldbezuges in Teilzeitarbeit arbeiten wollen

Die selbständige Stadt Varel erfüllt für den Landkreis Friesland die Aufgabe der Elterngeldgewährung, die Bürger der Stadt Varel können somit direkt Vor-Ort den Antrag auf Elterngeld stellen.

4.16 Unterhaltsvorschuss

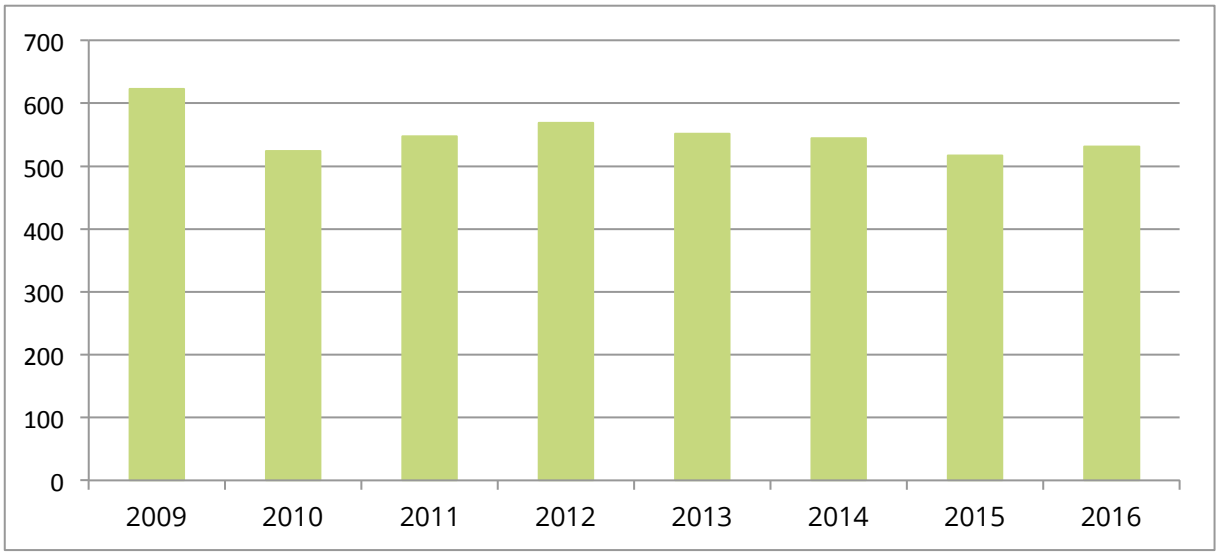
Sofern ein allein erziehender Elternteil von dem anderen Elternteil keinen oder nicht ausreichend Unterhalt für das minderjährige Kind erhält, hat man Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen.

Voraussetzung ist unter anderem, dass das Kind in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Der Anspruch besteht längstens für 72 Monate (6 Jahre) und/oder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Durch die Gesetzesänderung zum 01.07.2017 ändern sich die Anspruchsvoraussetzungen. Nach dem aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf besteht dann Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs des Kindes.
Das Jugendamt fordert die im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes ausgezahlten Unterhaltsbeträge von dem zum Unterhalt verpflichteten anderen Elternteil zurück.

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Leistungsgewährung UVG	623	524	547	569	551	544	517	531



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kennzahlenerhebung Sachgebiet

Die Ausführung des UVG wird von den Landkreisen und den kreisfreien Städten (Kommunen) nach
§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (Landesausführungs-gesetz) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahrgenommen. Die Fallzahlen der letzten Jahre sind hier auf einem gleichbleibenden Niveau und das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben

(= Rückholquote) liegt ebenfalls in den vergangenen Jahren bei einem konstanten Prozentsatz. In 2014 betrug die Rückholquote 28 %.
Die Höhe der Mehrausgaben und ein verstärkter Personalbedarf kann abschließend erst nach dem 01.07.2017 bestimmt werden. Die bisherigen (auch überregionalen) Planungen weisen ganz unterschiedliche Zahlen aus. Im Landkreis Friesland wird zum 01.07.2017 zunächst eine Personalaufstockung um eine Vollzeitstelle erfolgen.

4.17 Schuldnerberatung

Hypotheken, Kredite, Dispositionskredite, aber auch Leasingverträge und Ratenzahlungen werden heute überall angeboten. Allzu gerne macht man von diesen Angeboten Gebrauch, heute zu kaufen und morgen zu zahlen. Bei einem geregelten Einkommen bereiten die Zahlungsverpflichtungen meist keine Probleme. Wenn das Einkommen jedoch unerwartet sinkt z.B. wegen:

- Arbeitslosigkeit
- Kurzarbeit
- Krankheit
- Trennung vom Partner

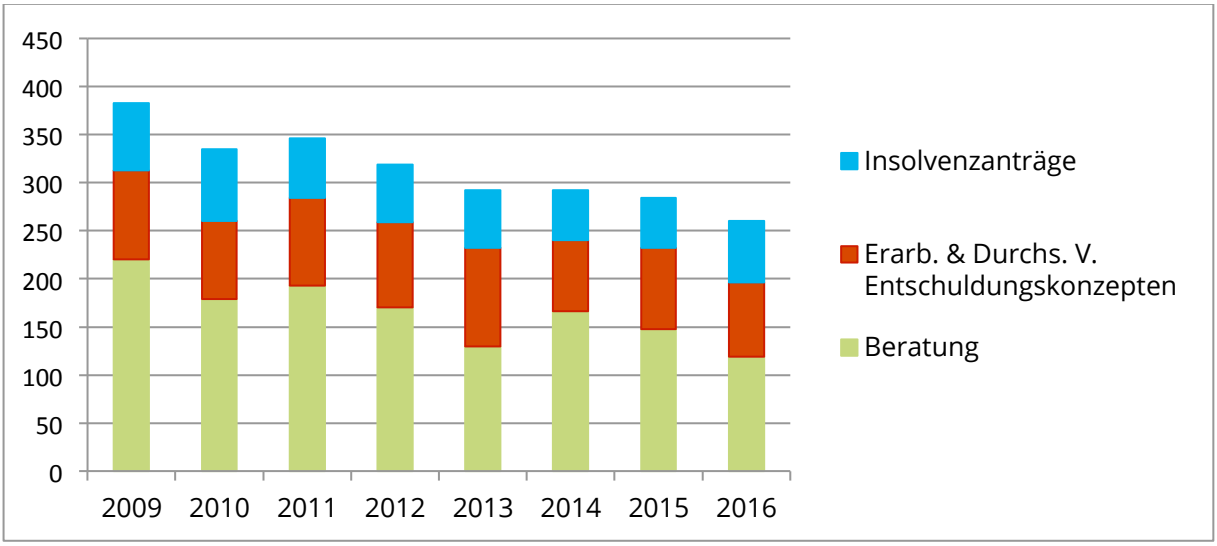
wachsen vielen Menschen die Schulden schnell über den Kopf. Steigende Kosten verschärfen die Lage der Betroffenen zusätzlich. Ca. 10 % aller Haushalte sind heute in Deutschland überschuldet.

Menschen, die das Gefühl haben, dass ihnen die Schulden über den Kopf wachsen, können sich bei der Schuldnerberatung kostenlos beraten lassen. Kernstück dieser Beratung ist dabei die Schuldenregulierung. Zuerst werden alle Zahlungsverpflichtungen geordnet und geprüft, anschließend werden mögliche Sanierungsmöglichkeiten erarbeitet. Sollte keine Regulierung möglich sein, wird bei der Erstellung des Insolvenzantrages geholfen.

Die Schuldnerberatung bescheinigt auch erhöhte Freibeträge für ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto).

Zur Situation im Landkreis

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Beratung	220	179	193	170	130	166	148	119
Erarb. & Durchs. v. Entschuldungskonzepten	93	81	91	89	102	74	84	77
Insolvenzanträge	70	75	62	60	60	52	52	64



Jahressumme der Bearbeitungsfälle;
Quelle: Indikatorenliste/Kennzahlen Landkreis Friesland
Nur landkreiseigene Fälle, anderweitige Beratungsstellen sind hier nicht mit erfasst

Auf der Basis der Zahlen von Januar dieses Jahres ist eine erhebliche Nachfragesteigerung zu erwarten. Wenn der Trend des ersten Quartals anhält, wären für das Jahr 2017 ca. 170 Beratungen, 204 Entschuldungskonzepte und 72 Insolvenzanträge zu erwarten. Gründe hierfür sind nicht bekannt. Sollte die Entwicklung weiterhin so verlaufen, wird ein zeitweiser Annahmestopp unumgänglich.

Wenn man sich das Alter der Ratsuchenden anschaut, gibt es eine Tendenz zur Zunahme des Anteils von jungen Menschen. In den letzten Jahrzehnten kam hauptsächlich die Altersgruppe 30 bis 50 Jahre, heute kommt vermehrt auch die Altersgruppe 18 bis 30 Jahre. Lediglich die über 60-Jährigen bleiben konstant bei unter 10 Prozent.

Im Landkreis Friesland gibt es unterschiedliche Formen der Schuldnerberatung (Landkreis Friesland, Diakonie, anwaltlich). Damit ist ein hohes Maß der Wahlfreiheit gegeben.

4.18 Bildung und Teilhabe

Das seit dem 01.04.2011 eingeführte Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) bietet diverse Zuschüsse für die unterschiedlichsten Empfängerkreise.

So können Empfänger von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Asylbewerberleistungen, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag neben dem monatlichen Regelbedarf weitere Leistungen in Anspruch nehmen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Teilleistungen für Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen und Schüler in diesem Sinne sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten):

- Schulausflüge (eintägig)
- Klassenfahrten (mehrtägig)
- Zuschuss zur Mittagsverpflegung
- Schülerbeförderung ab Klasse 11 (zu Berufsbildenden Schulen oder Oberstufe der Gymnasien)
- Kosten einer angemessenen Lernförderung
- Zuschuss zum persönlichen Schulbedarf
- Zuschuss zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Gemeinschaftsleben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Zur Situation im Landkreis

Das Bildungs- und Teilhabepaket ist etabliert. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind weitestgehend bekannt und werden auch in Anspruch genommen.

Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen funktioniert weiterhin gut.

Auch an den tatsächlich ausgezahlten Beträgen lässt sich die gestiegene Inanspruchnahme, vor allem die gestiegenen Zahlen beim AsylbLG, der Bildungs- und Teilhabeleistungen erkennen. Die gestiegenen Flüchtlingszahlen machen sich also auch bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe bemerkbar.

Insgesamt sind für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6 BKKG in 2016 Leistungen in Höhe von ca. 532.838,- € (2011 ca. 310.000,- €, 2012 ca. 439.000,- €, 2013 ca. 454.500,- €, 2014 ca. 464.200,- € und 2015 ca. 527.100,- €) bewilligt worden.

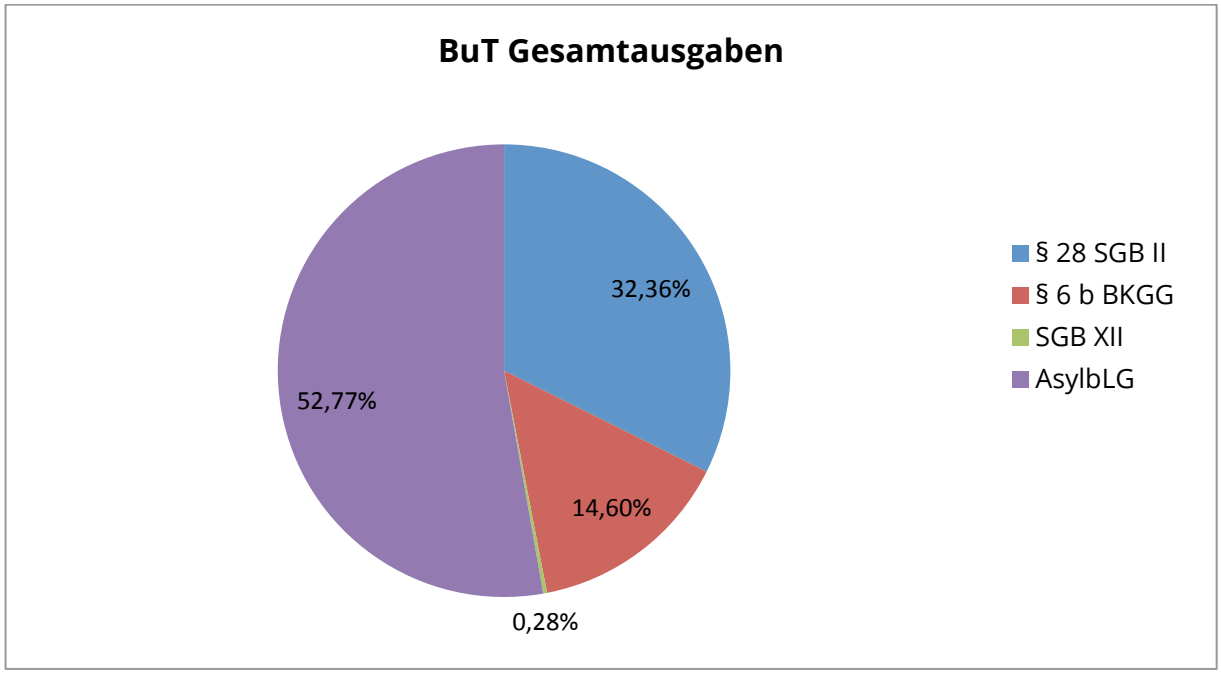
Für Bildung und Teilhabe nach SGB XII und AsylbLG sind dies noch einmal ca. 601.916,- € (2013 ca. 9.800,- €, 2014 ca. 32.100,- € und 2015 ca. 108.075,- €), davon allein über 500.000,- € für die

Teilleistung „Lernförderung“ im Bereich AsylbLG, da hier natürlich viel Deutsch-Lernförderung erteilt wurde.

Ein weiterer großer Anteil der Ausgaben fällt auf den persönlichen Schulbedarf, die in 2016 in Höhe von 196.929,- € entstanden sind.

Für die Zukunft bleibt die weitere Entwicklung der Ausgaben beim AsylbLG abzuwarten. Für die anderen Rechtskreise ist eine Stabilisierung auf dem jetzigen Niveau zu erwarten.

Weitere Anpassungen im Bereich der Teilleistungen durch den Gesetzgeber sind derzeit nicht abzusehen.



Grafik: Landkreis Friesland

5 Jugendhilfe in der Kooperation

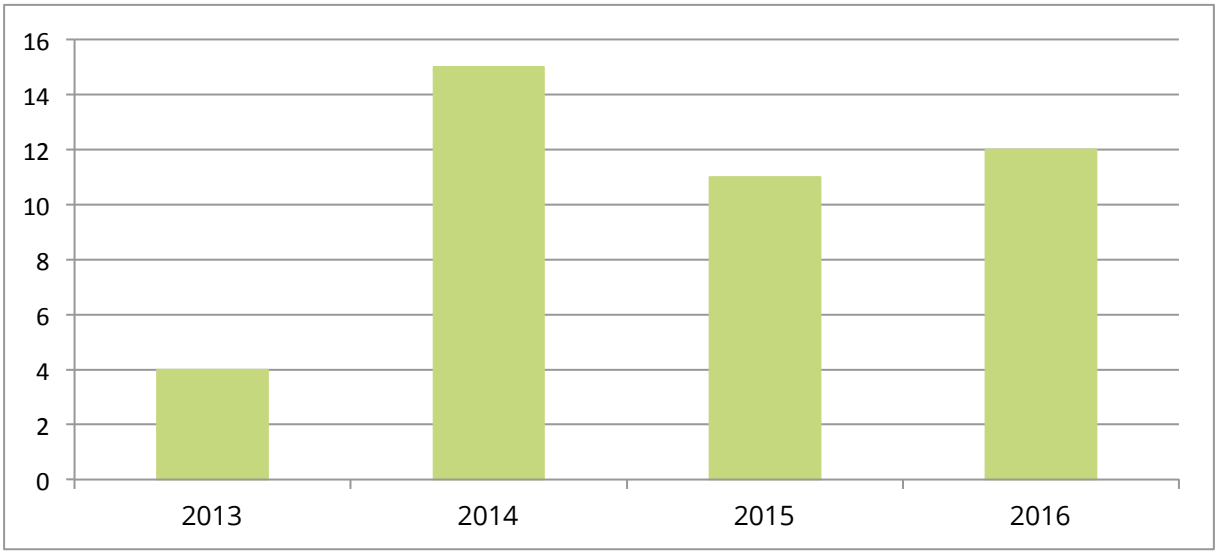
5.1 Koordinierungsstelle Kinderschutz

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger zur verbindlichen Zusammenarbeit mit den Akteuren, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (§§ 3, 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG).

In Fällen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung besteht gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG für Personen, die in einem beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ein Anspruch auf eine pseudomisierte Beratung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, bevor eine Meldung an das Jugendamt weitergeleitet wird. Um der Umsetzung dieses Anspruchs gerecht zu werden, steht im Landkreis Friesland seit etwa drei Jahren ein Fachkräftepool aus

„insoweit erfahrenen Fachkräften“ der Träger der Freien Jugendhilfe zur Verfügung, die über die Koordinierungsstelle Kinderschutz begleitet werden. Das Ziel ist die Beratung der Akteure und eine Abklärung der weiteren Vorgehensweise (gewichtige Anhaltspunkte, Vorbereitung eines Elterngesprächs, Inanspruchnahme von Hilfen, Einbezug der Kinder/Jugendlichen, Einschaltung des Jugendamtes).

	2013	2014	2015	2016
Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8b	4	15	11	12



Jahressumme der Bearbeitungsfälle
Quelle: info 51: WJH; Hilfeart: §8b Kinderschutz

Im Jahr 2016 ist im Landkreis Friesland das Netzwerk „Frühe Hilfen/Kinderschutz“ entstanden. Das Netzwerk ist multiprofessionell aufgestellt und die Geschäftsordnung regelt die kontinuierliche Zusammenarbeit der Akteure im Sinne der Optimierung des Kinderschutzes.

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle Kinderschutz liegen insbesondere in der:

- Optimierung und Standardisierung der Kinderschutzverfahren innerhalb des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Kultur
- Kollegiale Fachberatung
- Enge Vernetzung zum präventiven Kinderschutz mit den Familien- und Kinderservicebüros
- Weiterentwicklung von Standards im Umgang mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

- Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen
- Informationsweitergabe und Organisation von Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz
- Bedarfserhebung und Initiierung von Fort- und Weiterbildungen
- Qualitätsentwicklung und Vernetzung des Kinderschutzes
- Weiterentwicklung des Netzwerkes Frühe Hilfen/Kinderschutz in Form von kleinen Arbeitskreisen zur Entwicklung von Maßnahmen und Projekten
- Teilnahme an Dienstbesprechungen unterschiedlicher Institutionen zur Aufklärung und zum Aufbau einer Handlungssicherheit
- Fachliche Beratung und Begleitung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ des Fachkräftepools
- Weiterentwicklung von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Institutionen und Fachkräften, die mit Kindern und Jugendlichen beruflich im Kontakt stehen.
- Bereits umgesetzt: Träger der Kindertagesstätten, Kooperation mit der Landesschulbehörde
- Geplant: Kinderklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Geburtsklinik, Tagespflegepersonen, Vereine
- Optimierung der Zusammenarbeit zum Thema Kinderschutz mit den anderen Ämtern im Landkreis Friesland unter Berücksichtigung des Datenschutzes
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen und Fachtagen im Bereich des Kinderschutzes

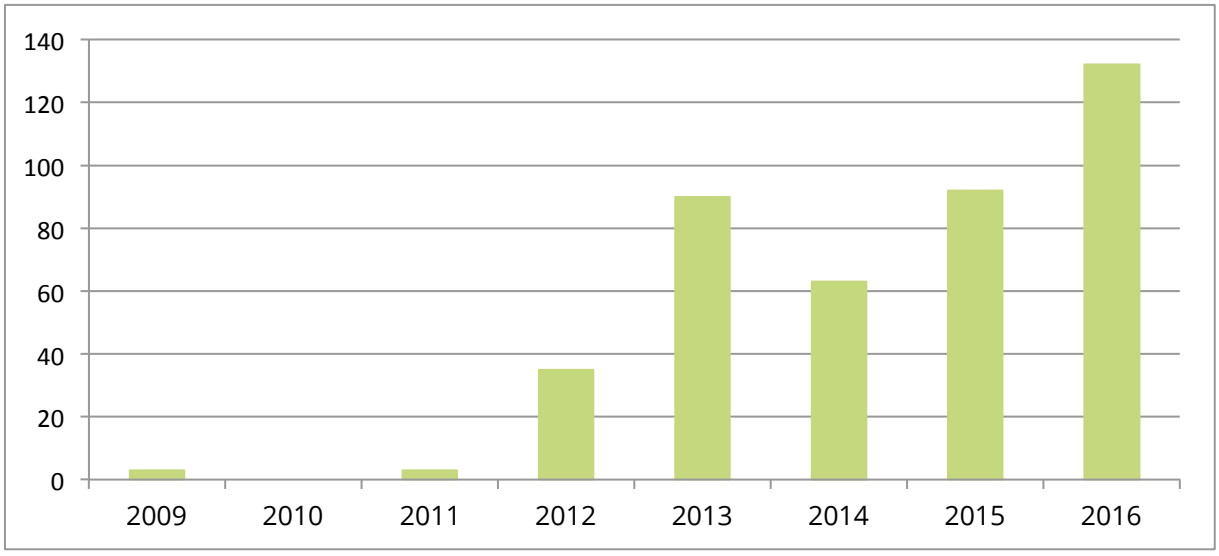
Die niedersächsische Landesschulbehörde, die Schulen im Landkreis Friesland und der Landkreis Friesland als Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben 2017 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. In dieser Vereinbarung wird im Sinne eines gelingenden Kinderschutzes die vertrauensvolle und verbindliche Zusammenarbeit erklärt. Die Basis hierfür bildet der „Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Friesland“ sowie § 4 KKG, § 8b SGB VIII und Auszüge des Niedersächsischen Schulgesetzes einschließlich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen und Erlasse.

Der Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Koordinierungsstelle Kinderschutz verfolgt das Ziel, diese Verantwortungsgemeinschaft im Landkreis Friesland weiter zu vernetzen, zu optimieren und zu sichern. Es ist wichtig, dass die verschiedenen Professionen voneinander wissen, die Angebotsstruktur rund um den Kinderschutz kennen und die Grenzen und Möglichkeiten der jeweiligen Professionen im Sinne des Kinderschutzes einschätzen können, um transparent für die betroffenen Kinder, Jugendliche und Familien agieren zu können. Dies ermöglicht eine Handlungs- und Rechtssicherheit.

Zudem ist die Vernetzung der unterschiedlichen Professionen dienlich für eine Transparenz der Angebotsstruktur für die Familien im Landkreis Friesland, damit ein niederschwelliger Zugang ermöglicht werden kann. Die derzeitigen Schwerpunktthemen bilden hierbei:

- Ausbau der Kooperation zwischen der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen
- Kinder psychisch kranker Eltern
- Flüchtlingsfamilien
- Aufbau von Familienzentren

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gefährdungseinschätzung § 8a SGB VIII	3		3	35	90	63	92	132



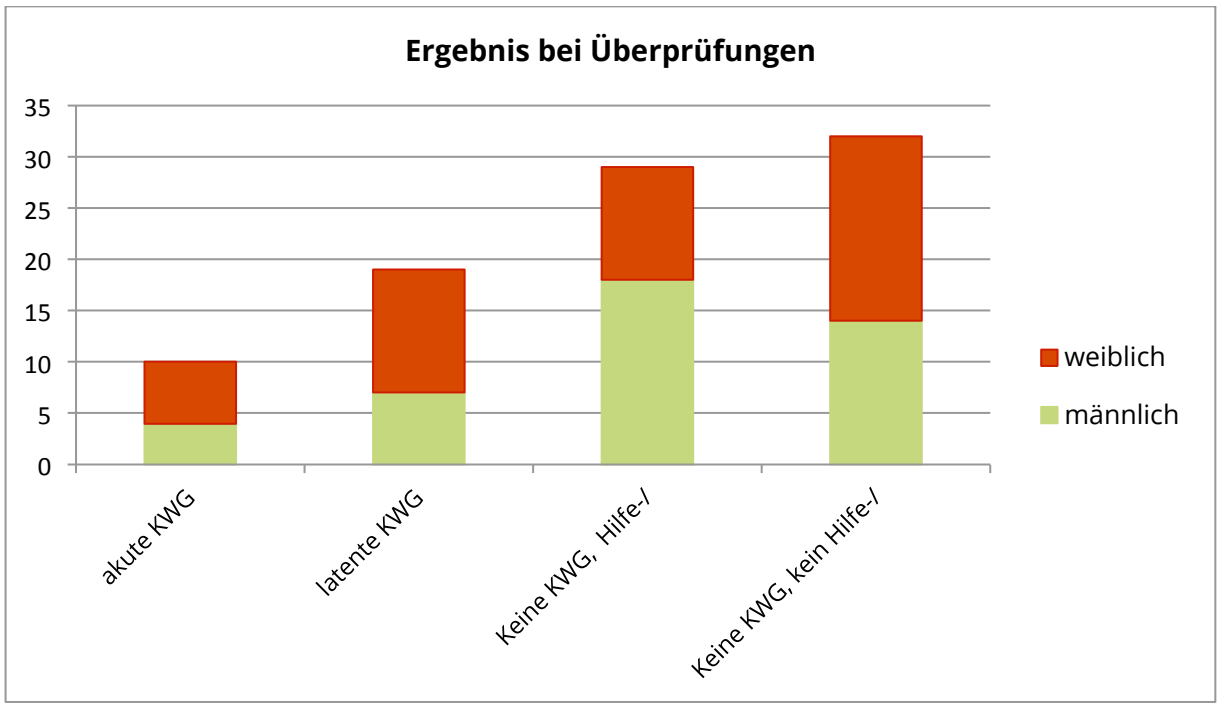
Jahressumme der Bearbeitungsfälle; ein Kind = 1 Fall;
Quelle: info 51: Sozialer Dienst
Hilfearten: Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

Die Entwicklung der Jahressummen 2014 bis 2016 weist einen enormen Anstieg auf (mehr als 40 %) auf.

Diese Anzahl an Meldungen von Kindeswohlgefährdungen zeigt, dass die Bevölkerung zunehmend für das Thema sensibilisiert wurde und mögliche Anzeichen bewusster wahrgenommen werden.

Für das Jahr 2015 wurde eine Auswertung der vorliegenden Fälle vorgenommen. So wurde z.B. ermittelt welche Maßnahmen am häufigsten eingeleitet wurden, aber auch welche Jahrgänge öfter betroffen sind. Das Ergebnis wird zusammengefasst in den folgenden Diagrammen abgebildet.

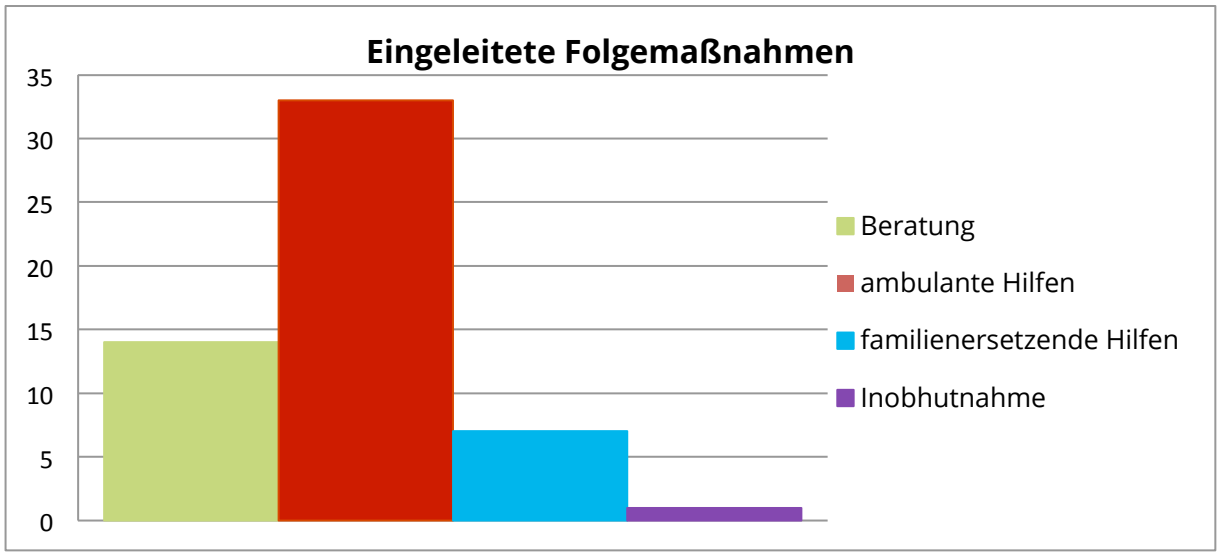
Wie häufig eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde und welche weiteren Maßnahmen eingeleitet wurden, zeigt das folgende Diagramm 2.



Quelle: info51: Sozialer Dienst

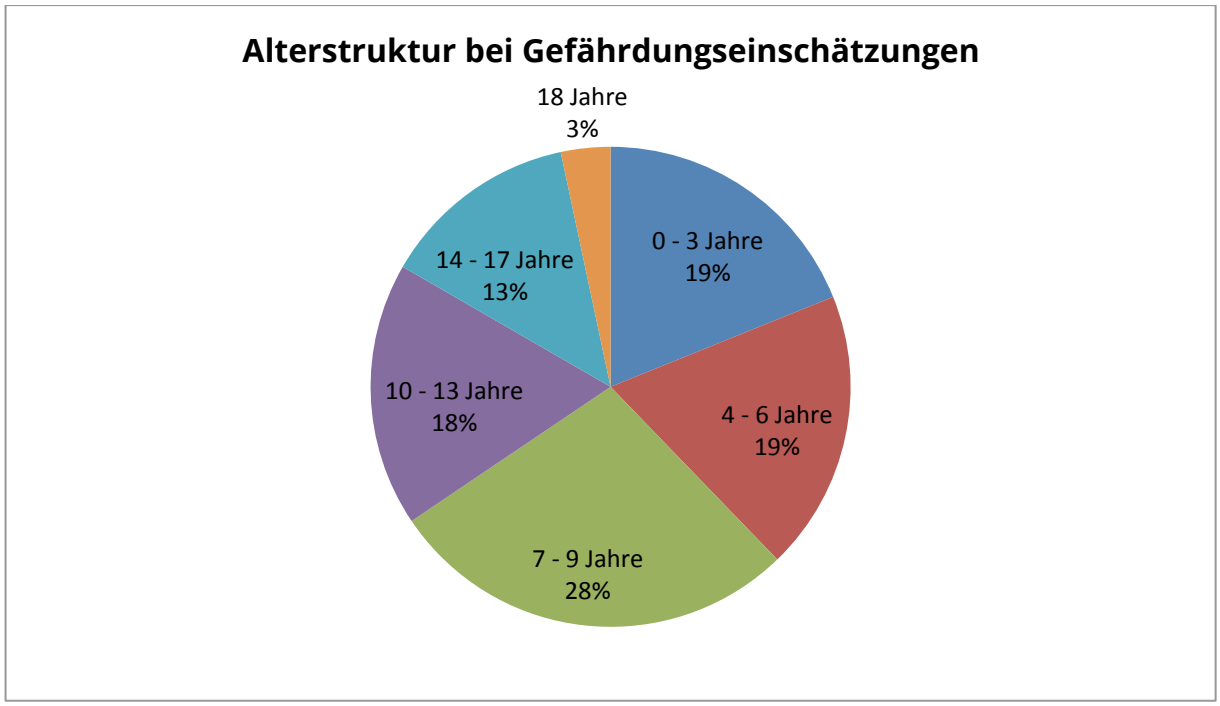
Auffallend ist, dass in den meisten Fällen zwar keine Kindeswohlgefährdung vorlag, aber fast bei der Hälfte dieser Fälle dennoch Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf bestand.

Durch ein funktionierendes aufmerksames Umfeld der Kinder konnten so in 58 Fällen Hilfe und Unterstützung geleistet werden. Welche Maßnahmen hierfür ergriffen wurden, bildet das folgende Diagramm ab:



Quelle: info 51: Sozialer Dienst

Hier wird deutlich, dass in den meisten Fällen eine ambulante Hilfe eingesetzt wird. Ein positives Ergebnis ergab die Auswertung bei den Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII. So musste 2015 lediglich ein Kind wegen akuter Kindeswohlgefährdung in Obhut genommen werden.



Quelle: info 51: Sozialer Dienst

Des Weiteren wurden die Altersgruppen bei Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen analysiert. Bei Kindern im Alter von 7 – 9 Jahren wurden die meisten Meldungen verzeichnet. Dieses Bild spiegelt sich ebenfalls wieder, wenn man die Zahlen einer tatsächlich vorliegenden Kindeswohlgefährdung betrachtet. Auch hier ergibt sich ein Durchschnittsalter aller Fälle von 8 Jahren.

5.2. Frühe Hilfen

Das Familien- und Kinderservicebüro (FamKi) ist Anlaufstelle für hilfesuchende Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und Kooperationspartner. Das Beratungsangebot umfasst Kinderbetreuungsleistungen, finanzielle Leistungen für junge Eltern, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, Vermittlung zur Jugendberufshilfe, Schuldnerberatung, Erziehungsberatung und Erziehungshilfen.

Die Familien und Kinderservicebüros sind Ansprechpartner vor Ort und dienen der Netzwerkpflege, Optimierung von Angeboten und Kooperation mit den verschiedensten örtlichen Akteuren.

Die Familien- und Kinderservicebüros werden gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Die Familienhebammen gehören zu den Frühen Hilfen und unterstützen Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis zum ersten Geburtstag des Kindes.

Die Familienhebammen werden gefördert durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

5.2.1 Familien- und Kinderservicebüros

Rahmenkonzeption der Familien- und Kinderservicebüros

Ausgangssituation:

In den Städten und Gemeinden des Kreises Friesland gibt es vielfältige, sehr gute Unterstützungsangebote für Familien. Die allgemeine Zielsetzung der Jugendhilfe wird durch unterschiedlichste Maßnahmen und Projekte auf der regionalen Ebene (mit-)getragen. Hierbei gibt es je nach Stadt und Gemeinde jedoch auch regionale Besonderheiten, die in der gemeinsamen Idee einer flächendeckenden, bedarfsorientierten sozialen Handlungsweise beachtet werden müssen.

Diese Rahmenkonzeption soll die grundsätzliche Ausrichtung der Arbeit vorgeben; jedes FamKi vor Ort hat, ausgehend von der Rahmenkonzeption, in Zusammenarbeit mit der kommunalen Verwaltung und den Akteuren vor Ort eine eigene, regionalisierte Konzeption erstellt, um damit sicherzustellen, dass unter Achtung der sozialen Strukturdaten, der psychosozialen Hilfsangebote vor Ort, der bestehenden Freizeit- und Aktionsräume und Entwicklungsstrategien der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung eine passgenaue und bedarfsgerechte Konzeption vorgehalten wird. Diese Regionalkonzepte werden jährlich fortgeschrieben.

Die handlungsleitenden Prinzipien der FamKis sind:

- Die FamKis sind Anlaufstelle für alle Familien in der jeweiligen Stadt und Gemeinde.
- Die Mitarbeiter/innen des FamKi sind offen für die Problemlagen der hilfesuchenden Familien und arbeiten lösungsorientiert.
- Die Mitarbeiter/innen arbeiten inklusiv.
- Sie sind engmaschig mit den sozialen Strukturen der Stadt und Gemeinde vernetzt.
- Sie entwickeln gemeinsam mit den Kooperationspartnern Angebote, die Familien früh und ganzheitlich unterstützen.
- Die Angebote sind generationsübergreifend.
- Sie unterstützen Mütter und Väter in ihren Elternrollen.
- Sie beraten zu Umgangsfragen bei Trennung und Scheidung.

- Die Mitarbeiter/innen des FamKi handeln systemisch und ressourcenorientiert, berücksichtigen kulturelle Rahmenbedingungen und sind interkulturell.

Rechtsgrundlagen:

Die Beratungsarbeit leitet sich aus dem Grundsatz der formlosen Betreuung nach § 16 SGB VIII ab. Die Beratung in Fragen von Trennung und Scheidung wird auf Grundlage des § 17 SGB VIII durchgeführt. Bei der Vermittlung von bedarfsgerechten Kinderbetreuungsmöglichkeiten findet § 22 SGB VIII Anwendung.

In Verfahren des Kinderschutzes werden die Verfahrensstandards gem. § 8a SGB VIII verfolgt.

Zielgruppe:

Das FamKi ist offen für die Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern, jungen Volljährigen. Gleichzeitig ist zentraler Auftrag die Nutzung der sozialen Ressourcen vor Ort und die Vernetzung mit den Institutionen, Einrichtungen und Diensten der Städte und Gemeinden, Schulen, Kitas, Schulsozialarbeit, den freien Trägern der Jugendhilfe, Vereinen, Verbänden, Kirchen, Bündnis für Familie und übrigen Einrichtungen und Diensten des Gemeinwesens.

Handlungsfelder der FamKis:

Die Arbeit der FamKis kann in unterschiedliche Handlungsfelder strukturiert werden:

1.Handlungsfeld: Das FamKi als 1. Anlaufstelle

Grundsätzlich verstehen sich die Mitarbeiter/innen des FamKi als 1. Anlaufstelle für hilfesuchende Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und Kooperationspartner. Die pädagogische Beratungskompetenz wird dazu genutzt, eine Anamnese zu leisten, die sozialpädagogische Diagnose durchzuführen und in die Zielformulierung mit dem Hilfesuchenden zu gehen. Wird im Beratungskontext deutlich, dass es spezialisierter Hilfestellungen bedarf, zeigt sich der Mitarbeiter des FamKi für eine verantwortungsvolle und mit dem Hilfesuchenden abgestimmten Überleitung in die übrigen Leistungsbereiche des Landkreises und/oder Sozialen Hilfen (z. B. Erziehungsberatungsstelle) bereit.

Die Räumlichkeiten des FamKi können von allen Mitarbeitern des Landkreises als Ort für gezielte Elterngespräche und/oder Informationstreffen genutzt werden.

Die FamKis sollen alle Leistungen und Angebote des Fachbereichs in die jeweilige Stadt und Gemeinde tragen, als 1. Ansprechpartner für Klärung sorgen, die Mittlerfunktion in die übrigen Stellen der Fachverwaltung übernehmen und außerdem gemeinwesenorientierte Angebote zur Stärkung der Sozialen Stadt und Gemeinde in Kooperation mit den Partnern vor Ort realisieren. Familien- und Kinderservice begreift sich an dieser Stelle dienstleistungsorientiert und umfasst Kinderbetreuungsleistungen, finanzielle Leistungen für junge Eltern, Leistungen des Bildungs-

und Teilhabepaketes, Vermittlung zur Jugendberufshilfe, Schuldnerberatung, Erziehungsberatung und Erziehungshilfen.

2.Handlungsfeld: Unterstützung der Erziehung

Neben gezielten und bedarfsgerechten Angeboten der Familienbildung, die in Kooperation mit den Netzwerkpartnern realisiert werden sollen, ist die Arbeit der FamKis darauf ausgerichtet, mit den Eltern als gleichberechtigte Partner individuelle Unterstützungsformen im Sozialraum zu erarbeiten. Es sollen Angebote für spezielle Zielgruppen wie z. B. Alleinerziehende, Angebote der Gesundheits- und Bewegungsförderung, Medienerziehung, Kompetenzvermittlung in der Haushaltsführung u. ä. organisiert werden. Auch hierbei gilt es, die sozialen Angebote der Städte und Gemeinden zu beteiligen und in einem Zusammenwirken zu entwickeln und umzusetzen.

Die dem Landkreis zugehörigen Familienhebammen können ihre Angebote auf der Plattform des FamKis zur allgemeinen Information, dem fachbezogenen Austausch und der gezielten Unterstützung anbieten.

Durch die Einbindung in das Hauptsachgebiet III (siehe Organigramm Kapitel 3.1) ist eine engmaschige Zusammenarbeit mit dem ASD gegeben, so dass in Einzelfällen eine schnelle und bedarfsgerechte Überleitung in die Angebotspalette der erzieherischen Hilfen gewährleistet ist. Die Bezirkssozialarbeiter nutzen die pädagogische Fachkraft des FamKi, um deren Netzwerkstrukturen für die eigene Auftragserfüllung zu nutzen. Gleichzeitig ist das FamKi „Türöffner“ der Bezirkssozialarbeit für die Kooperationspartner vor Ort.

Im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern sollen die Versäumnismeldungen mit den betroffenen Eltern(-teilen) erörtert werden. Im Kontext aufsuchender Elternarbeit soll auf die Wichtigkeit der vorgesehenen U-Untersuchungen hingewiesen werden. Im Falle weiteren Unterstützungsbedarfes versuchen die päd. Fachkräfte diesen einzulösen und/oder an geeignete Stellen zu begleiten.

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden direkt vermittelt. Mit den sozialen Partnern der Stadt oder Gemeinde und den Vereinen und Verbänden sollen spezielle Bildungsangebote für die Zielgruppe erarbeitet werden.

3.Handlungsfeld: Beratung in Fragen von Trennung und Scheidung

Seit Januar 2015 wird die außergerichtliche Erstberatung im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung vom Familien- und Kinderservicebüro durchgeführt. Ratsuchende Eltern können sich vor Ort beraten lassen zur zukünftigen Umgangsregelung. Zeichnet sich hierbei ein langwierigerer Beratungsvorgang ab, findet eine Überleitung an die SOS-Beratungsstelle statt.

4.Handlungsfeld: Vermittlung von bedarfsgerechter Tagespflege

In Ergänzung zu der Vergabe von institutionellen Kinderbetreuungsangeboten, die von den Städten und Gemeinden organisiert wird, leistet das FamKi in direkter Kooperation die Vermittlung bedarfsgerechter Kinderbetreuung in Form der Tagespflege. Die Mitarbeiter/in des FamKi nimmt den Betreuungsbedarf auf und klärt in direkter Zusammenarbeit mit dem HSG II die Vermittlung.

Personalausstattung und Organisation der FamKis:

Der aktuelle Bestand der FamKis wird für die Arbeit genutzt. Im Laufe der konzeptionellen Umsetzung der Neuausrichtung der FamKis besteht die flexible Möglichkeit der räumlichen Veränderung (z. B. Koppelung mit einem bestehenden Familienzentrum, Mehrgenerationenhaus o. ä.).

Pro FamKi werden 0,5 Ak päd. Fachkraft zur Verfügung gestellt. Diese Personalkapazitäten werden durch die Familienhebammen, die Regiestelle und allen anderen Sachgebieten mit Dienstleistungsauftrag des Fachbereiches ergänzt (Sprechstunden ASD, BuT etc.). Eine Vor-Ort-Vertretung der offenen Sprechstunde in den FamKis bei Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub) findet nicht statt. Die Arbeit der FamKis zeichnet sich durch das persönliche und vernetzte Profil der dort angebundenen Mitarbeiter aus. In Ausfallzeiten ist die telefonische Weiterleitung zur Regiestelle gesichert, so dass Anfragen und Betreuungsbedarf direkt angenommen und geklärt werden können.

Qualitätsentwicklung und –sicherung:

Um die Zusammenarbeit zu festigen und weiterzuentwickeln, ist jedes FamKi im regelmäßigen Austausch mit den jeweiligen Netzwerkpartnern vor Ort.

Die Mitarbeiter/innen des FamKi erstellen jährlich einen Tätigkeitsbericht, aus dem Umfang und Qualität der Arbeit hervorgehen.

Zur Praxisreflexion wird den päd. Fachkräften des FamKi eine regelmäßige Supervision und das Angebot von Fort- und Weiterbildungen gewährleistet.

Der Landkreis Friesland geht davon aus, dass bei Etablierung der Rolle der Familien- und Kinderservicebüros sich die Qualität des kooperativen Kinderschutzes verbessert und die Niedrigschwelligkeit des Zugangs der Bürger zu den unterschiedlichen Leistungen des Jugendamtes erhöht.

Ausblick:

Um die Standards in der Sozialen Infrastruktur für die Bürgerinnen und Bürger noch weiter zu erhöhen, soll die Wirksamkeit der vorhandenen Angebote optimiert werden. In Kooperation mit relevanten Akteuren vor Ort wird angestrebt, Familienzentren in allen Städten und Gemeinden des Landkreises aufzubauen, um die Familien mit Kindern besser erreichen und passgenauer

unterstützen zu können. Ziel dabei ist, die sozialen Angebote der Stadt oder Gemeinde zu bündeln sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit der Institutionen bestmöglich zu gestalten, um so niedrigschwellige, bedarfsorientierte und passgenaue Angebote für Eltern, Familien, Kinder- und Jugendliche anzubieten. Wichtig dabei ist, dass nicht nur die hilfeorientierten Angebote im Familienzentrum vereint werden, sondern auch freizeit- und alltagspraktische Angebote, wie Bastelkurse, Kinderkleiderbasar etc. angeboten werden. Die Familien sollen das Bild eines Familienzentrums vermittelt bekommen, welches auch ohne einen pädagogischen Hilfebedarf in Anspruch genommen werden kann und offen für „Jedermann“ ohne vorherige Terminvereinbarung ist.

Die Funktion der Familien- und Kinderservicebüros im Familienzentrum bleibt wie oben beschrieben bestehen. Das Beratungsangebot soll jedoch weiter ausgebaut werden und Projekte sollen in direkter Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen im Familienzentrum realisiert werden. Diese direkte Zusammenarbeit ermöglicht es dem Familien- und Kinderservicebüro außerdem, Ratsuchende bei Bedarf noch schneller an die passenden Angebote zu vermitteln. Das Familien- und Kinderservicebüro strebt dabei an, dass auch Institutionen, die nicht originär im Familienzentrum verortet sind, eine feste Beratungszeit im Zentrum anbieten können. Hier soll das Familien- und Kinderservicebüro ebenfalls als Schnittstelle zwischen den Angeboten und den Ratsuchenden fungieren und den Kontakt zu Schuldnerberatung, Suchthilfe etc. herstellen bzw. diesen eine Sprechzeit im Zentrum ermöglichen.

5.2.2 Familienhebammen

Auf Grundlage des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist die Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen entstanden. Die Bundesinitiative soll die bereits bestehenden Aktivitäten von Ländern und Kommunen auf dem Gebiet der Frühen Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen ergänzen.

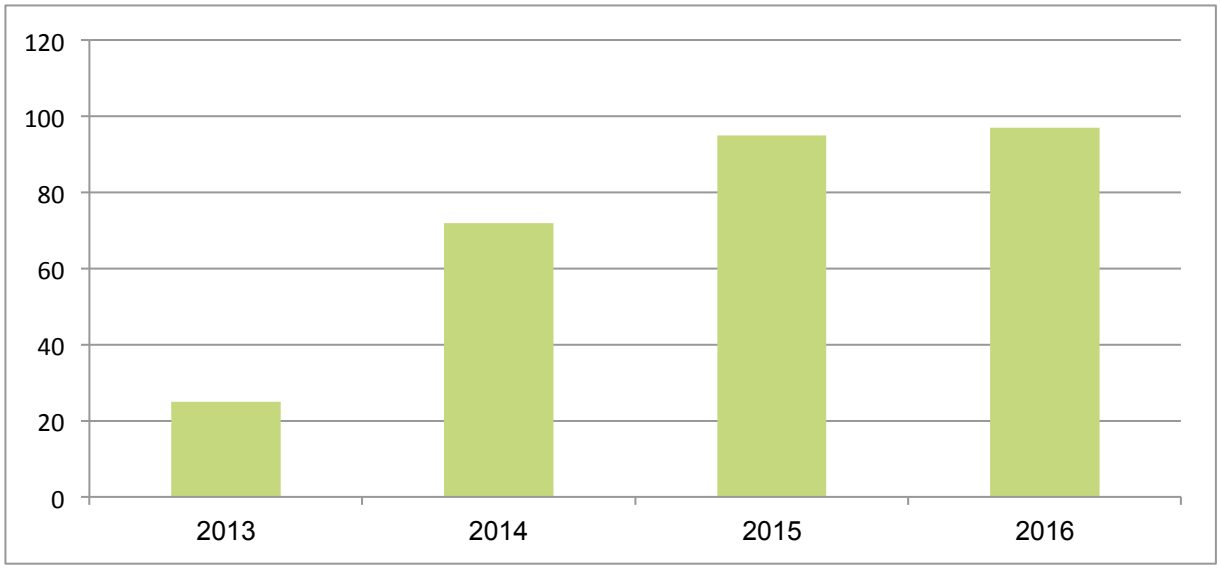
Das Angebot der Familienhebammen des Landkreises Friesland besteht seit 2013 und richtet sich an schwangere Frauen, Mütter und (werdende) Eltern in sozial und psychosozial belasteten Lebenssituationen. Die Familienhebammen bieten ab Beginn der Schwangerschaft bis zum ersten Geburtstag des Kindes Begleitung, Unterstützung und Entlastung im Alltag an.

Die Familienhebammen sind eng mit allen wichtigen Kooperationspartnern vernetzt und auch als Mitglied im Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden. Bei Bedarf kann eine Einbeziehung weiterer sozialer Hilfemöglichkeiten erfolgen.

Gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bundesinitiative Frühe Hilfen

Das Netz der primärpräventiven Hilfen wird durch die Arbeit der Familienhebammen ergänzt. Die Beratungsangebote für werdende Eltern und junge Eltern, welche in Kooperation mit der SOS Beratungsstelle und der Jugendpflege organisiert sind, wurden erweitert. Hier nehmen die Familienhebammen an Elterncafés in der SOS Beratungsstelle Jever und Varel sowie im PFERDESTALL Schortens teil. Darüber hinaus bieten sie für werdende Eltern und Eltern von Säuglingen den Elternkurs „Das Baby verstehen“ in Kooperation mit dem Familien- und Kinderservicebüro an.

	2013	2014	2015	2016
Bearbeitungsfälle	25	72	95	97



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kind/Jugendlicher = 1 Fall;
Quelle: info 51, Hilfeart: Stark ins Leben

Perspektivisch ist geplant, dass die Familienhebammen in den sich in der Planung befindenden Familienzentren präsent sein werden, im Rahmen von Angeboten oder Sprechstunden.

Hinsichtlich der Fallzahlen ist zu erwarten, dass diese mindestens gleichbleiben, wahrscheinlich jedoch eher steigen werden.

5.3 Bildungsregion

„Bildung ist die wichtigste Zukunftsinvestition und wird als kommunales Handlungs- und Gestaltungsfeld gesehen. Alle für die Bildung zuständigen Akteure wie Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Kultur, Sport, Wirtschaft, Politik und Verwaltung müssen auf der Basis verbindlicher Strukturen zusammenarbeiten.

Dabei gilt das Motto: "Geteilte Zuständigkeiten - gemeinsame Verantwortung"

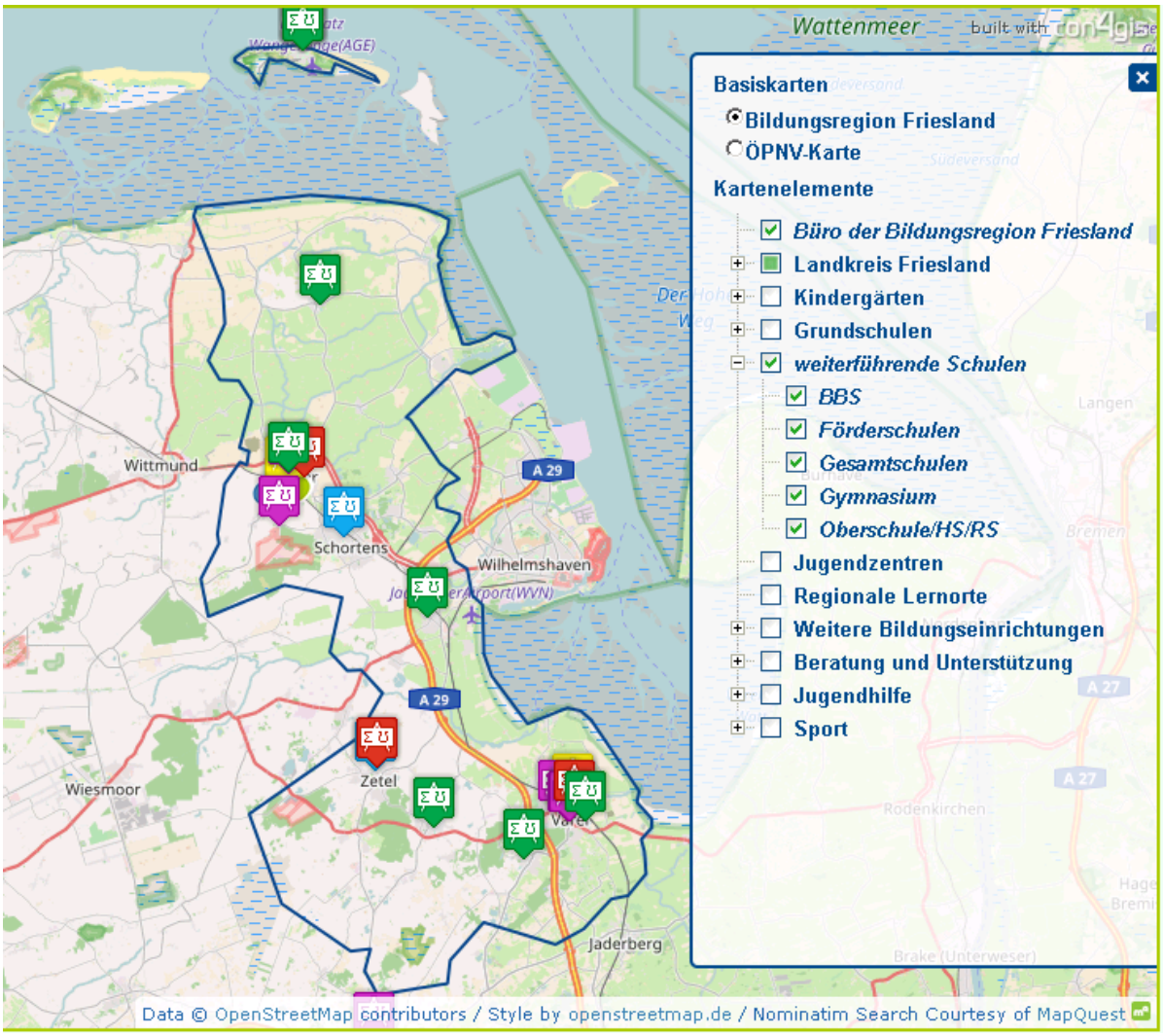
Der Landkreis Friesland mit seinen knapp 100.000 Einwohnern und die acht kreisangehörigen Städte und Gemeinden möchte für die Schülerinnen und Schüler und Kinder im vorschulischen Bereich die Bildungsqualität weiterentwickeln.

Die Bildungsregion Friesland wurde 2011 ins Leben gerufen. Durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Bildungsregion haben sich Bildungseinrichtungen und Schulträger des Landkreises Friesland das Ziel gesetzt, ein regionales Bildungsangebot für eine bestmögliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sicher zu stellen. Alle Partner verpflichteten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.“ (www.bildungsregion-friesland.de)

Die Steuergruppe der Bildungsregion (zusammengesetzt aus Vertretung der Nieders. Landesschulbehörde, der Grundschule, der Sek. I/II-Schule, der Kita, des Kreiselternrates, des Kreisschülerrates, der Bürgermeister, des Bildungsbüros und des Landkreises) hat Themenschwerpunkte für die Arbeit festgelegt: Integration/Inklusion, Ganztag, Übergänge, Sprachförderung, Berufsorientierung und Schulsozialarbeit.

In diesen Themenschwerpunkten ist die Jugendhilfe in einem starken Maße zum Mitgestalten und –handeln aufgefordert. Die Bildungsregion als „Plattform“ aller Akteure ermöglicht die aktive Mitgestaltung aller Professionen und dient der Entwicklung der Einheitlichkeit von Bildung, Erziehung und Betreuung.

Auf der Homepage der Bildungsregion Friesland www.bildungsregion-friesland.de ist beispielsweise eine Bildungskarte verfügbar, in der alle an Bildung Beteiligten im Landkreis Friesland aufgeführt sind.



Quelle: https://bildungsregion-friesland.de/bildungskarte.html; Darstellung der weiterführenden Schulen im Landkreis Friesland

5.3.1 Schulsozialarbeit

Eine herausragende Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe stellt die Schulsozialarbeit dar. Im Landkreis Friesland sind viele Schulsozialarbeiter (SSA) bei verschiedenen Trägern angestellt (Niedersächsische Landesschulbehörde, Förderverein, Stiftungen, Städte/Gemeinden). Bis Dezember 2016 waren ebenfalls SSA beim Landkreis Friesland angestellt, die durch das ehemalige Hauptschulprofilierungsprogramm finanziert wurden. Seit 2017 hat das Land Niedersachsen die Zuständigkeit übernommen.

5.3.2 Modellprojekt Inklusion „Plus Team“

Das Plus-Team ist das Modellprojekt des Landkreises Friesland mit dem Ziel die Schulen in Ihrer Inklusionsarbeit zu unterstützen. Das Plus-Team setzt sich aus den Mitarbeitern des mobilen Dienstes der Heinz-Neukäter-Schule und zwei Mitarbeitern der Eingliederungshilfe aus dem Jugendamt zusammen.

Ganz im Sinne der Inklusionsidee geht es bei der Arbeit des Plus-Teams darum, die Lehrer und Schüler in ihrem Klassenverband sozial fit zu machen. Im Fokus steht das Ziel, Kinder mit besonders herausforderndem so zu unterstützen, dass sie zu einem festen Mitglied der der Klasse werden.

Als vorrangige Methode kommen hierbei Sozialtrainings zum Einsatz. Hierbei sind die Mitarbeiter des Teams immer darum bemüht, in enger Absprache und Zusammenarbeit mit den Klassenlehrern individuelle Trainingsabläufe zu erstellen, die auf die jeweiligen Bedürfnisse der Schüler und Lehrer ausgerichtet sind.

Der Einsatz dieser Unterstützung ist völlig unbürokratisch möglich. Das Plus-Team ist einfach per Mail oder telefonisch in Jever und Varel erreichbar und erörtert Anfragen der Schulen gern direkt und ohne Umweg.

5.3.3 Bildungskoordinator

Seit dem 1. Februar 2017 ist ein kommunaler Bildungskoordinator beim Landkreis Friesland tätig. Zum Aufgabenfeld dieser neu geschaffenen Stelle gehören die Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte, die Entwicklung und der Ausbau bestehender Netzwerkstrukturen sowie die Identifizierung und Einbindung der relevanten Bildungsakteure.

Neben der Koordinierung wird der Bildungskoordinator insbesondere über die Angebote der haupt- und ehrenamtlichen Bildungsakteure informieren, mit dem Ziel, den Zugang zum Bildungssystem für Neuzugewanderte weiter zu optimieren und die Bildungsangebote aufeinander abzustimmen. Somit kann auch eine enge Zusammenarbeit mit der Bildungsregion Friesland und dem kommunalen Bildungsmonitoring sowie die Unterstützung bei der Gestaltung von Bildungskonferenzen erfolgen. Desweitern wird der Bildungskoordinator eng mit der „Sozialen-Integrationswerkstatt-Friesland“ zusammenarbeiten.

5.3.4 Soziale Integrationswerkstatt Friesland

Junge Flüchtlinge fordern und fördern

Durch den Beschluss des Kreisausschusses des Landkreises Friesland vom 10.08.2016 wurde die Umsetzung der Maßnahme „Soziale-Integrationswerkstatt-Friesland“ beschlossen. Das zweijährige Projekt fasst die Bereiche Sprachschulung, praktische Werkstattarbeit und Hauptschulabschlusskurs in einer Maßnahme zusammen und wird von der Volkshochschule und Musikschule Friesland Wittmund gGmbH (VHS) durchgeführt. Ziel der Maßnahme ist es jungen Flüchtlingen, die nach Erfüllung der Schulpflicht nicht in Ausbildung/ Arbeit oder bestehende/auszuschreibende Maßnahmen eingegliedert werden können, eine Grundlage für den Aufbau einer eigenen Existenzsicherung zu bieten

Die Kosten für die zweijährige Maßnahme wurden auf insgesamt 178.260,00€ kalkuliert und werden aus den Restmitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes aus 2011 finanziert. Mit dem Start der Maßnahme zum 01.09.2016 konnten 17 Teilnehmer/-innen, bei 16 vorgesehenen Plätzen, beginnen.

Das Alter der Teilnehmer liegt zwischen 18 und 25 Jahren. Die Gruppe ist überaus motiviert und engagiert. Die in der Werkstatt entstandenen Arbeiten sollen immer einen Nutzen haben. Die Teilnehmer haben bereits ein Holzkreuz mit passenden Kerzenständern für ein Pflegeheim entworfen und gebaut. Für eine Bücherspende des Rotary Clubs an Grundschulen, wurden in der Holzwerkstatt Bücherkisten gebaut. Diese wurden dann mit den Büchern an Grundschulkassen gespendet. Auf dem ortsansässigen Weihnachtsmarkt machten sich die Teilnehmer mit einem Holzwaren-Stand bekannt.

Aktuell konnten alle Teilnehmer/-innen die Sprachprüfung A1 erfolgreich abschließen.

Sprachschulung

Ziel der Sprachschulung ist das B1-Certifikat.

Auf der Stufe B1 verständigen sich die Teilnehmer auf einfache und zusammenhängende Weise im Alltag und im eigenen Interessensgebiet. Sie können über Erlebnisse berichten, Ziele beschreiben und Ansichten begründen. Die wichtigsten grammatischen Strukturen werden dann korrekt verwendet. Das B1-Sprachniveau ist Voraussetzung für eine Ausbildung.

Um ein wirklich stabilen Grundwortschatz zu bilden ist mit A1 gestartet worden. Jetzt nach einem halben Jahr zeigt sich wie richtig diese Entscheidung war. Die Teilnehmer sind sicher im Schreiben, Lesen, Sprechen und zeigen viel Eigeninitiative. Viele komplexe Sachverhalte lassen schon jetzt durch das stetige Rückfragen der Schüler klären.

Praktische Werkstattarbeit

In der Holzwerkstatt werden folgende Themen- und Praxisfelder geboten:

- Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz
- Lesen und Anfertigen von Skizzen, einfachen Zeichnungen und Bauplänen
- Holzarten und -eigenschaften; Materialkunde
- Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge
- Messgeräte anwenden
- Grundlagen des manuellen und des maschinellen Trennens
- Weiterverarbeitung bzw. Oberflächenbearbeitung

Für die Sprachpraxis, Projektarbeit, Einzelförderung und die fachliche Umsetzung sorgen zwei fachpädagogischen Anleiter. Wichtig ist, dass die Fachpraxis in den Grundzügen identisch —, wie in einer regulären Ausbildung vermittelt wird. Die Teilnehmer bekommen Eigenschaften und Selbstverständlichkeiten beigebracht, die sonst schon vorhanden sind. Somit sind sie nach dem dritten Modul in der Praxisebene auf die Anforderungen einer Ausbildung vorbereitet. Die Absolventen können bis zu diesem Zeitpunkt Werkzeuge benennen, kennen Fachbegriffe sowie die Regeln der Arbeitssicherheit und wenden diese an. Ebenso wissen sie um die Anforderungen der Unternehmen. Sprache wird dann erlernt sein und praktisch bzw. berufsspezifisch angewendet.

Aus diesem Grund stehen z.B. auf dem Lehrplan:

- Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit
- Pflege der Arbeitskleidung
- Ordnung
- Benachrichtigung im Krankheitsfall
- Arbeitssicherheit
- Anerkannter Schulabschluss

Die Absolventen der Maßnahme „Soziale-Integrationswerkstatt-Friesland“ erhalten die Möglichkeit durch allgemeinbildenden Unterricht ihren Schulabschluss nachzuholen, als weiteres integratives Modul wird ein Schulpraktikum absolviert. Die Hauptschulbeschulung startete am 1. März 2017 mit Beginn der Phase 2. Das Anforderungsprofil ist der 9. Klasse Hauptschule angepasst. Ein großes Ziel ist es, dass die Berufsorientierung abgeschlossen wird und der Einblick in die Ausbildungsanforderungen mit Hilfe eines Praktikums stattgefunden hat.

SOZIALE
INTEGRATIONS
WERKSTATT
Friesland

6 Schlussbemerkung

Der 15. Kinder- und Jugendbericht beschreibt ein aktuelles Bild der Lebenslagen und des Alltagshandeln von Kindern und Jugendlichen in unserer heutigen Zeit. Außerdem werden die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen untersucht. Das zentrale Motiv des o.g. Berichtes ist es, Jugend zu ermöglichen. Es sollen Rahmungen geschaffen werden, die mit der Lebensphase Jugend verbunden sind und die Minderjährigen auf ihren Weg in die Eigenverantwortung und Selbstständigkeit stützen und stärken. Für die Kinder und Jugendlichen geht es darum, eine allgemeinbildende, soziale und berufliche Handlungsfähigkeit zu entwickeln (Qualifizierung), Verantwortung für sich selbst zu übernehmen (Verselbstständigung) sowie eine persönliche Balance zwischen der eigenen Freiheit und der sozialen Zugehörigkeit zu finden (Selbstpositionierung).

Bei der Schlussfolgerung der Bundesregierung zur Begründung einer eigenständigen Jugendpolitik hat der Landkreis Friesland eine mitgestaltende Modellfunktion. Das herausragende Engagement „unserer" Jugendlichen wird perspektivisch vor allem auch für die weiteren Fortschreibungen der Jugendhilfeplanung sehr bedeutsam sein. Mit dem Jugendparlament wird es ein Gremium geben, welches der Sicherung einer bedarfsorientierten Jugendhilfe nachhaltige Impulse geben kann. Vielleicht wird auch der Blick für eine Bedarfslage geöffnet, die den maßgeblichen Akteuren der Jugendhilfe bisher so nicht bekannt gewesen ist.

Die verstärkte Beteiligung der Zielgruppe der Jugendhilfe – und dieses meint auch die Eltern – muss in der weiteren Zukunft klar fokussiert werden. Dieses gelingt durch einen Ausbau des „Care-Managements". Es gilt, das Versorgungssystem zu optimieren, indem bestimmte Bedarfsgruppen differenziert, Schnittstellenprobleme identifiziert, Versorgungsnetze geschaffen und Vorschläge zur Verbesserung der Struktur bedarfsgerechter Dienstleistungen gemacht werden. Die Idee zum Ausbau der Gemeinwesenarbeit und die Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger durch zentrale Orte in den Städten und Gemeinden (Familienzentren) ist hier der richtige Weg.

Insgesamt besteht im Landkreis Friesland ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und nahezu lückenloses Angebot der Kinder- Jugendhilfe. Die strategische Ausrichtung des Landkreises lässt die Einschätzung zu, dass dieses auch in Zukunft gewährleistet ist. Die Beteiligung der Zielgruppe, die Fortsetzung der kooperativen Umsetzung des Jugendhilfeauftrages gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe sind hier die maßgeblichen Eckpfeiler.

Impressum
Landkreis Friesland,
Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur
Lindenallee 1, 26441 Jever

Bildrechte
Landkreis Friesland, Titelbild: Fotolia@Robert Kneschke

AM ANFANG ALLER WEGE.
friesland.de